

Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege;
Straffälligenhilfe und Opferhilfe e.V.



Nr. 53 • Dezember 2020

ZEITSCHRIFT FÜR SOZIALE STRAFRECHTSPFLEGE

Im Fokus: Restorative Justice

Perspektiven aus Theorie und Praxis

Inhalt

- 3 **Editorial**
- 5 **Jessica Hochmann**
Restorative Justice in Schleswig-Holstein
- 12 **Otmar Hagemann**
Restorative Justice in Schleswig-Holstein - alles gut?
- 25 **Kim Magiera / Florian Lis / Gabi Vergin**
Beteiligung der Gemeinschaft im Täter-Opfer-Ausgleich - Chancen und Herausforderungen
- 40 **Andrea Haarländer**
Opfer-Empathie-Training und Restorative Justice - die Bedeutung von Opfern und der Gemeinschaft in der Täter*innenarbeit
- 51 **Hanna Maria Lauter**
Restorative Justice im Kontext von Gewalt im Stadion. Ein Gegenentwurf zur standardisierten Exklusion jugendlicher Fußballfans
- 62 **Katharina Heitz / Christian Ricken**
Die Umsetzung der RJ-Empfehlungen aus Sicht eines öffentlichen Trägers der TOA-Praxis. Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg
- 69 **Claudia Christen-Schneider**
Erfahrungen mit den Restaurativen Dialogen in der Schweiz
- 74 **Kira Grebing**
Der Aushandlungsprozess im Täter-Opfer-Ausgleich
- 84 **Impressum**

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

in Deutschland und Schleswig-Holstein ist der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) die dominanteste Form Restorative Justice in die Praxis umzusetzen. Im Jahr 2017 hat die in Schleswig-Holstein regierende Jamaika-Koalition in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, dass die Bedeutung der Schadenswiedergutmachung zwischen Täterinnen und Tätern sowie den Opfern in Schleswig-Holstein gefördert werden soll.¹

Auch daher hat der Schleswig-Holsteinische Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. gemeinsam mit dem schleswig-holsteinischen Justizministerium im Jahr 2018 die Fachtagung „Vergebung und Vergeltung - Konzepte von Restorative Justice, Maßnahmen der stärkeren Opferorientierung in der Justiz“ durchgeführt. Bereits zu dieser Zeit entstand der Wunsch, Restorative Justice auch in einer Ausgabe der Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege zu thematisieren.

Erst kürzlich wurde mit dem Entwurf eines Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH)² deutlich, dass die bereits vorhandenen wiedergutmachenden Leistungen gestärkt werden sollen. Der Gesetzesentwurf bietet jedoch auch eine Grundlage zur Implementierung neuer Angebote von Restorative Justice, um die soziale Strafrechtspflege in Schleswig-Holstein fortzuentwickeln.

Im Fokus der 53. Ausgabe der Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege steht daher das Thema Restorative Justice. Die Autorinnen und Autoren zeigen mit ihren Beiträgen Perspektiven aus Theorie und Praxis auf, geben Impulse für die Weiterentwicklung von Restorative Justice auf Landes- und Bundesebene und regen zur weiteren Diskussion an. Für das Engagement der Autorinnen und Autoren und ihre Unterstützung bedanken wir uns sehr herzlich, auch im Namen unserer Leserinnen und Leser.

Einleitend stellt **Jessica Hochmann** in ihrem Beitrag den Status Quo von Restorative Justice in Schleswig-Holstein vor und geht dabei insbesondere auf die im Bundesland vorhandenen Strukturen und Rahmenbedingungen ein.

1 vgl. Das Ziel verbindet. weltoffen - wirtschaftlich wie ökologisch stark - menschlich. Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2017-2022) zwischen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands Landesverband Schleswig-Holstein, Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Schleswig-Holstein und der Freien Demokratischen Partei Landesverband Schleswig-Holstein, S. 83.

2 Den Entwurf finden Sie unter: <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/unterrichtungen/00200/unterrichtung-19-00249.pdf>. Zuletzt abgerufen am 13.12.2020.

Der Beitrag von **Prof. Otmar Hagemann** knüpft an die vorherigen Ausführungen an und betrachtet kritisch die vergangenen und neuesten Entwicklungen zu Restorative Justice in Schleswig-Holstein.

Die im Täter-Opfer-Ausgleich tätigen Mediatorinnen und Mediatoren **Kim Magiera, Florian Lis und Gabi Vergin** thematisieren in ihrem Beitrag, welche Rolle Gemeinschaft im TOA spielen kann. Hierzu stellen sie Reflektionen ihrer bisherigen Erfahrungen in den Mittelpunkt, und versuchen Chancen und Herausforderungen der Beteiligung in der Praxis zu systematisieren und geben einen Ausblick, wie mit Beteiligung im TOA innerhalb dieses Spannungsfelds umgegangen werden kann.

Im darauf folgenden Beitrag beleuchtet **Andrea Haarländer** die Frage, was eine Gruppenarbeit mit Täterinnen und Tätern, die das Label „Restorative Justice“ trägt, von anderen ähnlichen Angeboten, beispielsweise einem Anti-Aggressionstraining oder von Maßnahmen zur Vermittlung der Opferperspektive unterscheidet und nimmt dabei Bezug auf das Opfer-Empathie-Training (OET), welches seit 2015 in Schleswig-Holstein durchgeführt wird.

Dass Konzepte und Methoden von Restorative Justice nicht nur auf strafrechtlich relevantes Verhalten begrenzt sind, sondern bei Konflikten in allen Lebensbereichen Anwendung finden können zeigt **Hanna Maria Lauter** mit ihrem Beitrag zum Thema Restorative Justice im Kontext von Gewalt im Fussballstadion. Sie diskutiert in diesem das Konzept von Restorative Justice als Alternative zu Stadion-, Bereichsbetretungs- und Beförderungsverboten.

Katharina Heitz und **Christian Ricken** von der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg gehen in ihrem Beitrag auf die Restorative Justice Empfehlungen des Europarates und auf deren Umsetzung in der Praxis ein und zeigen damit die besondere Relevanz entsprechender Empfehlungen.

Claudia Christen-Schneider berichtet über die bisherigen Erfahrungen mit restaurativen Gruppdialogen in der Schweiz und vermittelt einen Ausblick auf geplante Projekte.

Ein aktuelles Forschungsprojekt stellt abschließend **Kira Grebing** vor. Im Fokus steht, wie die Wiedergutmachung durch Adressatinnen und Adressaten unter medierter Begleitung interaktiv ausgehandelt wird und welche kontextspezifischen (Selbst- und Fremd-)Positionierungen und Zuschreibungen in diesem Zusammenhang (re-)produziert werden.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und freuen uns auf Ihre Rückmeldungen.

Christopher Wein und Marlies Gebauer

Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. 2020

Jessica Hochmann

Restorative Justice in Schleswig-Holstein

„Restorative Justice“ (englisch: to restore: wiederherstellen; justice: Justiz, Gerechtigkeit) ist eine Bezeichnung für eine Form der Konflikttransformation, um nach dem Auftreten einer Straftat Gerechtigkeit wiederherzustellen. Diese bezieht sich primär auf die Heilung der individuellen, relationalen und sozialen Schäden, die durch diese Straftat entstanden sind. Mit der primären Zielsetzung der Wiedergutmachung können die direkt Beteiligten (Verletzte, Beschuldigte, Angeschuldigte, Angeklagte, Verurteilte) sowie die Gemeinschaft (z.B. Verwandte, Freunde, Bezugspersonen) in die Suche nach ausgleichenden Lösungen einbezogen werden. Diese Form der kommunikativen Konfliktklärung im Kontext einer Straftat kann eine Alternative zu den herkömmlichen gerichtlichen Strafverfahren sein. Dabei wird auf Wiedergutmachung materieller und immaterieller Schäden, auf Versöhnung und die Wiederherstellung von positiven sozialen Beziehungen abgezielt. Der Täter-Opfer-Ausgleich im deutschen Strafrecht stellt aufgrund seines Ausgleichsgedankens ein Instrument der „Restorative Justice“ dar. Zu weiteren tatusgleichenden Maßnahmen gehören verschiedene Formen von Wiedergutmachungskonferenzen, u.a. der e-TOA (erweiterter Täter-Opfer-Ausgleich), Familienkonferenzen sowie das Opfer-Empathie-Training in den Vollzugsanstalten. Die Übergänge zwischen den einzelnen Verfahrensweisen sind fließend. Wiedergutmachende Modelle beinhalten kein vorgegebenes Verfahren. Sie befinden sich national und international in einem ständigen Gestaltungsprozess und sind nicht zwangsläufig an eine Methode, Form oder Art der Begegnung gebunden.

In der stetigen Auseinandersetzung mit der im internationalen Sprachgebrauch angewandten Begrifflichkeit „Restorative Justice“ hat das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz Schleswig-Holstein (MJEV) sich, um Anglizismen zu vermeiden, auf die deutsche Übersetzung „Wiedergutmachungsdienste“ für „Restorative Justice Services“ und „wiedergutmachende Leistungen“ für „Restorative Justice“ geeinigt. Diese Definition findet sich auch im Entwurf des neuen Landesresozialisierungs- und Opferschutzgesetzes und wird im folgenden Text überwiegend übernommen. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist demzufolge eine Variation unter verschiedenen Formen wiedergutmachender Leistungen.

Struktur/ Finanzierung

Wiedergutmachende Leistungen, insbesondere der Täter-Opfer-Ausgleich werden in allen vier Landgerichtsbezirken Schleswig-Holsteins von insgesamt 16 Jugendämtern, 8 freien Trägern (9 Projekten) und 4 Gerichtshilfen angeboten. Während die Zahl der mit dem Täter-

Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht befassten Jugendämter seit Einführung des 1. JGG Änderungsgesetzes kontinuierlich gesunken ist, konnten die Angebote bei den Gerichtshilfen und den Freien Trägern durch Initiative der Landesregierung, vor allem im Jugend-TOA flächendeckend ausgebaut werden. Mediatorinnen und Mediatoren in Strafsachen (so die offizielle Bezeichnung der Vermittlerinnen und Vermittler durch das TOA-Servicebüro) in den Gerichtshilfen bzw. Jugendgerichtshilfen führen diese Tätigkeit im Rahmen ihrer Anstellung bei den Staatsanwaltschaften bzw. Jugendämtern durch.

Die Finanzierung der Wiedergutmachungsdienste erfolgt bei Freien Trägern über Fördermittel des MJEV. Gemäß § 23 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) dürfen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) nur veranschlagt werden, „wenn das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann“. Dieses besondere Interesse des Landes an der Förderung von Wiedergutmachungsdiensten spiegelt sich in der Vereinbarung der schleswig-holsteinischen Regierungsparteien wieder, die sich im Koalitionsvertrag (KoaV 2017, S.83) das Ziel gesetzt haben, Opferinteressen zu stärken und den Täter-Opfer-Ausgleich, vor allem im Jugendbereich zu fördern.

Die Gewährleistung einer kontinuierlichen finanziellen Förderung der Wiedergutmachungsdienste in freier Trägerschaft sichert ein flächendeckendes Angebot von Ausgleichsstellen. Im bundesweiten Vergleich kann diese Art der Finanzierung durchaus als eine erfreuliche Besonderheit hervorgehoben werden.

Landeskoordinierungsstelle (LKS) für wiedergutmachende Leistungen

Eine weitere Besonderheit ist die 2018 beim MJEV implementierte Landeskoordinierungsstelle für wiedergutmachende Leistungen (LKS), insbesondere für den Täter-Opfer-Ausgleich. Eine wesentliche Aufgabe der LKS ist die Gewährleistung einer übergeordneten Fachaufsicht (mit Ausnahme der Jugendämter) mit dem Ziel der Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards sowie einer engen Verzahnung aller Akteure von wiedergutmachenden Leistungen, insbesondere des TOA in ganz Schleswig-Holstein. Eine Vereinheitlichung sowie eine engere Abstimmung zwischen den Angeboten der Gerichtshilfe und den direkt durch das MJEV geförderten Maßnahmen freier Träger kann unmittelbar gewährleistet werden.

Die LKS realisiert neben der Ausübung der Fachaufsicht die Vernetzung der regionalen Einrichtungen, die Strukturentwicklung, die Sicherung des Datenschutzes, die Öffentlichkeitsarbeit und die Aus- und Weiterbildung.

Im Einzelnen hat die LKS folgende Aufgaben:

- Zusammenarbeit mit der Generalstaatsanwaltschaft zum Thema wiedergutmachende Leistungen, insbesondere TOA
- Zusammenarbeit mit den TOA-Koordinierungsstellen auf Ebene der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten
- Inhaltliche und organisatorische Umsetzung der fachlichen Standards, einschließlich des Ziels einer weiteren Qualitätsentwicklung von wiedergutmachenden Leistungen insbesondere des Täter-Opfer-Ausgleichs im Land
- Ausbau von wiedergutmachenden Leistungen im Vollzug gemäß des § 21 LStVollzG sowie Steuerung und Prüfung der Vollzugsfälle
- Wahrnehmung von Koordinations-, Informations- und Beratungsaufgaben gegenüber der Fachöffentlichkeit und den Wiedergutmachungsdiensten, TOA-Fachstellen sowie Organisation und Konzeptentwicklung von Fachtagungen und Weiterbildungen bzw. Qualitätsentwicklung; u.a. auch Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen zum Thema wiedergutmachende Leistungen in der Polizeiausbildung. Dies beinhaltet eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Fortschreibung der bisherigen Maßnahmen, hierzu gehören die Professionalität der Ausbildung der Mediatorinnen und Mediatoren in Strafsachen und die Qualität der auszuübenden Arbeit unter Einhaltung der TOA-Landesstandards
- Statistische Erfassung aller landesweiten TOA-Daten und jährliche Auswertung
- Fortentwicklung der IT-gestützten Sachbearbeitung und Evaluation im Bereich wiedergutmachende Leistungen
- Neben der Fortschreibung von qualitativen Inhalten ist die Koordinierungsstelle Ansprechpartner für die personellen und finanziellen Rahmenbedingungen gegenüber politischen Entscheidungsträgern, dem Landtag und berufsständischen Interessenvertretungen
- Regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerktätigkeit unter Einbeziehung von Wiedergutmachungsdiensten, den justiziellen Auftraggebern, der Polizei, des Vollzugs, der Opferberatungsstellen, von Landesverbänden usw.
- Geschäftsführung der RJ-Steuerungsgruppe für Schleswig-Holstein

Steuerungsgruppe Restorative Justice

Die Steuerungsgruppe Restorative Justice wurde im September 2010 unter Federführung des damaligen Justizministers Schmalfuß gegründet. „Restorative Justice“ wurde in der Steuerungsgruppe anfänglich als Ergänzung zum gesetzlich normierten und in Schleswig-Holstein seit vielen Jahren im Jugend- und Erwachsenenbereich gut etablierten TOA verstanden und hiervon inhaltlich getrennt. Im Laufe der Arbeit der Steuerungsgruppe hat sich diese Sichtweise hin zu einer integrierten Definition gewandelt, die „Restorative Justice“ im Sinne von McCold und Wachtel als Oberbegriff und „Gesamtphilosophie“ versteht, von der wiederum der TOA eine Teilmenge ist.

Entsprechend haben die behandelten Themen der Steuerungsgruppe sich auf den gesamten Bereich von Restorative Justice erweitert, inklusive der qualitativen und quantitativen Fortentwicklung bestehender wiedergutmachender Leistungen.

Die Steuerungsgruppe tagt i.d.R. zweimal jährlich nach Absprache. Themen können von allen Mitgliedern eingebracht werden. Eine förmliche Geschäftsordnung existiert nicht. Das Ministerium übernimmt die Organisation und Geschäftsführung. Hierunter fällt auch die Fertigung von Protokollen und deren Weiterleitung an die Teilnehmenden. Das Gremium berät den Justizminister zu Fragen im Bereich wiedergutmachender Leistungen.

Mitglieder der RJ-Steuerungsgruppe

- Vertreter/innen der Abteilung 2 des MJEV
- Referent/innen des Innenministeriums als Vertretung der Polizei
- Vertretung der Staatsanwaltschaft
- Vertretung der (Jugend-)Gerichtsbarkeit
- Geschäftsführung des SH Verbands für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V.
- Vertreter/in der Fachhochschule Kiel (Professur Soziale Arbeit)
- Referent/innen des PARITÄTISCHEN als Vertretung der Opferhilfe
- Vertretung der Psychosozialen Prozessbegleitung (Opferhilfe)
- Vertretung der Wiedergutmachungsdienste von öffentlichen Trägern (Gerichtshilfe)
- Vertretung der Wiedergutmachungsdienste von freien Trägern
- Opferschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein

Aufgaben und Ziele der Steuerungsgruppe:

Schon bald nach Gründung der Steuerungsgruppe hat sich die enge Anbindung an die internationalen Projekte des SH Verbands für Soziale Strafrechtspflege hin zu einer weiter gefassten Aufgabenstellung entwickelt. Im Rahmen einer 2011/2012 geführten Diskussion über die Ziel- und Aufgabenstruktur des Gremiums ist die folgende Vereinbarung getroffen worden:

Das Ziel der Steuerungsgruppe ist es, den Gedanken und das Konzept der wiedergutmachenden Leistungen in die relevanten Felder zu tragen, dort für Akzeptanz zu werben und konkrete Vorgaben zu implementieren. Diese Zielvorgabe orientiert sich an Artikel 10 des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union über die Stellung des Opfers im Strafverfahren.

- a. Ausweitung von wiedergutmachenden Leistungen*
- b. Erhöhung der Fallzuweisungen*
- c. Qualitative Weiterentwicklung*
- d. Verbesserte Kommunikation zwischen relevanten Akteuren*
- e. Unterstützung innovativer Projekte*

Auch wenn diese Ziel- und Aufgabenbeschreibung bislang lediglich informellen Charakter hat, beschreibt sie im Wesentlichen den Rahmen der Aktivitäten der Steuerungsgruppe.

Die im Gremium vertretenen, interdisziplinären Akteure haben die dort geführten Diskussionen und Übereinkünfte jeweils zurück in ihre Behörden oder Organisationen getragen und damit maßgeblich zu den Fortentwicklungen der Normen und der Praxis von wiedergutmachenden Leistungen in Schleswig-Holstein beigetragen.

Die Steuerungsgruppe soll weiterhin laufend die Prozesse im Bereich wiedergutmachende Leistungen in Schleswig-Holstein begleiten und ggf. eigene Impulse für Fortentwicklungen geben.

Koordinierungsstellen TOA in den Landgerichtsbezirken Kiel und Lübeck

In 2015 wurde eine „Koordinierungsstelle TOA“ in der Gerichtshilfe bei der Staatsanwaltschaft Kiel installiert. Die Beauftragung eines Täter-Opfer-Ausgleichs seitens der Dezernentinnen und Dezernenten erfolgt seither einheitlich über die Koordinierungsstelle TOA. Sie übernimmt operative und administrative Aufgaben durch eine zentrale Fallsteuerung und Koordinierung des Aufgabenbereichs „Täter-Opfer-Ausgleich“ in Strafverfahren gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene. Mittlerweile hat sich das Modell der TOA-Koordinierungsstelle bei der Staatsanwaltschaft Kiel etabliert.

Im ersten Jahr des Bestehens war die Koordinierungsstelle überwiegend mit strukturellen Prozessen beschäftigt, u.a. wurden regelmäßige Informationsveranstaltungen mit allen beteiligten Institutionen und Auftraggebern sowie den örtlichen Wiedergutmachungsdiensten organisiert. Mittlerweile kommen neben der Organisation von Regionalkonferenzen und der Steuerung der Fälle neue Aufgaben hinzu.

Zunehmend wird die Koordinierungsstelle zu einer Art Clearingstelle, weil sie mit allgemeinen und speziellen Anfragen zum TOA und anderen wiedergutmachenden Leistungen betraut wird. Sie kooperiert mit den im Bezirk zuständigen Jugendämtern u.a. bei der Durchführung von Wiedergutmachungskonferenzen sowie mit den Justizvollzugsanstalten (Wiedergutmachende Leistungen im Vollzug). Neben dem Effekt der Optimierung der hausinternen Statistikerhebung, bedeutet die zentrale Zuständigkeit der Koordinierungsstelle für die Dezernentinnen und Dezernenten eine Vereinfachung bei der Zuweisung entsprechender Fälle. Zudem hat es sich als besonders vorteilhaft erwiesen, dass die Koordinierungsstelle mit der Steuerung der Verfahren für eine ausgewogene quantitative Verteilung der Fälle an alle Wiedergutmachungsdienste sorgt und darüber hinaus Vertretungsregelungen koordiniert. Im Falle eines Rückgangs der Aufträge erfolgt eine sofortige Information an die Behördenleitung, die zeitnah durch entsprechende Hausverfügungen entgegensteuert.

Insgesamt ist die Bilanz der Koordinierungsstelle nach zwei Jahren als Erfolg zu werten. Vor diesem Hintergrund wurde 2018 eine zweite TOA-Koordinierungsstelle in der Gerichtshilfe bei der Staatsanwaltschaft Lübeck eingerichtet.

TOA-Statistik Schleswig-Holstein/Ausblick

Das MJEV erhebt regelmäßig eine jährliche TOA-Gesamtstatistik für Schleswig-Holstein. Die Jahresstatistik erfasst ausschließlich die Anzahl der Beschuldigten/ Angeklagten/ Verurteilten und beinhaltet die Beauftragungen seitens der Gerichte und Staatsanwaltschaften an alle Wiedergutmachungsdienste im Land (Freie Träger, Gerichtshilfen, Jugendämter). In 2019 wurden insgesamt 1.801 beauftragte TOA-Verfahren (706 Jugend/HW-TOA / 1.095 Erwachsenen-TOA) von den Wiedergutmachungsdiensten bearbeitet. In Relation zu den Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter (insgesamt 173.222) ergibt sich eine Quote von ca. 1 %. Dieses Ergebnis spiegelt sich auch auf Bundesebene wieder.

Das Potenzial dieser Sanktionsalternative, die zu einer Entlastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften führen kann, ist mit den bisherigen Fallzahlen (1722 Fälle in 2017, 1527 Fälle in 2018, 1801 Fälle in 2019) nicht ausgeschöpft. Wollen wir in SH den positiven Trend zur Stärkung des Opferschutzes in Strafverfahren fortsetzen, dann bedarf es weiterer gezielter Maßnahmen um die Themen wiedergutmachende Leistungen, Täter-Opfer-Ausgleich in Strafverfahren gegen Jugendliche und Erwachsene, sowie Ausgleich von Tatfolgen nach

der Verurteilung dauerhaft im Justizsystem zu verankern. Im Spannungsfeld zwischen Täter- und Opferhilfe muss das Ziel verfolgt werden, das bestehende Ungleichgewicht zu Lasten der Opfer auszugleichen. Die Landesregierung unterstützt diese Ausrichtung durch Umsetzung der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen (Opferrechtsreformgesetz, Landesstrafvollzugsgesetz, Entwurf eines Landesresozialisierungs- und Opferschutzgesetzes). Die in diesen Gesetzen enthaltenen Regelungen tragen dazu bei, das Bewusstsein für Opferleid und begangenes Unrecht zu schärfen. Insbesondere der Täter-Opfer-Ausgleich greift diesen Ansatz durch immaterielle und materielle Wiedergutmachung auf. Die Einbeziehung der Opferperspektive in strafrechtliche Verfahren ist eine justizpolitische Aufgabe. Sie kann insbesondere dann gelingen, wenn über die gesetzlichen Rahmenbedingungen hinaus, die Beauftragung von wiedergutmachenden Leistungen zur alltäglichen Praxis der auftraggebenden Staatsanwaltschaften und Gerichte gehört und von diesen auf breiter Basis initiiert und gefördert wird.

Jessica Hochmann

Fachreferentin und Landeskoordinatorin TOA/RJ im Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz Schleswig-Holstein

Otmar Hagemann

Restorative Justice in Schleswig-Holstein – alles gut?

1) Einleitung

Laut „Glücksforschung“ gehören die EinwohnerInnen Schleswig-Holsteins seit Jahren zu den glücklichsten Menschen im Vergleich der deutschen Bundesländer. Ob dafür die mit Abstand niedrigste Gefangenenquote¹ mitverantwortlich ist? Und wie konnte diese über so viele Jahre schon gehalten werden?

Wichtige transnationale Organisationen wie die UNO, der Europarat und die EU fordern die Umsetzung von Restorative Justice (RJ), ihrer Ziele, Werte und Prinzipien. Die EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29 stellt dabei das erste rechtlich bindende Instrument in diesem Zusammenhang dar: bis 2015 waren alle Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Lage von Kriminalitätsoptionen einschließlich der Bereitstellung von RJ-Angeboten² in nationales Recht umzusetzen. Wie gut ist das in Schleswig-Holstein gelungen?

Im Herbst 2018 hat der Europarat seine Empfehlung „Mediation in Penal Matters“ Rec N° R (99) 19 überarbeitet und in der Empfehlung „Promoting more humane and socially effective penal sanctions“ CM/Rec (2018) 8 erneuert und präzisiert. Dabei möchte ich einerseits hervorheben, dass nicht mehr von „Mediation im Strafrecht“ die Rede ist, sondern RJ explizit als der bessere Begriff empfohlen wird, was wg. seines Theoriebezugs und der größeren Bandbreite Sinn macht. Dagegen beschreibt Mediation nur eine von mehreren Methoden – wenn auch vielleicht die am besten geeignete –, wie RJ umgesetzt werden kann.³ Andererseits werden in Art. 5 konkrete Verfahrensweisen zur Umsetzung von RJ mit Strafrechtsbezug benannt: „victim-offender mediation, penal mediation, restorative conferencing, family group conferencing⁴, sentencing circles or peacemaking circles, inter alia.“, wobei Art. 8 den Blick auch auf „practices which do not involve a dialogue between victims

1 Am 31.3.2019 befanden sich 1288 Menschen in Haft– das entspricht einer Quote von 39 auf 100.000 Einwohner und ähnelt mehr den skandinavischen Nachbarländern als den übrigen deutschen Ländern mit 75 (vgl. Berger & Roth 2020: 358f).

2 vgl. Art. 12.

3 Darüber hinaus wird der Begriff Mediation im englischen Sprachraum häufig nur für sehr individualisierte Vermittlungsverfahren mit 3-4 Beteiligten verwendet, die wir in Deutschland in der Regel als Täter-Opfer-Ausgleich bezeichnen.

4 2017 haben deutsche und österreichische RJ-AktivistInnen den Verein Netzwerkkonferenzen e.V. gegründet – ein Forum für die Conferencing-Verfahrensweise (www.netzwerkkonferenzen.org/).

and offenders“ ausweitet (vgl. dazu den maximalistischen Ansatz⁵ von Walgrave 2008). Art. 8 schafft darüber hinaus eine Verbindung zwischen RJ-Anwendungen im Strafrecht und außerhalb desselben. Weitere konkrete Verfahrensweisen wie “community reparation schemes, reparation boards, direct victim restitution, victim and witness support schemes, victim support circles, therapeutic communities, victim awareness courses, prisoner or offender education, problem-solving courts, Circles of Support and Accountability, offender reintegration ceremonies, and projects involving offenders and their families or other victims of crime, inter alia“ werden in Art. 59 als innovative Ansätze zur Heilung bei Opfern und Reintegration von Tätern in diesem Zusammenhang genannt.

In diesem Jahr 2020 hat nun auch die UNO⁶ eine überarbeitete zweite Auflage ihres Handbuchs über RJ-Programme herausgegeben, das praktische Informationen und Implementationshilfen für Regierungen und Verantwortliche weltweit zur Verfügung stellt.

Ende 2018 wurde ich von der Zeitschrift „Revista de Victimologia“ gebeten, die oben genannten Europaratsempfehlungen aus Sicht eines deutschen Experten zu kommentieren⁷; Inhalte jenes Beitrags sowie einer Bewertung der niederländischen RJ-Umsetzung⁸ fließen neben den Erkenntnissen aus zwei EU-geförderten Aktionsforschungsprojekten⁹ in diesen Beitrag ein. Unmittelbarer Anlass ist jedoch die kürzlich in der Steuerungsgruppe RJ gestellte Frage, ob es dieser Steuerungsgruppe in Schleswig-Holstein noch weiterhin bedürfe.

In diesem Beitrag möchte ich meine ganz andere Einschätzung darlegen und begründen, vergangene Leistungen in Schleswig-Holstein würdigen, aber auf die vielen noch nicht erreichten Ziele hinweisen und zu einer neuen Initiative – „pro RJ 2.0“ gewissermaßen - aufrufen. Meine Sorge ist, dass mit der Auflösung der Steuerungsgruppe RJ - oder ihrer Eingliederung in eine andere Struktur - RJ von der Tagesordnung der offiziellen SH-Politik verschwinden könnte, obwohl es bei weitem noch gar nicht etabliert ist. Auch ich wünsche mir Erfolgsgeschichten, aber Wissenschaftler sollten kritische Distanz wahren und eine Stagnation nicht schönreden.

Dieser Beitrag unterstellt Vorkenntnisse über die „heilende Gerechtigkeit“ (Restorative Justice), die sowohl alternativ zum herkömmlichen Strafrecht als auch in vielen anderen Lebensbereichen für die Herstellung des sozialen Friedens wirksam werden kann. Aus Platz-

5 Das maximalistische Verständnis nähert sich vom Ergebnis einer Intervention her der RJ-Zielsetzung an und kann bedeuten, sich pragmatisch bspw. mit Bestrafung zu arrangieren, solange eine transformierende und möglichst heilende, Schäden ausgleichende Wirkung erzielt wird.

6 United Nations 2020.

7 vgl. Hagemann 2018.

8 vgl. Hagemann 2019.

9 vgl. <http://www.rjustice.eu>.

gründen möchte ich auf andere Publikationen verweisen, in denen ich mein Verständnis von RJ dargelegt habe¹⁰. RJ ist nicht in Bagatelldfällen einzusetzen; diese werden im Rahmen der Diversion bearbeitet. Es geht also um mittelschwere und schwere Viktimisierungen.

Der folgende Abschnitt befasst sich mit einem kurzen Rückblick inkl. Zielsetzungen in Bezug auf RJ. Anschließend folgen Fragen zum Status Quo in Schleswig-Holstein vor dem Hintergrund dieser selbst gesetzten Ziele und der bereits erwähnten internationalen Empfehlungen. Den Abschluss bildet eine kurze Bilanz, die vergangene Leistungen würdigt, aber doch noch großen Handlungsbedarf auf dem Weg zu einer Etablierung von RJ sieht.

2) Ziele und angestrebtes Soll der Restorative Justice in SH

Nach dem Regierungswechsel 1987 änderte sich die schleswig-holsteinische Kriminalpolitik. Der 1989 berufene GStA Ostendorf verfolgte ein kriminalpolitisches Konzept, welches heute großenteils als kompatibel mit der RJ bezeichnet werden könnte und erließ am 26.7.1991 eine Rundverfügung zum TOA vor allem für die mittelschweren Straftaten. Allerdings wird von Widerständen innerhalb der StA berichtet¹¹, aber auch von Forschungsaktivitäten¹², die RJ in Verbindung mit Diversion brachten. Als Träger der RJ-Verfahren waren zunächst die Jugendgerichtshilfe und Gerichtshilfe auserkoren, aber bald auch freie Träger insbesondere für den Erwachsenenbereich damit betraut. 1993 wurden im Bereich der Jugendhilfe die großen geschlossenen Heime in Schleswig und Selent abgeschafft, ebenfalls als Schritt in Richtung sozialer Strafrechtspflege verstehbar, wenn auch nicht unter der Ägide der Justiz, sondern der Jugendhilfe, der heute auf die Bereiche des SGB VIII und das Gesundheitssystem im weiteren Sinne (inkl. forensischer Einrichtungen) bezogen werden sollte.

Bekanntlich sind seit 2006 in Deutschland die Länder im Rahmen bundesweiter Gesetze wie StGB und StPO sowie des deutschen Grundgesetzes, der europäischen Menschenrechtskonvention, des Lissaboner Vertrags und spezifisch der EU-Opferhilferichtlinie 2012/29 für Fragen des Strafvollzugs und der ambulanten Sanktionen verantwortlich. Im „Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein (LStVollzG SH) vom 21. Juli 2016“ hat das Land eine Schnittstelle zu RJ konstruiert. Insbesondere § 21 „Ausgleich von Tatfolgen“ bezieht sich explizit auf RJ^{13,14}.

10 z.B. Hagemann 2011; 2017; 2020b.

11 vgl. Thier 1993: 130.

12 z.B. Hering & Sessar 1995 in Lübeck.

13 vgl. Kommentar von Arloth & Krä 2017; SH-Landtagsdrucksache 18-3153 vom 30.6.2015.

14 Ähnlich das Jugendarrestgesetz (JArrG SH), nicht so das Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG SH) von 2007. Allerdings liegt aktuell ein Reformvorschlag für § 23 LJStVollzG SH vor, der auch hier eine Auseinandersetzung mit den Tatfolgen für Opfer und die Unterstützung restaurativer Dialoge vorsieht (vgl. Landtags-Drs 19/2381).

Die Ziele ergaben sich z.T. aus dem an RJ orientierten Weiterführen der hauptsächlich von Ostendorf seit 1989 eingebrachten sozialen Strafrechtspflege, die zunehmend die Opferperspektive aufgriff¹⁵, sowie aus dem EU-Projekt und dessen Austausch mit internationalen Partnern, aber auch aus der Steuerungsgruppe RJ. Sie finden sich z.T. formuliert bei Hagemann (2011), im wissenschaftlichen Abschlussbericht des ersten EU-Projekts¹⁶ sowie im dritten und vierten Opferschutzbericht der Landesregierung. Einigkeit herrschte darüber, dass wegen der meistens heilenden Wirkung¹⁷ jedes Opfer Zugang zu RJ-Angeboten haben müsse.

Anzumerken ist, dass diese Ziele sich strikt auf die strafrechtsbezogene Anwendung fokussieren. Für Probleme und Konfliktfälle nach dem SGB VIII im Rahmen der Familienhilfe, für schulische Ereignisse (inkl. Schulweg und ggf. Nachmittagsbetreuung) oder Konflikte in sonstigen Lebensbereichen (Nachbarschaft, Arbeitsplatz, Gesundheitssystem usw.) wurde weder eine detaillierte Analyse betrieben noch wurden Ziele formuliert. Faktisch sind viele Fälle eng mit strafrechtlichen Fragen verbunden und manchmal wechselt ein Konflikt vom Schul-, Familien- oder Nachbarschaftssystem in das Justizsystem und wird doch strafrechtlich gerahmt. Auf Erfolgsgeschichten und RJ-Umsetzungen u.a. durch Schiedsleute und Familienräte kann hier nicht näher eingegangen werden.

2a) „Qualitative“ Ziele

Die Betrachtung des IST-Zustandes um 2010 ergab weitgehend eine Monokultur des TOA¹⁸. Lediglich in Elmshorn fand seit 2006 ein Pilotprojekt zur Erprobung von Gemeinschaftskonferenzen statt und in Kiel führte eine Mediatorin gemeinsam mit einer Polizeiwache informell Conferencing-ähnliche Verfahren mit jugendlichen Beschuldigten durch. Deshalb wurde eine größere Variation angestrebt, die sowohl unterschiedliche TOA-Verfahren (z.B. auch „gemischte Doppel“, Co-Mediation generell oder noch zu entdeckende Varianten) umfasste als auch Conferencing-Verfahren, Circles, das Staffelrad oder noch zu entwickelnde Varianten des direkten Dialogs sowie indirekte Mediationsverfahren oder auch RJ-basierte Gruppen-Interventionen wie das Opfer-Empathie-Training oder eine Gruppenarbeit mit Op-

15 vgl. explizit Ministerin Sütterlin-Waack aus einer Rede am 11.11.2019: „Eine soziale Strafrechtspflege kümmert sich nicht nur um Straffällige und Täter, um deren soziale Situation vor und nach einer Verurteilung und um ihre Resozialisierung. Eine soziale Strafrechtspflege umfasst auch das Einbringen und die Würdigung von Opferinteressen. Opferhilfe und Opferschutz stehen längst nicht mehr im Widerspruch zur Straffälligenhilfe. Täterarbeit und Opferbetreuung stellen keine Gegensätze dar, sondern sie gehören nach meinem Verständnis zur sozialen Strafrechtspflege in Deutschland und ganz besonders in Schleswig-Holstein.“

16 Hagemann et al. 2012.

17 vgl. Strang 2013.

18 vgl. Hartmann 2010: 125 Gleichsetzung RJ mit TOA.

fern (Straf-Tat-Dialog) nach einem belgischen Vorbild (uit de schaduw van de dader¹⁹), welche sogar in gemeinsame Gruppen-Dialoge von Tätern und Opfern (allerdings nicht aus zusammengehörigen Taten) münden könnten²⁰.

2b) „Quantitative“ Ziele

Angestrebt wurde eine relativ kurzfristige Verdoppelung der Anzahl von Mediationsverfahren mit Strafrechtsbezug generell, aber insbesondere deutlich mehr Verfahren mit Beschuldigten, die nach JGG abgeurteilt würden²¹, d.h. eine Orientierung am u.a. von Wandrey & Weitekamp (1998) oder Puderbach (2005) aufgezeigten Potential bzw. ein Vergleich mit Zahlen aus Ländern, in denen RJ häufiger Anwendung findet wie Österreich, Belgien oder Nordirland. Neuseeland wurde dagegen als Beispiel nicht gewählt, da dort die Freiwilligkeit der Teilnahme nur eingeschränkt gegeben ist. Da die meisten Zuweisungen bisher über die Justiz erfolgen, sollte insbesondere in der Staatsanwaltschaft und bei RichterInnen besser über RJ aufgeklärt werden und damit eine höhere Akzeptanz dafür geschaffen werden. Das größte Steigerungspotential wurde aber im Bereich der sog. „Selbstmelder“ gesehen, d.h. dass Betroffene durch bessere Aufklärung zu einer entsprechenden Nachfrage ermutigt werden sollten.

2c) Was in dieser Hinsicht noch wichtig ist

Es erfolgte eine Beratung durch belgische KollegInnen, die Erfahrungen mit entsprechenden gesetzlichen und Verfahrensregelungen einbrachten, u.a. eine Begründungspflicht für StA und Gerichte, wenn von RJ abgesehen wird (gegenüber der deutschen Kann-Regelung: hier muss nur eine Einbeziehung in die Urteilsfindung stattfinden, wenn RJ erfolgt ist).

In den Niederlanden muss jedes Gefängnis selbst (möglichst partizipativ und nachhaltig) mit Hilfe sog. RJ-BeraterInnen einen Aktionsplan zur Umsetzung von RJ erarbeiten²². Dabei können 6*6-Tabellen, sog. „Reife-Schablonen“ („maturity grids“) aus fünf Dimensionen für konkrete Aktivitäten (Handlungspläne) und fünf Dimensionen von Implementationsstufen für die Bewertung des Erreichten hilfreich sein, um restorative Entwicklungen in einem RJ-feindlichen Umfeld wie einem Gefängnis²³ zu unterstützen, festzuhalten und ggü. politischen Strömungen abzusichern. Reife verweist auf den Grad der geeigneten/zielführenden Umsetzung, die mit McCold & Wachtel (2002) als vollständig restaurativ bezeichnet werden könnte. Im Ergebnis gibt es 25 Szenarien, um für jede Anstalt individuell den Status

19 vgl. Muylkens & Smeets 2008.

20 Lummer 2015.

21 Im Gegensatz zu anderen Bundesländern nutzt Schleswig-Holstein aufgrund der kommunalen Schwerpunktsetzungen der Jugendämter RJ mehr im Erwachsenenbereich als im Jugendbereich.

22 vgl. Wolthuis et al. 2019.

23 vgl. Coyle 2008; Hagemann 2003; aber de Cock 2015.

zu beschreiben und die Stärken und Defizite jedes Gefängnisses bei seiner Umsetzung der RJ-Philosophie und entsprechender Prinzipien einfach zu erkennen. Ich bin überzeugt davon, dass dieses Werkzeug für die praktische Einführung und die kontinuierliche Überwachung einer restaurativen Philosophie und entsprechender Praktiken in Gefängnissen auch in Schleswig-Holstein sehr nützlich wäre. Das gilt gleichermaßen, wenn statt RJ ein opferorientierter²⁴ oder ein familienfreundlicher Strafvollzug angestrebt wird. Familiäre Kontakte können als informelle soziale Kontrolle Rückfällen vorbeugen, aber auch im Sinne der sozialen Strafrechtspflege der gesellschaftlichen Ausgrenzung von Straftätern entgegenwirken. In diesem Sinne könnte das dänische „Familienhaus Engelsborg“, das zentral auf Heilung fokussiert ist – allerdings primär aus der Perspektive betroffener Kinder – als restaurativ bezeichnet werden. Obwohl Tataufarbeitungen unter Einschluss von Dialogen mit Opfern nicht ausgeschlossen sind, stehen doch die Beziehungen im Täterumfeld im Mittelpunkt, insofern wäre es teilweise restaurativ.

3) Fragen zum IST-Zustand

Als mündiger Bürger und kritischer Begleiter, teilweise Mitwirkender der Implementierung von RJ in „meinem“ Bundesland, möchte ich hier Fragen an die Verantwortlichen/Exekutive richten, obwohl ich viele Antworten ahne oder weiß. Nach unserer politischen Verfassung wäre es eher Sache des Parlaments, im Sinne einer großen oder kleinen Anfrage an die Exekutive, Substantielles zur Umsetzung beschlossener Gesetze oder zur Wirkung von Rundverfügungen herauszufinden. Aber warum sollen nicht Bürger diesen Dialog in Gang setzen – in den Niederlanden gab es aus einer Bürgerinitiative heraus sogar die Aufforderung, ein entsprechendes RJ-Gesetz zu verabschieden²⁵.

3a) Allgemein, eher pre-sentencing:

Wie ist es also um die Umsetzung von RJ in Schleswig-Holstein konkret bestellt? Wie viele Fälle des TOA hat es in den jeweiligen LG-Bezirken seit 2010 (nach Jahren differenziert, um ggf. einen Trend zu erkennen) gegeben? Welche anderen RJ Verfahren (z.B. Conferencing, Circles) wurden in welchem Ausmaß in den jeweiligen LG-Bezirken seit 2010 praktiziert? Wie viele all dieser Fälle betrafen jeweils jugendliche, heranwachsende und erwachsenen Beschuldigte? Um welche ermittelten Vergehen und Verbrechen ging es dabei? Wer hat jeweils das Verfahren initiiert? Welche Ergebnisse wurden erzielt? Welche Träger einschließlich der Gerichts- und Jugendgerichtshilfen haben welche dieser Verfahren durchgeführt? Wie ist deren personelle Ausstattung zur Durchführung von RJ-Verfahren? Wieviel Erfahrung hat das jeweilige Personal mit der Durchführung? Wie ist dessen Qualifikation? Welche Anstrengungen sind in den letzten 5 Jahren konkret unternommen worden, um eine

²⁴ vgl. Gelber & Walter 2013 für NRW; Wulf 1985, 2013 und Kilchling 2017 für Baden-Württemberg.

²⁵ vgl. Blad et al. 2017.

quantitative Ausweitung von RJ-Verfahren in SH zu erreichen? Wie wurde der Informationsstand der Bevölkerung über Möglichkeiten und Potential von RJ verbessert? Wie wurde insbesondere darauf hingewirkt, dass es mehr „Selbstmelder“ gibt, also „Täter“ oder „Opfer“, die selbst ein RJ-Verfahren anregen? Ist sichergestellt, dass die Polizei als häufig erste Kontaktbehörde mit Opfern und Tätern in jedem Fall auf RJ hinweist und bei Bedarf in Grundzügen darüber informiert?

Inwiefern wurde sichergestellt, dass RJ auf allen Ebenen eines Strafverfahrens, also auch noch nach Anklageerhebung oder Aburteilung (post-sentencing), genutzt wird? Inwiefern wurden Opferhilfeeinrichtungen, AnwältInnen und ÄrztInnen über RJ und sein heilendes Potential informiert? In welchem Ausmaß haben derartige Kampagnen²⁶ tatsächlich zu konkreten RJ-Verfahren geführt?

3b) Fragen im Hinblick auf den „Ausgleich von Tatfolgen“ (§ 21 LStVollzG SH):

2015 wurde als Ziel formuliert, dass jede/r Strafgefängene während der Haft die Chance auf Teilnahme an einem OET bekommen sollte, um weiterführend möglichst einen direkten Dialog mit dem Ziel der Wiedergutmachung und Heilung mit den Opfern zu führen. In welchen Justizvollzugsanstalten haben seit 2015 wie viele OETs stattgefunden? Wie häufig wurde von Strafgefangenen nach Teilnahme an einem OET ein konkretes RJ-Verfahren mit Opfern angefragt? Wie viele sind zustande gekommen? Was waren Gründe dafür, dass beabsichtigte Verfahren nicht zustande gekommen sind?

Für den Fall, dass es keine oder nur sehr wenige OETs gegeben hat: Wie wirkt das Justizministerium auf die JVAen ein, OETs umzusetzen, bei Gefangenen für die Teilnahme zu werben? Welche anderen RJ-Verfahren sieht das Ministerium/ sehen die JVAen (einschließlich der Einrichtungen für Inhaftierte nach dem JGG), um den Geist des o.g. § 21 LStVollzG SH im Sinne der RJ umzusetzen? Wie konkret sieht diese Umsetzung aus?

4) Bilanzierende Schlussfolgerung

Ziel dieses Beitrags war die Analyse des Umsetzungsstandes der RJ-Philosophie mit dem Schwerpunkt auf der Anwendung entsprechender Programme und Maßnahmen mit Strafrechtsbezug in SH. Die Grundlage für eine Art RJ-Mainstreaming wurde bereits Ende der 1980er Jahre gelegt und zwischen 2010 und 2015 mit Hilfe eines EU-geförderten Aktionsforschungsprojekts begleitet durch eine Steuerungsgruppe systematisch vertieft. Als Zielsetzung wurde eine qualitative Verbesserung und quantitative Ausweitung sowohl im Präventionsbereich als auch nach strafrechtlicher Verurteilung postuliert. RJ betont die Einbeziehung der Geschädigten („Opfer“) und der betroffenen Gemeinschaft(en) in alle Präventions- und Aufarbeitungsanstrengungen – insofern ist ein Großteil der Opferhilfe in

²⁶ Vgl. Analoges aus dem Gesundheitsbereich zur Aufklärung über HIV: „Wissen verdoppeln“.

diese Betrachtung integriert. Dagegen bleiben eher ganzheitliche Fragen von sozialen Problemen bzw. des zuweilen konflikthaftern Zusammenlebens von Menschen, wie sie unter dem Stichwort „Restorative Cities“ oder gar einer „Restorative Society“ gestellt werden, außerhalb des Verantwortungsbereichs des Strafjustizsystems²⁷. Auch Opfer von Armut, der Corona-Pandemie, rassistischer Einstellungen oder anderer Ungerechtigkeiten, die die RJ-Theorie unter dem Begriff notwendiger Transformationen ungerechter gesellschaftlicher Verhältnisse mitberücksichtigt, wurden hier bestenfalls am Rande mitgedacht.

Es ist deutlich geworden, dass Schleswig-Holstein diverse Aktivitäten gestartet hat – die Saat ist/war aufgegangen. Aber viele Sprösslinge sind auch wieder verkümmert oder fristen ein kümmerliches Dasein. Wir wissen, dass sie auch in Schleswig-Holstein wachsen können, aber es ist vollkommen offen, ob sie nicht wieder aussterben. So wurden nach 2010 neben den seit 1989 bestehenden Initiativen der GStA neue gesetzliche Grundlagen geschaffen und es wurden MitarbeiterInnen qualifiziert, die RJ auch auf post-sentencing-Ebene umsetzen könnten. Personalmittel wurden – in geringem Ausmaß – aufgestockt; weitere Anpassungen im Erfolgsfall nicht ausgeschlossen. Aber das Ziel, diese Angebote permanent allen Opfern und Verurteilten anzubieten, ist 2020 nicht im Ansatz erreicht.

Die kurzzeitig erreichte Offenheit einiger Justizvollzugsanstalten scheint mittlerweile wieder verflogen, ins Auge gefasste Qualifizierungen des Personals wurden teilweise – auch vor Corona – abgesagt. Von einer verbreiteten restaurativen Haltung sowohl im stationären Justizvollzug als auch im ambulanten Bereich der Strafrechtspflege kann m.E. nicht ansatzweise die Rede sein. Der Vorschlag, sich an der niederländischen Initiative für „restorative detention“ zu orientieren, schaffte es nicht einmal auf die Tagesordnung der Steuerungsgruppe. Unter dem Begriff „Haus der Restoration“ wurden in den Niederlanden und Belgien kleine lokale, „durchlässige“ und alltagsnahe Gefängnisse mit einer Art Tutorensystem konzipiert, in der jede/r Gefangene ihren/seinen persönlichen Coach für die Reintegration bekommt²⁸, vielleicht eine Anregung für die JVAen in Itzehoe und Flensburg? Und wie weit haben es RJ-Konzepte im Maßregelvollzug gebracht? Dieser liegt zwar wiederum nicht im Verantwortungsbereich des Justizministeriums, aber der interministerielle Dialog sollte die Saat auch ins Sozial- und Gesundheitsministerium tragen!

Sieht es dann wenigstens auf der pre-sentencing Ebene besser aus? Die Schaffung einer Opferschutzbeauftragten und die offenbar vergleichsweise großzügige Handhabung (im Vergleich zu anderen Bundesländern) der Psychosozialen Prozessbegleitung scheinen das

²⁷ vgl. Hagemann 2020a.

²⁸ vgl. Wolthuis et al. 2019.

anzudeuten. Auch für das KIK-Konzept²⁹ wird Schleswig-Holstein bundesweit gelobt. Über die Handhabung von Adhäsionsverfahren und die Zulassung von Nebenklagen (einschließlich der Gewährung von OpferanwältInnen) als opfer-stärkende Elemente in Strafverfahren liegen mir keine Erkenntnisse vor – im Sinne der RJ würden sie für mehr Gleichheit der Verfahrensbeteiligten sorgen bzw. überhaupt eine Beteiligung von Opfern außerhalb der Zeugenrolle ermöglichen. Viele RJ-VertreterInnen sind bei Gerichtsverfahren allerdings skeptisch, weil dort die Professionellen dominieren und den beteiligten Akteuren aus der Lebenswelt (Täter, Opfer, ihre Umfeldler, also die Gemeinschaft)³⁰ eher eine Statistenrolle zukommt³¹. Im Sinne der RJ wäre es also wünschenswert, wenn deutlich mehr Fälle außergerichtlich – und das heißt unter aktiver Beteiligung der Lebensweltakteure, im Idealfall („Ownership“) unter deren Bedürfnissen und Gerechtigkeitsvorstellungen, sofern diese nicht gegen entsprechende Standards verstoßen³² – befriedet werden könnten. Aber die Anzahl „dümpelt“ seit ganz langer Zeit bei ca. 1% der möglichen Fälle. Fast alle Mediationsverfahren (TOA) kommen durch Vermittlung der Justiz selbst zustande; nur eine winzig kleine Zahl sind „Selbstmelder“, gehen also auf die Initiative von Tätern oder Opfern oder Menschen aus deren lebensweltlichem Umfeld zurück³³. Noch immer muss ich feststellen, dass viele meiner Studierenden noch nie vorher von dieser Möglichkeit gehört haben. Eine „RJ Promotionstour“ erreichte in den Niederlanden 5000 BürgerInnen und Fachleute³⁴. Am Ändern dieser allgemeinen Uninformiertheit über das Potential von RJ in strafrechtlich relevanten Konflikten sind wir bis 2015 im Rahmen des EU-Projekts bereits verzweifelt, aber nichts scheint sich seitdem geändert zu haben. Im Gegenteil, ich befürchte sogar, dass wir damals insofern etwas weiter waren, als zumindest eine Aufbruchstimmung im Kreise derer herrschte, die bei neuen Verfahren eingebunden waren, z.B. Gruppenarbeit mit Opfern zu betreiben, um anschließend in den Justizvollzug zu fahren und dort für „heilende Dialoge“ auf Täter zu treffen, die Opfer-Empathie-Trainings durchlaufen hatten oder MediatorInnen, die sich auch einmal an Conferencing-Verfahren oder andere Alternativen zum TOA-Setting mit meist nur drei Beteiligten heranmachen wollten³⁵. Ich subsumiere dies unter „verpasste

29 Bei KIK handelt es sich um ein Kooperations- und Interventionskonzept bei häuslicher Gewalt, eine nach zwei Modellphasen zwischen 1999 und 2004 etablierte Verbindung von Sanktion, Prävention und Opferschutz zwischen verschiedenen institutionellen Akteuren (vgl. MJGI 2010).

30 vgl. Nöthe & Hagemann 2018.

31 vgl. Christie 1977.

32 vgl. Braithwaite 2002.

33 vgl. Hagemann & Emerson 2020.

34 vgl. Wolthuis et al. 2019.

35 vgl. Hagemann & Göckritz 2017.

Chancen“, denn die internationale wissenschaftliche Erkenntnislage hierzu ist recht eindeutig: nicht jedem Fall kann man mit Standardverfahren gerecht werden und gerade die heilsame Wirkung für Opfer wird regelmäßig unterschätzt³⁶.

Otmar Hagemann

Professor an der FH Kiel, u.a. Mitglied einer vom Justizministerium gegründeten Steuerungsgruppe RJ und Mitinitiator zweier von der Europäischen Kommission geförderter Aktionsforschungsprojekte zur Förderung der RJ (2010-2015) (u.a. mit dem Schleswig-Holsteinischen Verband für soziale Strafrechtspflege und dem schleswig-holsteinischen Justizministerium) sowie des Projekts „Gemeinschaftskonferenzen“.

Literatur

Arloth, F. & Krä, H. (2017). Strafvollzugsgesetze Bund und Länder: Kommentar. 4. Aufl. München: CH Beck.

Berger, T.M. & Roth, K. (2020). Faktencheck 2019: Ambulante und stationäre Resozialisierung in Schleswig-Holstein. In: Maelicke, B.; Berger, T.M. & Kilian-Georgus, J. (Hrsg.) (2020). Innovationen in der Sozialen Strafrechtspflege, S. 357-371. Wiesbaden: Springer.

Blad, J., J. Claessen, G.J. Slump, A. Van Hoek & T. de Roos (2017), Voorstel van Wet strekkende tot de invoering van een herstelgerichte afdoening via bemiddeling in strafzaken in het Wetboek van Strafvordering, inclusief Memorie van Toelichting, Nijmegen: Wolf Legal Publishers.

Braithwaite, J. (2002). Setting Standards for Restorative Justice. *British Journal of Criminology*, 42, S. 563-577.

Christie, N. (1977): Conflicts as Property. In: *The British Journal of Criminology*, 17, 1-15.

Coyle, A. (2008): Understanding Prisons. Presentation for ICPS at the 25th Anniversary Conference of Prison Fellowship New Zealand “Changing the landscape” 16 May 2008.

De Cock, J. (2015): Hotel Pardon. Wege der Vergebung. München: Kunth Verlag.

Europarat / Council of Europe (1999): Mediation in Penal Matters. Recommendation N° R (99) 19

Europarat / Council of Europe (2018): Promoting more humane and socially effective penal sanctions. Adoption by the Committee of Ministers of the Recommendation CM/Rec (2018) 8 concerning restorative justice in criminal matters.

Gelber, C. & Walter, M. (2013). Opferbezogene Vollzugsgestaltung – Theoretische Perspektiven und Wege ihrer praktischen Umsetzung. *Bewährungshilfe* 60, 5-19.

³⁶ vgl. Miller 2011.

- Hagemann, O. (2003).** Restorative Justice in Prisons? In: L. Walgrave (ed.), *Repositioning Restorative Justice* (S. 221–236). Collumpton: Willan Publishing.
- Hagemann, O. (2011).** Restorative Justice: Konzept, Ideen und Hindernisse. In: Lummer, R. / Hagemann, O. / Tein, J. (eds) (2011). *Restorative Justice – A European and Schleswig-Holsteinian Perspective. Restorative Justice – Aus der europäischen und Schleswig-Holsteinischen Perspektive*. Kiel: SH Verband für Soziale Strafrechtspflege. S.151-178.
- Hagemann, O. (2017):** Restorative Justice at post-sentencing level - a delayed way to social peace? In: De La Cuesta, J. L./ Subijana, I./ Soletto, H./ Varona, G. & Porres, I. (Eds.). *Justicia Restaurativa y Terapéutica. Hacia Innovadores Modelos de Justicia*.Valencia: tirant lo blanche. S. 275-304.
- Hagemann, O. (2018).** Commentary on the Council of Europe Recommendation (2018) 8. In: *Revista de Victimologia / Journal of Victimology*, Número 8, pp. 154-176.
- Hagemann, O. (2019).** Late start, but on the way to a leading position? Comments from a German neighbour. In: *The International Journal of Restorative Justice*, Vol. 2 (1), S. 134-141.
- Hagemann, O. (2020a).** Restorative Justice und Resozialisierung – Abgrenzung und Gemeinsamkeiten. In: B. Maelicke & C. Wein (Hrsg.). *Resozialisierung und Systemischer Wandel (151-179)*. Baden-Baden: Nomos.
- Hagemann, O. (2020b).** Restorative Gefängnisse. In: Drenkhahn, K.; Geng, B.; Grzywa-Holten, J.; Harrendorf, S.; Morgenstern, C. und Pruin, I. (Hrsg.). *Kriminologie und Kriminalpolitik im Dienste der Menschenwürde. Festschrift für Frieder Dünkel zum 70. Geburtstag*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg. (S. 817-833).
- Hagemann, O., Lummer, R. & Nahrwold, M. (2012).** Improving Knowledge and Practice of Restorative Justice. Scientific Report. Kiel: University of Applied Sciences. <http://www.rjustice.eu>
- Hagemann, O. & Lummer, R. (2014):** „Opfer“ und „Täter“. Vom Leiden zum Dialog. In: *Evangelische Stimmen. Forum für kirchliche Zeitfragen in Norddeutschland*. Heft 3 (März), S. 21-31.
- Hagemann, O. & Göckritz, J. (2017).** Neues vom Conferencing in Strafrechtsfällen. In: *TOA-Magazin* 03/17 (November), S. 34-37.
- Hagemann, O. & Emerson, G. (2020).** Victim-initiated Restorative Justice. In: Joseph, J. & Jergenson, S. (Eds.). *An International Perspective on Contemporary Developments in Victimology. A Festschrift in Honor of Marc Groenhuijsen*. Springer. S. 239-253.
- Hartmann, A. (2010).** Legal Provisions of Restorative Justice in Germany. In: *European Best Practices of Restorative Justice in the Criminal Procedure*. Budapest: Ministry of Justice and Law Enforcement of the Republic of Hungary. S. 125-129.
- Hering, E. & Sessar, K. (1995).** Praktizierte Diversion. Das „Modell Lübeck“ sowie die Diversionsprogramme in Köln, Braunschweig und Hamburg. Pfaffenweiler: Centaurus.

- Kilchling, M. (2017):** Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug. Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts Täter-Opfer-Ausgleich im baden-württembergischen Justizvollzug. Berlin: Duncker & Humblot.
- Lummer, R. (2015).** Schleswig-Holstein Pilot Project. In: Lummer, R.; Hagemann, O. & Reis, S. (Eds.). Restorative Justice at post-sentencing level in Europe. Kiel: SH Verband für Soziale Strafrechtspflege. S. 74-81.
- McCold, P. & Wachtel, T. (2002):** Restorative Justice Theory Validation. In: Weitekamp, E.G.M. & Kerner, H.-J. (Eds.) (2002). Restorative Justice. Theoretical Foundations. Collumpton: Willan. S. 110-140.
- Miller, S. L. (2011).** After the crime. The power of restorative justice dialogues between victims and violent offenders. New York & London: New York University Press.
- Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2010).** KIK – 10 Jahre Kooperations- und Interventionskonzept bei häuslicher Gewalt. Kiel: MJGI.
- Muykens, L. & Smeets, K. (2008).** Beyond the offender: Group counselling for victims of crime. In: European Forum for Restorative Justice, Newsletter, Volume 9, Issue 2, S. 3-4.
- Nöthe, A. & Hagemann, O. (2018).** Community im e-TOA. In: TOA-Magazin Nr.1/2018, S. 12-15.
- Pudersbach, K. (2005).** Täter-Opfer-Ausgleich im Ermittlungs- und Hauptverfahren. Versuch einer Bestandsaufnahme aus Sicht der staatsanwaltlichen Praxis. In: TOA-Infodienst Nr. 25, S. 6-12.
- Strang, H. (2013):** Victims and Restorative Justice: What do we know from international research evidence? Presentation at the Conference 'Restoring the Balance', St Catherine's College, Oxford 28 November 2013. <http://www.thamesvalleypartnership.org.uk/wp-content/uploads/Dr-Heather-Strang-University-of-Cambridge.pdf> (Zugriff 29.11.2020)
- Thier, S. (1993).** Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen in Schleswig-Holstein (Teil II). In: Marks, E.; Meyer, K.; Schreckling, J.; Wandrey, M. (Hrsg.): Wiedergutmachung und Strafrechtspraxis. Erfahrungen, neue Ansätze, Gesetzesvorschläge. Bericht über das Forum 1992 für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung vom 10. bis 12. April 1992 in Bonn. Bonn: Forum Verlag Godesberg, S. 130-133.
- United Nations Economic and Social Council (2002):** Basic principles on the use of restorative justice programmes in criminal matters. New York, United Nations (Resolution 2002/12).
- United Nations Office on drugs and crime (2020):** Handbook on Restorative Justice Programmes. 2nd Ed. Vienna: United Nations.
- Wandrey, M. & Weitekamp, E.G.M. (1998).** Die organisatorische Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland – eine vorläufige Einschätzung der Entwicklung im Zeitraum von 1989 bis 1995. In: Dölling, D.: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Godesberg: Forum Verlag. S.121-148.

Wolthuis, A.; Claessen, J.; Slump, G.J. & van Hoek, A. (2019). Dutch Developments. Restorative Justice in legislation and practice. In: *The International Journal of Restorative Justice*, Vol. 2 (1), S. 118-134.

Wulf, R. (1985). Opferbezogene Vollzugsgestaltung – Grundzüge eines Behandlungsansatzes. *ZfStrVo* 34, 67-77.

Wulf, R. (2013). Täter-Opfer-Ausgleich im Vollzug. Ein Modellprojekt aus Baden-Württemberg und Entwicklung von Standards. in: *TOA-Magazin* – Nr. 1, 19-23.

Kim Magiera, Florian Lis, Gabi Vergin

Beteiligung der Gemeinschaft im Täter-Opfer-Ausgleich – Chancen und Herausforderungen

Restorative Justice ist ein gemeinschaftsorientierter Ansatz, mit Konflikten umzugehen. Es wird davon ausgegangen, dass neben den unmittelbaren Konfliktparteien auch Gemeinschaft durch strafbares Verhalten einen Schaden davongetragen hat. Einerseits ist es Ziel restaurativer Verfahren, auch Schäden der Gemeinschaft zu heilen und andererseits Anspruch an Gemeinschaft, Konfliktbeteiligte zu (re)integrieren¹. In Deutschland und Schleswig-Holstein ist der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) die dominante Form Restorative Justice in die Praxis umzusetzen. Symbol des TOAs ist ein Dreieck. Es symbolisiert, dass Geschädigte, Beschuldigte und Mediator*innen regelhaft daran beteiligt sind². Die Gemeinschaft ist hier, anders als in Konferenz- oder Kreisverfahren, nicht per se beteiligt. Dabei ist das Verfahren durchaus so offen, dass weitere Personen beteiligt werden können. Obgleich Gemeinschaft also im restaurativen Konzept eine zentrale Rolle zukommt, wird in Deutschland mit dem Täter-Opfer-Ausgleich ein Verfahren umgesetzt, das Gemeinschaft nur bedingt berücksichtigt.

Wir möchten mit diesem Artikel die Frage aufwerfen, welche Rolle Gemeinschaft im Täter-Opfer-Ausgleich spielen kann. Hierzu stellen wir Reflektionen unserer bisherigen Erfahrungen in den Mittelpunkt und versuchen Chancen und Herausforderungen der Beteiligung in der Praxis zu systematisieren. Abschließend geben wir einen Ausblick, wie mit Beteiligung im TOA innerhalb dieses Spannungsfelds umgegangen werden kann.

1. Die Bedeutung der Gemeinschaft für Restorative Justice

Gemeinschaft („community“) ist grundlegendes Wesenselement eines restaurativen Umgangs mit strafbarem Verhalten. Zehr und Mika (1998) vertreten den Standpunkt, dass der Konfliktaufarbeitungsprozess der Gemeinschaft gehört³. Braithwaite (1999) betont, dass Konfliktbearbeitung nur dann restaurativ ist, wenn es gelingt, Geschädigte, Beschuldigte und die Gemeinschaft zu heilen („restore“) und zwar durch die Einbindung einer Vielzahl und Vielfalt an Interessenvertreter*innen⁴. Ganz ähnlich haben es auch McCold und Wachtel (2003) in ihrer Typologie restaurativer Praktiken ausgedrückt. Sie benennen Geschädigte, Beschuldigte und Gemeinschaft als die primären Interessengruppen, die beteiligt werden

1 Vgl. z.B. Zehr 2010; Marshall 1999.

2 Eine Ausnahme bildet der e-TOA, siehe 2.1.

3 Zehr & Mika 1998, S. 53.

4 Braithwaite 1999, S. 10.

müssen, damit ein Verfahren wirklich restaurativ sein kann⁵. Dhondt, Aertsen und Parmentier (2015) sprechen davon, dass es eine inakzeptable Privatisierung des Konflikts ist, wenn das Eigentum daran auf Geschädigte und Beschuldigte reduziert und die gemeinschaftliche Ebene nicht berücksichtigt wird⁶.

Bereits 1977 hat Nils Christie in seinem wegweisenden Aufsatz „Conflicts as property“ kritisiert, dass professionelle Diebe den Beteiligten ihre Konflikte stehlen. Für ihn sind Konflikte wertvolles Eigentum der Menschen, insbesondere in modernen Gesellschaften, in denen ein Mangel an Konflikten herrsche. Er verurteilt die Herausnahme der Konfliktregelung aus der Gemeinschaft und betont, dass die Konfliktbearbeitung zurück in deren Hände gehöre, weil sie dort einen positiven Nutzen entfalten könne. Sie könne zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts, Verdeutlichung von Normen, Verständigung über gemeinsame Werte und Erhöhung informeller Sozialkontrolle führen⁷.

Marshall (1999) geht weiter, indem er Restorative Justice nicht nur als eingebettet in einen sozialen Kontext versteht, sondern die Schaffung einer Gemeinschaft, die sowohl Geschädigte als auch Beschuldigte unterstützt und die sich aktiv für die Prävention von Straftaten einsetzt, als dessen Ziele benennt. Sein Anspruch an Restorative Justice umfasst die Schaffung einer besseren Gesellschaft in Gegenwart und Zukunft. Er spricht sich also nicht nur dafür aus, eine vorhandene Gemeinschaft einzubeziehen und bestehende Beziehungen zu stärken, sondern dafür, dass sich Restorative Justice grundlegend für einen Neuaufbau sozialer Beziehungen und Gemeinschaft einsetzen sollte⁸.

Chancen einer Beteiligung der Gemeinschaft können einerseits auf der Ebene des kommunikativen Austauschs verortet werden, andererseits auf struktureller Ebene. Mitglieder der Gemeinschaft können Geschädigte und Beschuldigte im Gespräch und bei der Umsetzung von Vereinbarungen unterstützen. Indem sie zuhören und das Geschehene anerkennen, drücken sie soziale Solidarität aus. Durch ihre Anwesenheit können Sie Geschädigte und Beschuldigte in schwierigen Momenten entlasten und damit Gesprächsblockaden verhindern⁹. Gleichzeitig kann ihre Anwesenheit die Ressourcen und Kreativität für Lösungen erhöhen.¹⁰ Strukturell kann ihre Einbindung dazu beitragen, die Perspektive von einem individualisierten Blick auf eine konkrete Straftat hin zu kollektiven Themen und Ursachen zu erweitern (z.B. Arbeitslosigkeit, Rassismus, Perspektivlosigkeit)¹¹.

5 McCold & Wachtel 2003, S. 3.

6 Dhondt, Aertsen & Parmentier 2015, S. 27.

7 Christie 1977, S. 8.

8 Marshall 1999, S. 7.

9 Hagemann 2002, S. 28.

10 Vergleiche Fallbeschreibungen unter 2.2.

11 Rossner & Bruce 2016, S. 108f.

Auch die Herausforderungen, die mit einer Einbindung von Gemeinschaft einhergehen, können in diese zwei Ebenen einsortiert werden. Strukturell scheint das Finden bereiter und geeigneter Personen sowie die Zustimmung Geschädigter und Beschuldigter eine Herausforderung zu sein. Im Gespräch kann die Anwesenheit von Gemeinschaftsmitgliedern dazu führen, dass Geschädigte und Beschuldigte weniger offen miteinander sprechen (z.B. aus Scham). Eine große Herausforderung besteht darin, eine Balance zu finden zwischen passiven Gemeinschaftsmitgliedern¹² und einer Dominanz des Verfahrens durch diese. Wichtig ist die Bedeutung der Anwesenden für Geschädigte und Beschuldigte. Die empirischen Studien von Scheuerman & Keith (2015) sowie Rossner & Bruce (2016) weisen darauf hin, dass potentielle Chancen einer Beteiligung von Gemeinschaftsmitgliedern sich nur entfalten können, wenn Geschädigte und Beschuldigte eine gewisse Beziehung zu diesen haben bzw. vor einem Gespräch oder zu Beginn entwickeln können. Fehlt ein persönlicher Bezug, so empfinden Geschädigte und Beschuldigte die Anwesenheit von Gemeinschaftsmitgliedern nicht als hilfreich. Ebenso müssen Redebeiträge der Gemeinschaftsmitglieder einen Bezug zur individuellen Situation der Beteiligten haben und dürfen nicht zu allgemein gefasst sein¹³.

1.2 Wer ist die Gemeinschaft?

Bei aller Betonung der Bedeutsamkeit von Gemeinschaft für Restorative Justice, herrscht keine Einigkeit darüber, wie Gemeinschaft zu verstehen ist und wer dazu gehört¹⁴. Es wird zwischen Mikro- und Makrogemeinschaft unterschieden. Die Mikrogemeinschaft setzt sich aus dem sozialen Netzwerk enger Bezugspersonen Geschädigter und Beschuldigter zusammen. Prägendes Merkmal der Mikrogemeinschaft ist die zwischen den Personen herrschende emotionale Bindung. Die Makrogemeinschaft bestimmt sich aufgrund der Zugehörigkeit zu bestimmten Orten oder Mitgliedschaft in sozialen Gruppen (z.B. Stadtteil, Sportverein, Kirchengemeinde). Persönliche Beziehungen sind nicht entscheidend für die Zugehörigkeit zur Makrogemeinschaft. Wichtiger als diese analytischen Versuche, Gemeinschaft einzuteilen, erscheint für die Situation im TOA in Deutschland eine Unterscheidung anhand der Rollen, die potentielle Gemeinschaftsmitglieder im TOA einnehmen können. Einerseits gibt es Gemeinschaftsmitglieder, die aus dem nahen Umfeld von Geschädigten und Beschuldigten kommen und parteiisch im Gespräch für diese da sind. Andererseits gibt es Gemeinschaftsmitglieder, die eher als Funktionsträger*innen am Gespräch teilnehmen, in ihrer Rolle als z.B. Vertreter*innen eines Sportvereins, einer Kirche, einer Drogenberatungsstelle o.ä. Für die erste Gruppe schlagen wir den Begriff der Unterstützer*innen vor,

¹² Gerkin 2012.

¹³ Rossner & Bruce 2016; Scheuerman & Keith 2015.

¹⁴ Dhondt, Aertsen & Parmentier 2015, S. 22; Rossner & Bruce 2016, S. 107.

für die zweite Gruppe den Begriff der Funktionsträger*innen. Im TOA wird eher die Gruppe der Unterstützer*innen berücksichtigt als diejenige der Funktionsträger*innen. Dies hat (auch) strukturelle Ursachen, die im begrenzten Auftrag des TOAs liegen, eine spezifische Straftat dialogisch aufzuarbeiten und die Situation zwischen Geschädigten und Beschuldigten zu befrieden. Wir führen diesen Erklärungsansatz unter Punkt 3.1 weiter aus.

2. Restorative Justice und der Täter-Opfer-Ausgleich in Schleswig-Holstein

2.1 Struktur der Restorative-Justice-Angebote¹⁵

In Schleswig-Holstein machen freie und kommunale Träger und die sozialen Dienste der Justiz Restorative-Justice-Angebote. In jedem der vier Landgerichtsbezirke haben Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene die Chance, an einem Täter-Opfer-Ausgleich teilzunehmen. Daneben werden Opferempathietrainings in der Jugendarrestanstalt Moltsfelde für Jugendliche und Heranwachsende durchgeführt. Bis 2019 gab es ein ähnliches Angebot in der Justizvollzugsanstalt Kiel für Männer¹⁶.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich (LAG TOA), zu der auch die Autor*innen dieses Artikels gehören, ist ein Verbund der im Arbeitsfeld Restorative Justice tätigen Mediator*innen in Schleswig-Holstein. Sie dient dem fachlichen Austausch und der kollegialen Fallberatung sowie der Zusammenarbeit und Vernetzung auf mehreren Ebenen und will die inhaltliche Fortentwicklung der Restorative-Justice-Verfahren und die Qualitätssicherung vorantreiben.

Wenn über die Beteiligung der Gemeinschaft in Schleswig-Holstein geschrieben wird, darf das von Prof. Dr. Otmar Hagemann (FH Kiel) initiierte und vom Verein für Jugendhilfe und Soziales Pinneberg e. V. getragene Projekt „Gemeinschaftskonferenzen“ im Bereich des Jugend-TOAs nicht unerwähnt bleiben. Dieses wurde von 2007 bis 2011 im Amtsgerichtsbezirk Elmshorn, u. a. mit dem Ziel der Einbeziehung der Bedürfnisse von Geschädigten, Beschuldigten und der betroffenen Gemeinschaft, durchgeführt und wissenschaftlich begleitet¹⁷. Aus diesem Pilotprojekt ging der erweiterte Täter-Opfer-Ausgleich (e-TOA) für Jugendliche und Heranwachsende hervor, der seit Mitte 2013 im Amtsgerichtsbezirk Pinneberg angeboten wird und im Frühjahr 2017 auf den angrenzenden Amtsgerichtsbezirk Elmshorn ausgeweitet wurde. Ein Ziel des e-TOAs stellt – soweit dies von den direkt Beteiligten gewünscht oder befürwortet wird – die Einbindung begleitender Personen zur Unterstützung der direkt Beteiligten bei der Konfliktbearbeitung im Rahmen des TOA-Verfahrens dar. Unterstützer*innen können dabei Personen aus der Peer-Group, dem Freundeskreis, der Familie, aber auch dem weiteren sozialen Umfeld, wie z.B. Funktionsträger*innen sein.

¹⁵ Siehe Beitrag von Hochmann in diesem Band.

¹⁶ Siehe Beitrag von Haarländer in diesem Band.

¹⁷ Blaser et al. 2008.

2.2 Erfahrungen aus der Praxis: Chancen und Herausforderungen der Beteiligung von Gemeinschaft

Die Beteiligung von Gemeinschaft spielt in den TOA-Verfahren in Schleswig-Holstein bisher kaum eine Rolle. Die Ausgleichsgespräche finden mit Ausnahme des e-TOAs meistens zwischen den direkt Beteiligten statt. Unterstützungspersonen können auf Wunsch dabei sein. Die Teilnahme von Rechtsanwält*innen, gesetzlichen Betreuer*innen, Dolmetscher*innen und anderen Funktionsträger*innen ist möglich. Nach unterstützenden Personen aus dem Umfeld der Beteiligten wird gesucht, wenn z. B. Geschädigte oder Beschuldigte Schwierigkeiten haben, sich auszudrücken oder stark emotional betroffen sind oder ein starkes Machtungleichgewicht zwischen ihnen besteht.

Häufig ist eine Teilnahme von Unterstützer*innen für Beschuldigte oder Geschädigte schwer vorstellbar bis undenkbar. Viele Delikte werden beispielsweise als Kleinigkeiten wahrgenommen, mit deren Folgen oder deren Aufarbeitung nicht noch das Umfeld belastet werden soll. Es besteht der Wunsch, einen Vorfall unter vier Augen bzw. unter sechs Augen im Beisein des/der Vermittler*in zu regeln und jede weitere Person heraus zu halten.

Dabei gibt es ermutigende Erfahrungen mit Unterstützer*innen in einzelnen Fällen:

Eine Ehefrau begleitet ihren Mann zum Vorgespräch, bestätigt und unterstützt ihn bei der Schilderung der Situation, aus der heraus es zur Tat (Schlagen eines fremden Kindes) kam. Sie macht die Ächtung der Tat klar, auch ihr sei die Tat peinlich, auch sie schäme sich dafür. Ins Ausgleichsgespräch hätte sie ihren Mann auch begleitet. Da die andere Seite ein Treffen ablehnt, formulieren der Beschuldigte und seine Frau gemeinsam ein Wiedergutmachungsangebot, das die Geschädigten annehmen können.

Hier gelingt die Unterstützung bei gleichzeitiger Negation der Tat. Die Unterstützerin hilft, Gefühle auszudrücken und befördert die Entwicklung eines angemessenen Wiedergutmachungsangebots.

Handelt es sich bei Beschuldigten und/oder Geschädigten um Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf wird eher davon ausgegangen, dass begleitende Personen hilfreich sind und sie werden von Beginn an mit einbezogen.

In einem Fall von gefährlicher Körperverletzung übernehmen zwei Betreuerinnen der beiden beteiligten Menschen mit Behinderungen aktive Rollen als sie in das TOA-Verfahren einbezogen werden. Die Betreuerin des Beschuldigten besorgt mit ihm zusammen ein Geschenk für den Geschädigten. Sie organisiert nach Absprache mit der Mediatorin und der Betreuerin des Geschädigten eine Kaffeetafel mit Torte und schafft dadurch eine angenehme Atmo-

sphäre, in der ein Ausgleichsgespräch mit Benennung der Tat und ihrer Folgen sowie Entschuldigung und Geschenkübergabe stattfinden. Der vorher abgerissene Kontakt zwischen Beschuldigtem und Geschädigtem wird wiederhergestellt.

Die Betreuerinnen sind in diesem Fall Unterstützerinnen in mehrerlei Hinsicht: Sie leisten Formulierungshilfe beim Sprechen über die Tat und ihre Folgen und sie schaffen und gestalten aktiv kreativ den Rahmen, in dem der Ausgleich möglich wird.

Zu einem Ausgleichsgespräch nach einem Verkehrsunfall (Vorwurf fahrlässige Körperverletzung) wurde die Beschuldigte von ihrer Mutter begleitet und unterstützt, während die Geschädigte gemeinsam mit Ihrem Ehemann erschien. Beide Begleiter*innen übten einen Sicherheit vermittelnden und beruhigenden Einfluss auf Ihre jeweilige zu unterstützende Partei und einen positiven Effekt auf den Gesprächsverlauf insgesamt aus. Die Mutter der Beschuldigten schien eine große emotionale und auch verbale Stütze für ihre Tochter zu sein, was auch der emotionalen Öffnung der Tochter förderlich war. Darüber hinaus konnte die Mutter, die kurze Zeit nach dem Vorfall selbst am Unfallort erschienen war, die Sichtweise und die Folgen des Vorfalls für ihre Tochter an einigen Stellen ergänzen und das Gespräch um ihre eigene Perspektive und ihre Gefühle zum Zeitpunkt des Vorfalls bereichern. Sie schilderte, wie sie ihre Tochter nach dem Vorfall erlebt und wie die Situation diese wie auch sie selbst belastet hatte. Die anfängliche Aufregung der Beschuldigten, die bereits im Vorgespräch bemerkbar war, konnte durch die Unterstützerin abgefedert werden.

Auch der Ehemann der Geschädigten übte einen positiven Einfluss auf das Gesprächsklima aus, indem er sich wertschätzend äußerte. Wenngleich sich dieser verbal etwas weniger am Gespräch beteiligte als die Mutter der Beschuldigten, hatte er anscheinend durch seine bloße Präsenz und seine empathische, besonnene Art einen beruhigenden Einfluss auf seine Ehefrau, die im Ausgleichsgespräch anfänglich ebenso wie die Beschuldigte einen angespannten Eindruck machte.

Im beschriebenen Fall ging von den Unterstützer*innen ein schwer zu beschreibender verbindender Effekt aus. Beide Unterstützer*innen saßen „im selben Boot“, sie hatten die körperlichen und emotionalen Tatfolgen einer geliebten Person miterlebt, waren indirekt selbst von dem Vorfall und den Folgen betroffen und wollten Tochter bzw. Ehefrau im Ausgleichsgespräch unterstützen. Sie tauschten auch untereinander Verständnis und Mitgefühl aus, was die solidarische Gesprächsatmosphäre förderte. Zudem äußerten beide mehrfach Empathie mit Beschuldigtem bzw. Geschädigten¹⁸.

18 Die Schilderung erinnert an die Interaction Ritual Theory, die Rossner für die Analyse der Interaktionen einer Restorative-Justice-Konferenz in England nutzt. Vgl. Rossner 2011.

In einem anderen Fall wurde ein TOA mit den Eltern eines Geschädigten als dessen Stellvertreter*innen durchgeführt. Diesen war es vor allem wichtig, Gesichter von den Beschuldigten zu bekommen, deren Perspektive und Beweggründe zu erfahren und ihre eigene Angst um ihren Sohn zu verlieren. Es ging ihnen auch darum, den beschuldigten Jungen die Folgen des Vorfalls zu schildern und dazu beizutragen, dass eine Wiederholung eines solchen oder ähnlichen Vorfalls ausgeschlossen würde. Im Ausgleichsgespräch äußerte die Mutter eines Beschuldigten Verständnis für die Situation und die Gedanken, Sorgen und Ängste der Eltern des Geschädigten. Vor allem für die Mutter des Geschädigten konnte damit einem zentralen im Vorgespräch geäußerten Bedürfnis nach Verständnis entsprochen werden, welches durch ein bloßes Ausgleichsgespräch mit dem beschuldigten Jungen kaum hätte erfüllt werden können. Eine weitere Chance der Beteiligung der Gemeinschaft kann folglich sein, dass auch Bedürfnisse mittelbar Betroffener berücksichtigt werden können.

Im Fall eines Diebstahls in einer Schule fand eine gemeinsames Gespräch zwischen dem geschädigten Mädchen und zwei der beschuldigten Jungen statt – jeweils in Begleitung der Eltern. Der Umstand, dass das gemeinsame Gespräch in einer Familienhilfeeinrichtung im unmittelbaren Sozialraum der Jungen und des Mädchens unter Beteiligung der engagierten Einrichtungsleiterin stattfand, hatte zur Folge, dass auch über den TOA hinaus ein Beziehungsaufbau und eine Vernetzung im Sozialraum stattfinden konnten.

Bei allen möglichen positiven Effekten birgt insbesondere der Fall mit den stellvertretenden Eltern das Risiko, die Verantwortung für einen Konflikt und dessen Aufarbeitung den direkt Beteiligten wegzunehmen und in die Hände von indirekt Betroffenen zu legen. Ein solches Vorgehen muss also mit den direkt Betroffenen abgesprochen werden. Grundsätzlich muss aber auch in TOA-Verfahren, in denen Beschuldigte und Geschädigte gemeinsam mit Unterstützer*innen teilnehmen, beachtet werden, dass es trotz Berücksichtigung des Gemeinschaftsgedankens in erster Linie um die direkt Beteiligten geht¹⁹. Gerade zurückhaltende Teilnehmer*innen sollten ausreichend ermutigt und befähigt werden, ihre Perspektive, Bedürfnisse, Erwartungen, Interessen etc. ausführlich in das Verfahren einzubringen und zu bearbeiten, was eine entsprechende Vorbereitung auf ein gemeinsames Gespräch erfordert.

Auch die Haltungen, Bedürfnisse und Erwartungen der Gemeinschaft müssen vorher in Erfahrung gebracht und auf Geeignetheit für den TOA geprüft werden. Eine intensive und sensible Vorbereitung ist in jeden Fall wichtig und oft umso herausfordernder je mehr Personen am TOA teilnehmen.

19 Zumindest im fokussierten justiziellen Ansatz, siehe 3.1.

In mehreren Fällen entstand der Eindruck, dass insbesondere Eltern, die in erster Linie die abschreckende Wirkung von Strafen als sinnvolles Erziehungsinstrument ansehen oder in Kategorien von Recht und Unrecht denken, eine große Herausforderung für Vermittler*innen darstellen. Punitiv Haltungen der Unterstützer*innen können die Offenheit und die Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme der Beschuldigten und Geschädigten beeinträchtigen. Umso wichtiger sind auch hier eine entsprechende Vorbereitung und eine umfassende transparente Erläuterung des TOA-Verfahrens und dessen restaurativer Zielsetzung.

Ein ähnlicher Eindruck entstand in einigen Gesprächen, in denen Eltern eine höhere emotionale Betroffenheit zeigten als ihre Kinder. Sie hatten einen schlechteren Blick für die Bedürfnisse der direkt Betroffenen und konnten folglich keine besonders gute Stütze sein, da sie zu sehr mit ihren eigenen Anliegen beschäftigt waren. Die hohe Betroffenheit der Eltern schien oft eher zu einem Rückzug der direkt Betroffenen und zu einer weniger ausführlichen Schilderungen der persönlichen Tatfolgen zu führen. Zum Teil entstand der Eindruck, dass Kinder ihre Eltern sogar vor deren emotionalen Reaktionen zu „schützen“ versuchten, indem sie möglichst wenig über ihre persönliche Betroffenheit und die Auswirkungen einer Tat erzählten. Wichtiger als eine umfassende Aufklärung über das Angebot und die Zielsetzung scheint in diesen Fällen zunächst, den Klient*innen und Unterstützer*innen angesichts ihrer Betroffenheit ausreichend Empathie entgegenzubringen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Beteiligung von Gemeinschaft im Täter-Opfer-Ausgleich sowohl Chancen als auch Herausforderungen birgt.

Chancen:

- Unterstützung

Die Direkt-Beteiligten gehen nicht allein in die ihnen meistens unbekannt Situation eines Ausgleichsgesprächs. Eine oder mehrere Personen vertreten ebenfalls ihre Position. Jemand stärkt ihnen den Rücken und leistet ggf. Formulierungshilfe. Im Gespräch und anschließend können sie sich austauschen.

- Gesprächsdynamik

Durch die Teilnahme mehrerer Personen entsteht eine andere Gesprächsdynamik als in einem Dreier-Gespräch. Geschädigte und Beschuldigte werden entlastet und Gesprächsblockaden können abgebaut werden.

- Differenziertere Darstellung

Personen aus dem Umfeld der Betroffenen können dazu beitragen, ein breiteres Bild von der Ausgangslage vor dem Vorfall und den Folgen der Tat darzustellen.

- Soziale Solidarität
Unterstützer*innen können die Schaffung einer solidarischen Gesprächsatmosphäre begünstigen.
- Vernetzung
Die Beteiligung von Gemeinschaft kann zu einem Beziehungsaufbau innerhalb des Sozialraums über den TOA hinaus führen.
- Kreativität
Weitere Personen können weitere Ideen zur Gestaltung des Ausgleichsgesprächs und zur Wiedergutmachung einbringen.
- Mittelbar-Betroffene
Die mittelbar durch die Tat Betroffenen können einbezogen und die Folgen, die die Tat für sie hatte, und deren Bedürfnisse berücksichtigt werden.
- Perspektivenwechsel
Durch die Teilnahme der Gemeinschaft kann die Perspektive von einem individualisierten Blick auf eine konkrete Straftat erweitert werden auf kollektive Themen und Ursachen.

Herausforderungen:

- Einverständnis
Beschuldigte und Geschädigte müssen einverstanden und bereit sein zur Beteiligung weiterer Personen am Ausgleichsprozess.
- Suche
Es müssen bereite und geeignete Personen aus dem Umfeld der Beteiligten gefunden werden.
- Aufwand
Die Mediator*innen sollten auch mit den Unterstützer*innen Vorgespräche (zumindest telefonisch) führen. Je mehr Personen beteiligt sind, desto aufwändiger wird die Terminfindung für das gemeinsame Gespräch. Der Gesprächsraum muss groß genug für eine Gruppe sein.
- Soziale Kontrolle
Es besteht die Gefahr, dass Beschuldigte und Geschädigte nicht offen reden können, nicht von ihrer Ursprungsgeschichte abweichen können, Scham sie behindert. Es könnte ihnen unangenehm sein, dass die Umsetzung der Wiedergutmachungsvereinbarung in ihrem Umfeld überwacht wird.

- Dominanz oder Passivität
Verhalten sich Unterstützer*innen zu dominant oder zu passiv sind sie keine Bereicherung im Ausgleichsprozess.
- Bedürfnisse der Unterstützer*innen
Auch die Anliegen der Unterstützer*innen müssen berücksichtigt und daher vorher erfragt werden. Große persönliche Betroffenheit beeinträchtigt beispielsweise die Rolle der Unterstützer*innen.
- Gemeinschaftsbewusstsein
Es ist Aufgabe von Mediator*innen sowohl bei den Geschädigten und Beschuldigten als auch bei den Unterstützer*innen (als auch bei sich selbst) die Chancen einer gemeinwesenorientierten Bearbeitung von Konflikten bewusst zu machen. Diese kann nicht vorausgesetzt werden.

3. Erklärungsansätze

In diesem Abschnitt werden zwei Erklärungsansätze für die Herausforderungen beim Einbinden der Gemeinschaft in den TOA vorgestellt.

3.1 Die Reichweite des Restorative Justice Ansatzes

In den Texten, die sich mit der Rolle der Gemeinschaft befassen, wird von unterschiedlichen Auffassungen von Restorative Justice ausgegangen. Dies erschwert eine Verständigung darüber, was Gemeinschaft ausmacht. Es lassen sich zwei Extrempositionen eines Kontinuums erfassen:

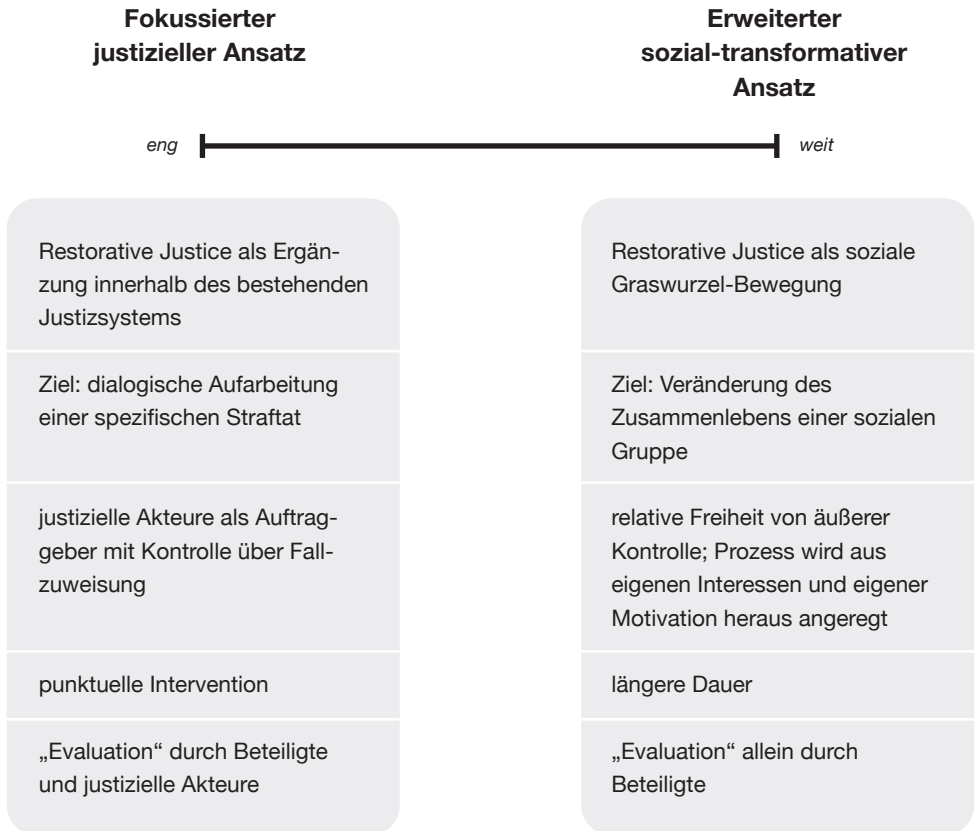


Schaubild 1: Kontinuum der Restorative-Justice-Ansätze.

Je nachdem von welchem Ansatz ausgegangen wird, ergeben sich auch unterschiedliche Vorstellungen von Gemeinschaft, deren Rolle und Aufgaben sowie dem Anspruch an diese. In Schleswig-Holstein und in Deutschland insgesamt, wird mit dem Täter-Opfer-Ausgleich der fokussierte justizielle Ansatz realisiert. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, warum im TOA nicht regelhaft Funktionsträger*innen beteiligt sind. Deren Einbinden in ein restauratives Verfahren dient dem (Neu)Aufbau sozialer Beziehungen und dem Beheben soziostruktureller Ursachen von Kriminalität. Diese Funktionen gehen jedoch deutlich über den spezifischen Auftrag des TOAs hinaus, sodass hier ein strukturelles Hindernis vorliegt. Die Schwierigkeit, Unterstützer*innen im TOA zu beteiligen, ist hiervon jedoch nicht betroffen. Diese lässt sich besser verstehen, wenn das Phänomen der Individualisierung berücksichtigt wird.

3.2 Die Individualisierung der Lebensführung und Veränderung von Gemeinschaften

Seit den 1960er Jahren wird für Deutschland eine zunehmende Individualisierung der Lebensführung festgehalten.²⁰ Der Begriff der Individualisierung beschreibt eine strukturelle Transformation sozialer Institutionen und der Beziehungen zwischen Individuum und Gesellschaft. Laut Beck (2014) wurden Individuen in der Moderne aus historisch vorgegebenen und zugewiesenen Rollen herausgelöst. In der Postmoderne ist das Individuum zur maßgeblichen sozialen Einheit geworden. Dies bringt einerseits eine neue Freiheit von vorgegebenen Lebenswegen und eröffnet eine Vielzahl von Wahlmöglichkeiten. Neben diesen Chancen bringt der Trend auch Risiken mit sich. Er geht mit einem „Verlust traditionaler sinnstiftender Bindungen der Person an stabile Gemeinschaften und Werte einher“²¹. Das Individuum steht also mit weniger Orientierungshilfe durch Traditionen einer Fülle von Wahlmöglichkeiten gegenüber und muss ständig eigenständig Entscheidungen treffen. Außerdem hat es kaum die Möglichkeit, gesellschaftliche Strukturen und Dynamiken für schwierige Lebenssituationen (mit)verantwortlich zu machen²².

Auch in der Restorative-Justice-Literatur werden der Wandel gesellschaftlichen Zusammenlebens und die unterschiedliche Verfasstheit traditionaler und (post)moderner Gesellschaften im Hinblick auf Rolle und Eingebundenheit des Individuums thematisiert. Christie (1977) beklagt ein Verschwinden von Nachbarschaften aufgrund von Prozessen der Segmentierung von Gesellschaft. Einerseits stellt er räumliche Segmentierung fest, die darin bestehe, dass Lebenswelten sich zunehmend differenzierten und an unterschiedlichen Orten stattfänden. Das Individuum nehme dann dort in einer bestimmten Rolle, z.B. als Arbeitnehmerin/Kollege, teil und nicht mehr als ganzer Mensch. Des Weiteren finde eine Segmentierung nach Alter, Geschlecht, Ethnizität und anderen Merkmalen statt. Segmentierung bringe eine „Vernichtung primärer Beziehungen“²³ und einen eindeutigen „Trend zu verstärkter sozialer Isolation“²⁴ mit sich.

Angesichts der gesellschaftlichen Transformationsprozesse der Postmoderne wird kritisch gefragt, ob es sich bei Gemeinschaft um einen Mythos handle²⁵ und gar, ob Gemeinschaft etwas sei, das gar nicht mehr existiere²⁶.

20 Schimank 2012.

21 Schimank 2018, S. 71.

22 Beck 2014, S. 179f.

23 Christie 2005, S.101.

24 Ebd., S. 102.

25 Schiff & Bazemore 2015, S. 310f.

26 Bauman 2009, S. 7ff.

Während Gemeinschaft im traditionellen Verständnis durch natürliche Bindungen, gelebten Alltag, Dauerhaftigkeit und feste Zugehörigkeit geprägt war, ist Gemeinschaft in der Postmoderne gekennzeichnet von Freiwilligkeit, Spontaneität und Kurzlebigkeit²⁷.

Beim Betrachten dieser gesellschaftlichen Veränderungsprozesse, kann es nicht verwundern, wenn Mediator*innen bei dem Versuch, Gemeinschaft in den TOA zu integrieren auf Schwierigkeiten stoßen. Das Denkmuster des Individualismus ist sowohl in den Köpfen verankert und erschwert es, Straftaten tatsächlich als relationales Geschehen über die unmittelbar Beteiligten hinaus zu betrachten. Vor diesem Hintergrund der Individualisierung ist sowohl die Sprachlosigkeit der Mediator*innen zu verstehen, nicht die richtigen Worte dafür zu haben, warum es Sinn machen kann, weitere Personen zu involvieren als auch die häufige Ablehnung weiterer Beteiligter durch Geschädigte und Beschuldigte, die den Vorfall als „Sache zwischen ihm und mir“ betrachten.

4. Ausblick

In diesem Sinne passt der TOA zur individualisierten Verfasstheit der Gesellschaft und bietet ggf. eine angemessene Balance: es wird auf Beteiligungsmöglichkeiten und potentielle Vorteile verwiesen; aber das Modell scheitert nicht an einer Nicht-Teilnahme und drängt den Geschädigten und Beschuldigten nichts auf, was ihren qua Sozialisation in die individualisierte Gesellschaft vermittelten Werten widerspricht.

Wenn nun aber entsprechend der Restorative-Justice-Philosophie im Täter-Opfer-Ausgleich die Gemeinschaft stärker als bisher einbezogen würde, bedeutete das einen Systemwechsel von der Einbeziehung von Unterstützer*innen bei Bedarf oder Wunsch von Beteiligten hin zur Einbeziehung von Gemeinschaft im Regelfall. Bisher wird die Beteiligung von weiteren Personen als den Direkt-Beteiligten nicht in den Standards für Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs geregelt oder erwähnt²⁸. Auch die Informationsfaltblätter der Fachstellen weisen bisher überwiegend nicht darauf hin.

Die Freiwilligkeit ist im Täter-Opfer-Ausgleich eine wichtiges Qualitätskriterium. Wenn die Gemeinschaft mehr oder sogar möglichst immer einbezogen werden soll, wird es Aufgabe der Mediator*innen, Erklärungs- und Überzeugungsarbeit zu leisten. Was können Mediator*innen sagen und tun, um die Teilnahme von mittelbar Beteiligten und Unterstützer*innen zu fördern? Bis wohin reicht ein Informieren über Chancen und Risiken der Beteiligung von Gemeinschaft (das notwendig ist, damit Beteiligte wirklich eine Entscheidung treffen können) und wo beginnt ein Überzeugen?

²⁷ Gertenbach 2014.

²⁸ TOA Servicebüro & Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich 2017.

Wir haben hierauf keine Antworten und hoffen mit unserem Artikel zu einem Austausch anzuregen.

Kim Magiera

Diplom-Pädagogin und Kriminologin (MA). Promoviert zum Thema „Bildungsprozesse im Täter-Opfer-Ausgleich“ an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Arbeitet seit Oktober 2020 als Mediatorin in Strafsachen im Verein für Jugendhilfe und Soziales Pinneberg e.V.

Florian Lis

Sozialwissenschaftler (BA) und Kriminologe (MA). Arbeitet seit März 2017 als Mediator in Strafsachen für den Verein für Jugendhilfe und Soziales Pinneberg e. V. – vorwiegend im erweiterten Täter-Opfer-Ausgleich (e-TOA) mit Jugendlichen und Heranwachsenden.

Gabi Vergin

Diplom-Sozialpädagogin, Gestaltberaterin. Arbeitet seit November 2009 beim Diakonischen Werk in Flensburg als Mediatorin in Strafsachen für Erwachsene.

Literatur

Bauman, Z. (2009): Gemeinschaften. Auf der Suche nach Sicherheit in einer bedrohlichen Welt. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Beck, U. (2014): Individualisierung. In: Endruweit, G., Trommsdorff, G. & Burzan, N. (Hrsg.): Wörterbuch der Soziologie. Konstanz & München: UVK. S. 179-181.

Blaser, B., Dauven-Samules, T., Hagemann, O. & Sottorff, S. (2008): Gemeinschaftskonferenzen. Ziele, theoretische Fundierung, Verfahrensweise und erste Ergebnisse eines Family-Group-Conferencing-Projekts für JGG-Verfahren in Elmshorn. In: TOA-Infodienst Nr. 34, S. 26-32.

Braithwaite, J. (1999): Restorative justice: assessing optimistic and pessimistic accounts. In: Crime & Justice, 25, S. 1-127.

Christie, N. (2005): Wieviel Kriminalität braucht die Gesellschaft? München: Beck.

Christie, N. (1977): Conflicts as property. In: The British Journal of Criminology, 17, 1, S. 1-15.

Dhondt, D., Aertsen, I. & Parmentier, S. (2015): Literature review. In: Weitekamp, E. (Hrsg.): Developing peacemaking circles in a European context. Institut für Kriminologie der Universität Tübingen. https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/68716/T%C3%BCKrim%20Bd.%2034_Weitekamp.pdf?sequence=1&isAllowed=y zuletzt abgerufen: 16.11.2020.

Gal, T. (2016): ‚The conflict is ours‘: community involvement in restorative justice. In: Contemporary Justice Review, 19, 3, S. 289-306.

- Gerkin, P. (2012):** Who owns this conflict? The challenge of community involvement in restorative justice. In: *Contemporary Justice Review*, 15, 3, S. 277-296.
- Gertenbach, L. (2014):** Gemeinschaft versus Gesellschaft. In welchen Formen instituiert sich das Soziale? In: Lamla, J., Laux, H., Rosa, H./, Strecker, D. (Hrsg.): *Handbuch der Soziologie*. Konstanz: UVK/UTB. S. 129-143.
- Hagemann, O. (2002):** „Gemeinschaftskonferenzen“ als Konfliktregelungsinstrument – eine Weiterentwicklung des TOA? In: TOA-Infodienst Nr. 17, S. 26-29.
- Marshall, T. (1999):** Restorative Justice. An Overview. A report by the Home Office Research Development and Statistics Directorate.
- McCold & Wachtel, T. (2003):** In pursuit of paradigm: a theory of restorative justice. <https://www.iirp.edu/pdf/paradigm.pdf> zuletzt abgerufen: 17.11.2020.
- Rossner, M. & Bruce, J. (2016):** Community participation in restorative justice: rituals, reintegration, and quasi-professionalization. In: *Victims & Offenders*, 11, 1, S. 107-125.
- Rossner, M. (2011):** Emotions and interaction ritual: a micro-analysis of restorative justice. In: *The British Journal of Criminology*, 51, 1, S. 95-119.
- Scheuerman, H. & Keith, S. (2015):** Supporters and restorative justice: how does the intersection between offenders, victims and the community influence perceptions of procedural justice and shaming? In: *Restorative Justice. An International Journal*, 3, 1, S. 75-106.
- Schiff, M. & Bazemore, G. (2015):** Dangers and opportunities of restorative community justice. In: dies. (Hrsg.): *Restorative community justice. Repairing harm and transforming communities*. New York: Routledge. S. 310f.
- Schimank, U. (2018):** Differenzierung, gesellschaftliche. In: Kopp, J. & Steinbach, A. (Hrsg.): *Grundbegriffe der Soziologie*. Wiesbaden: Springer. S. 67-72.
- Schimank, U. (2012):** Individualisierung der Lebensführung. <https://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-verhaeltnisse-eine-sozialkunde/137995/individualisierung-der-lebensfuehrung?p=all> zuletzt abgerufen: 15.11.2020
- TOA Servicebüro & Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich (Hrsg.) (2017):** Standards. Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs. https://www.toa-servicebuero.de/sites/default/files/bibliothek/toa-standards_7._auflage.pdf; zuletzt abgerufen: 15.11.2020.
- Zehr, H. & Mika, H. (1998):** Fundamental concepts of restorative justice. In: *Contemporary Justice Review*, 1, S. 47-55.
- Zehr, H. (2010):** Fairsöhnt. Restaurative Gerechtigkeit. Wie Opfer und Täter heil werden können. Schwarzenfeld: Neufeld.

Andrea Haarländer

Opfer-Empathie-Training und Restorative Justice - die Bedeutung von Opfern und der Gemeinschaft in der Täter*innenarbeit

Im Rückblick auf mehrere Jahre Erfahrung als Teamerin im Opfer-Empathie-Training (OET) und zahlreiche Gespräche über das OET mit Mitarbeitenden im Vollzug, Kolleg*innen und Entscheidungsträger*innen möchte ich diesen Artikel nutzen, um mich an die Beantwortung dieser Frage zu wagen:

Was unterscheidet eine Gruppenarbeit mit Täter*innen, wenn sie das Label „Restorative Justice“ trägt, von anderen ähnlichen Angeboten, wie zum Beispiel einem Anti-Aggressionstraining oder von den Maßnahmen zur Vermittlung der Opferperspektive oder Opferempathie, wie sie z.B. in vielen Justizvollzugsanstalten im Rahmen der Sozialtherapie durchgeführt werden?

Als Gegenstand dieser Fragestellung nehme ich Bezug auf das Opfer-Empathie-Training (OET), das seit 2015 in der schleswig-holsteinischen Jugendarrestanstalt Moltsfelde und seit 2017 in der Justizvollzugsanstalt Kiel durchgeführt wird. Die wesentliche Zielsetzung der nach Prinzipien der Restorative Justice konzipierten Gruppenarbeit ist, die Opferperspektive und den Gedanken der Wiedergutmachung bei arretierten bzw. inhaftierten Täter*innen stärker in den Fokus zu rücken.

Opferorientierung ist ein Thema, das in der öffentlichen und freien Straffälligenhilfe zunehmend an Bedeutung gewinnt und auch in den Strafvollzugsgesetzen des Lands Schleswig-Holstein einen festen Platz gefunden hat. Im Jugendarrestvollzugsgesetz des Bundeslandes heißt es in § 4 Abs. 3:

„Der Arrest fördert die Auseinandersetzung der Jugendlichen mit ihrer Verantwortung für ihre Straftaten und deren Folgen. Er fördert das Bemühen der Jugendlichen um einen Ausgleich mit dem Geschädigten (Täter-Opfer-Ausgleich).“ Der Verweis im Gesetzestext auf das als „Täter-Opfer-Ausgleich“ (TOA) bekannte außergerichtliche Mediationsverfahren macht deutlich, dass der Gesetzgeber zu konkreten Schritten im Ausgleich zwischen Täter und Geschädigten anregen will.

Es ist in Schleswig-Holstein politisch gewollt, die Belange der Geschädigten im Strafvollzug stärker zu berücksichtigen. Auch im Landesstrafvollzugsgesetz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass tatfolgenausgleichende Maßnahmen im Justizvollzug einen Platz haben sollen und zu fördern sind bzw. dass Gefangene durch die Anstalten auf diese freiwilligen Angebote hinzuweisen sind.¹

Die praktische Umsetzung dieser Vorgabe erfolgte im Jugendarrest 2015 durch die Einführung des im Rahmen des EU-Projekts „Restorative Justice at post-sentencing level in Europe; supporting and protecting victims“ (2011 bis 2014) entwickelten Opfer-Empathie-Trainings. Das in Schleswig-Holstein durchgeführte EU-Projekt fokussierte auf Wiedergutmachung nach bereits erfolgter Verurteilung der Straftäter*innen und untersuchte dies am Beispiel restaurativer Gruppenarbeit sowohl mit inhaftierten Tätern (Opfer-Empathie-Training), als auch mit Geschädigten von Straftaten (Straftat-Dialog-Gruppe). Am Projekt nahmen die Justizvollzugsanstalt Kiel mit erwachsenen männlichen Tätern, die Jugendanstalt Schleswig und die Jugendarrestanstalt Moltsfelde mit jugendlichen und heranwachsenden Tätern, die Nordkirche, der Schleswig-Holsteinische Verband für Soziale Strafrechtspflege, die Fachhochschule Kiel und das Straßenmagazin Hempels teil.²

Im Jugendarrest ist das Angebot mittlerweile fest installiert und findet regelmäßig im dreiwöchigen Turnus statt. Aufgrund der kürzeren Verweildauer der Arrestierten wird das OET an zwei Tagen als ganztägiges Kompaktseminar durchgeführt. Die anwesenden Arrestierten werden über das Angebot informiert und können sich dann entscheiden, ob sie daran teilnehmen möchten.

In der JVA Kiel werden die Inhaftierten über das Angebot durch Aushang informiert. Diese müssen ihre Teilnahme dann aktiv bei der Abteilungsleitung beantragen. Liegen ausreichend Anmeldungen vor, startet eine neue OET-Gruppe. Der zeitliche Umfang der Gruppen beträgt sieben dreistündige Termine im wöchentlichen Turnus. Im Vorwege werden Vorgespräche mit den einzelnen Teilnehmenden geführt. Bei Bedarf sind weitere Einzelsitzungen möglich.

1 vgl. § 21 Abs. 1 StVollzG SH.

2 vgl. Lummer, Ricarda (2015): Schleswig-Holstein pilot project. In: Lummer, Ricara; Hagemann, Otmar; Reis, Sonja (HG.): Restorative Justice at post-sentencing level in Europe. Schriftenreihe Soziale Strafrechtspflege. Band 3. Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege, Straffälligen- und Opferhilfe e.V.

Für die Gruppenarbeit werden immer zwei externe Teamer*innen eingesetzt, die über die Weiterbildung zum/zur Mediator*in in Strafsachen und Erfahrung in der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs verfügen. Der Pool der OET-Teamer*innen ist derzeit beim Schleswig-Holsteinischen Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. angegliedert.

In den inzwischen rund fünf Jahren Praxistätigkeit wurde vieles erreicht. Von 2017 bis 2018 gab es im Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz (MJEV) unter Federführung des Referats 20 mehrere Treffen einer Arbeitsgruppe bestehend aus Praktiker*innen und Verantwortlichen aus dem Ministerium und aus den JVAen Kiel und Lübeck. Die Aufgabe der Arbeitsgruppe bestand darin, die Einsatzmöglichkeiten des OETs in weiteren Justizvollzugsanstalten in Schleswig-Holstein vorzubereiten. Derzeit liegt dem Ministerium ein nach den Ergebnissen dieser Gruppe erarbeiteter Konzeptentwurf für das nun „Motivationsmaßnahme Opferorientierung“ benannte Angebot vor, der spezifische Kriterien für Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität behandelt und wichtige Vorgaben und Herangehensweisen der Restorative Justice als Grundlage des OETs im Sinne einer Orientierungsqualität benennt.

Restorative Justice wird in diesem Konzept als Prozess verstanden, der einen umfassenden Umgang mit den Folgen von kriminellen, aber auch allen anderen zwischenmenschlichen (Grenz-)Verletzungen ermöglicht:

„Restorative Justice is an inclusive approach of addressing harm or the risk of harm through engaging all those affected in coming to a common understanding and agreement on how the harm or wrongdoing can be repaired, relationships maintained and justice achieved“.³

Was in dieser Definition deutlich wird und was Restorative Justice so umfassend anwendbar und gleichzeitig schwer greifbar macht, ist die große Offenheit des Ansatzes. Howard Zehr spricht davon, dass es sich nicht um ein ideales Modell, keinen klar ausgearbeiteten Plan oder ein festgelegtes Verfahren handelt.⁴ Braithwaite beschreibt Restorative Justice vielmehr als eine soziale Bewegung, die zwar bestimmten Standards folgt, aber in jedem neuen Setting von unten nach oben von den Betroffenen selbst nach deren Bedarfen gestaltet werden sollte. Diese Freiheit, die notwendig ist, damit die explizite Bedürfnisorientierung von Restorative Justice angemessen umgesetzt werden kann, birgt jedoch die Gefahr der Dominanz einzelner Akteur*innen, gerade wenn wir uns im Kontext von machtvollen Institutionen bewegen. Zur Bändigung der in menschlichen Beziehungen und gesellschaftlichen

³ <https://www.euforumrj.org/en/restorative-justice-nutshel>.

⁴ vgl. Zehr 2010: Fairsöhnt. Restaurative Gerechtigkeit. wie Täter und Opfer heil werden können. Schwarzenfeld: Neufeld Verlag. S. 17.

Zusammenhängen wirksamen Machtungleichgewichte ist deshalb die Anwendung von zwingenden Standards unerlässlich. Als einen wesentlichen Garant betrachtet Braithwaite dabei das Instrument der Menschenrechte.

Der kritische Blick auf gesellschaftliche und interpersonale Dominanzverhältnisse zeigt, dass Restorative Justice neben methodischen Ansätzen wie der Bedürfnisorientierung, dem Dialog zwischen den Stakeholdern und philosophischen Ideen wie der Bezugnahme auf einen Wertekanon und dem Glauben an eine Verbundenheit und gegenseitige Verpflichtung aller Menschen zusätzlich eine konkrete politische Dimension besitzt.⁵

Diese Sichtweise vertritt auch das European Forum for Restorative Justice, ein Netzwerk, das Organisationen, Akteur*innen und politische Entscheidungsträger*innen auf europäischer Ebene zusammenbringen will, um restaurative Ansätze in den Ländern der EU zu fördern. Es sind nicht ausschließlich Straftaten, die zu Unsicherheit und Verletzungen von Menschen und Gemeinschaften führen, sondern auch die in unserer Gesellschaft auftretenden Verteilungskämpfe, in deren Folge Menschen aufgrund von Kultur, Religion, Geschlecht, Sexualität oder sozialem Status abgewertet und ausgegrenzt werden. Dieses weite Verständnis von Wiedergutmachung umfasst die gesamten sozialen Beziehungen einer Gesellschaft und zielt darauf ab, die gegenseitige Verantwortung von Bürger*innen füreinander über imaginierte Gruppengrenzen hinweg zu stärken und dadurch den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft voranzubringen.⁶

Restorative Justice fordert die in ihrem Namen tätigen Praktiker*innen auf, die Auswirkungen von ungerechten Verhältnissen nicht nur auf der zwischenmenschlichen Ebene zu betrachten, sondern gesellschaftliche Schief lagen aktiv in ihre Arbeit einzubeziehen.

Um dies praktisch umzusetzen, wenden sich restaurative Prozesse an drei Interessen- bzw. Anspruchsgruppen: Opfer als diejenigen, die durch eine Handlung verletzt wurden, Täter als diejenigen, die für die Handlung verantwortlich sind und die Gemeinschaft, in deren Umfeld die Handlung geschehen ist. Im Idealfall kommt es an einer Stelle des Wiedergutmachungsprozesses zu einem persönlichen Dialog zwischen Opfern, Täter*innen und Vertreter*innen der Gemeinschaft, in dem die Betroffenen ihre Geschichte und ihre Anliegen erzählen und gegenseitig anerkennen können, um auf dieser Basis eine Lösung des Konfliktes bzw. eine Heilung ihrer Verletzungen anzustreben.

5 vgl. Braithwaite, John (2002): Setting Standards for Restorative Justice. In: The British Journal of Criminology, Volume 42, Issue 3, 1 June 2002, Seite 563–577.

6 vgl. Chapman, Tim; Törzs, Edith (Hg.) (2018): Connecting People to Restore Just Relations. Practice Guide on Values and Standards for Restorative Justice Practices. Leuven: European Forum for Restorative Justice, S. 6 f.

In der Praxis ist jedoch nicht immer eindeutig klar, wer Täter und Opfer ist, weil wir uns hier in einem Feld bewegen, das durch sich häufig widersprechende Fremd- und Selbstzuschreibungen bestimmt ist: Arrestierte und Inhaftierte, die aufgrund einer Straftat verurteilt worden sind und deshalb als Täter*innen bezeichnet werden, können diese Zuschreibung ablehnen und sich selbst in der Rolle des Opfers sehen. In manchen Fällen liegen Opfer- und Täterschaft eng beieinander, wenn z. B. bei einer Prügelei ein Opfer zurückschlägt und den Rollenwechsel zum Täter vollzieht. Ein Geschädigter, der zu einem Täter-Opfer-Ausgleich eingeladen wird, kann die Teilnahme ablehnen, weil er sich nicht als Opfer betrachtet. Dies sind nur einige Beispiele von vielen möglichen Konstellationen.

Auch der Begriff der Gemeinschaft als dritte im Bunde der Interessenträger*innen ist nicht festgelegt. Gemeinschaft muss deshalb in der Praxis den lokalen Anforderungen entsprechend für die Restorative Justice-Angebote definiert werden. Gemeinschaft kann als „community of care“ betrachtet werden und eine den Prozess oder die direkten Betroffenen unterstützende Funktion einnehmen. Dies sind meistens Vertrauenspersonen aus dem Familien- Freundes- oder Arbeitsumfeld der Täter*innen und Opfer. Einzelne Stellvertreter*innen, die nicht mit den direkt Betroffenen bekannt sein müssen, können ebenso involviert werden und ihre Gemeinschaft oder Institution symbolisch oder offiziell im Wiedergutmachungsprozess vertreten. In diesem Fall ist die Zielsetzung weniger die individuelle Unterstützung von Täter*in oder Opfer, sondern eine partizipatorische Beteiligung der Zivilgesellschaft an der angemessenen Reaktion auf eine Straftat. Dieses Vorgehen macht Sinn, weil Straftaten nicht allein eine private Angelegenheit zwischen zwei oder mehreren Individuen, sondern eine soziale, also alle Mitglieder der Gesellschaft betreffende Angelegenheit darstellen. Die Beteiligung von Gemeinschaft bedarf dabei einer intensiven Vorbereitung und die Berücksichtigung der o.g. Standards, um möglichem Missbrauch z.B. durch übertriebene Strafwünsche, Dominanzbestrebungen oder Ausgrenzungsdynamiken zu begegnen. Die große Chance liegt darin, dass der soziale Zusammenhalt einer Gemeinschaft im Verlauf solcher Prozesse gestärkt werden kann.⁷

Die Gruppenarbeit OET richtet sich ausschließlich an Täter*innen. Es stellt sich also die Frage, wie die Bedürfnisse und Interessen der Stakeholder Opfer und Gemeinschaft in der praktischen Umsetzung des OETs angemessen repräsentiert und berücksichtigt werden?

Der Begriff „Opfer“ ist unter den Teilnehmenden negativ konnotiert. In einem Artikel der taz beschäftigte sich James Redfield mit dem Phänomen, dass Kinder und Jugendliche einer Schule im Berliner Bezirk Neukölln die Bezeichnung „Opfer“ als Beleidigung einsetzen.

7 vgl. UNDOC (2020): Handbook on Restorative Justice Programmes. Second Edition. Criminal Justice Handbook Series. Vienna: United Nations Office on Drugs and Crimes, S. 64 und 97.

Sie erklären, ein Opfer sei „ein Loser, jemand der dumm ist, kein Geld hat und keine Frau kriegt; ... ein Schwächling, der sich verprügeln lässt und dem man seine Sachen vollkritzeln kann“.

Redfield, der mit den Kindern einer Klasse der Neuköllner Schule ein Hip-Hop-Projekt durchführte, beobachtete, dass sie, indem sie andere als Opfer bezeichnen, sich selbst automatisch in die Position des Täters setzen. Da ihnen als Kindern palästinensischer und libanesischer Eltern die Anerkennung als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft von der Mehrheitsgesellschaft zunehmend vorenthalten würde, forderten sie folglich diesen fehlenden Respekt mit Hilfe verbaler und körperlicher Gewalt ein.⁸

Auch während der OET-Gruppenarbeit stimmen die Teilnehmenden darin überein, dass keiner von ihnen sich als Opfer sehen will. Gleichwohl kann die Mehrheit der Teilnehmenden von Situationen berichten, in denen sie selber verletzt oder geschädigt wurden. Teilnehmende berichten z. B. von Einbrüchen in ihre Wohnung, oder davon, wie sie bedroht und ihnen Wertgegenstände abgenommen wurden, von Körperverletzungen aller Art und auch von Gewalt in der Familie durch ältere Geschwister oder die Eltern.

Beim Sprechen über die abwesenden Opfer werden die individuellen Deutungen und Wahrnehmungen der Teilnehmenden hörbar. Das Erleben der eigenen Straftat und Erklärungen für das eigene, andere Personen verletzende Verhalten sind soziale Konstruktionen, die nicht in einem neutralen Raum entstehen, sondern von Narrativen des soziokulturellen Umfeldes und von gesellschaftlichen Diskursen geprägt werden.⁹ Während der Gruppenarbeit wird in verschiedenen Gesprächs- und Übungsformaten versucht, die vorherrschenden Narrative der Teilnehmenden zu reflektieren und zu erweitern.

Während die Narrative von Geschädigten, die wenig mit den Teilnehmenden zu tun haben, gut akzeptiert werden, ändert sich das, wenn diejenigen Menschen in den Fokus kommen, die durch eigenes Handeln geschädigt oder verletzt wurden. Deren Opferperspektive wird häufig abgewehrt oder nicht anerkannt.

Tatsächlich spielt für die Teilnehmenden in den Gesprächen über die Opfer neben dem Kontext der Straftat auch das Alter, das Geschlecht, die Position und das Verhalten der Opfer eine wichtige Rolle. Gewalt gegen Schwächere (ältere Menschen, Frauen und Kinder) wird meistens abgelehnt. Verhalten sich Frauen jedoch nicht normgerecht, d.h. verhält sich

8 Redfield, James (2008): Wir sagen „Du Opfer!“. Jugendsprache in Neukölln. taz vom 2.4.2008.

9 vgl. Milling, Hanna (2013): Der narrative Ansatz in der Konfliktarbeit - die Arbeit an und mit Geschichten. Konflikt-dynamik. Heft 4. Stuttgart: Klett-Cotta Verlag, S. 264-271.

eine Frau wie ein Mann, dann wird der Einsatz von Gewalt legitimiert. Frauen, die ständig provozieren, indem sie untreu sind, lügen oder ständig widersprechen, müssen demnach mit einer handfesten Reaktion rechnen.

Auf der individuellen Ebene handelt es sich hier wahrscheinlich um Rechtfertigungsversuche. Das Phänomen der Bewertung von Opfern ist aber auch in gesellschaftlichen Diskursen bekannt. Auf der strukturellen Ebene müssen Opfer für den Bezug von öffentlicher Unterstützung vom Gesetzgeber festgelegte Kriterien erfüllen (z.B. eine Anzeige stellen, einen bestimmten Wohnort haben, ihre Hilfsbedürftigkeit nachweisen), um eine Anspruchsberechtigung zu erlangen. Die öffentliche Wahrnehmung von Opfern ist häufig einseitig oder zuschreibend. Bestimmte Ereignisse wie terroristische Anschläge in europäischen Metropolen erhalten große Aufmerksamkeit, andere zahlenmäßig hohe Opferzahlen, wie die im Mittelmeer ertrunkenen Flüchtenden erscheinen als Randmeldung.

Das Phänomen, dass der Verlust von Menschenleben oder menschliches Leid unterschiedlich stark bedauert wird, verweist nach Judith Butler darauf, dass in unserer Welt Menschenleben nicht gleich wertgeschätzt werden. Politische Diskussion über die ungleichen Ansprüche von Menschen auf auskömmliche Lebensbedingungen wirken sich auf die sozialen Bindungen einer Gemeinschaft aus, die ja auf der Annahme gründet, dass „each is dependent, or formed and sustained in relations of depending upon, and being depended upon“.¹⁰ Die Ausrichtung politischer und gesellschaftlicher Praxen auf einen individualistischen Erklärungs- und Handlungsansatz führt zu einer Vertiefung der Ungleichheit und damit zu einer Zunahme von Gewalt und Zerstörung. Die Überwindung dieser Gewalt braucht ein Bekenntnis zu einer Gleichheit, die für alle Lebewesen gilt und nicht durch Status, Staatsangehörigkeit, Geschlecht oder andere Merkmale definiert wird.¹¹

Ähnliche Kritik an einer ungleichen und ungerechten Gesellschaftsordnung findet sich auch hierzulande. Jana Hensel und Naika Foroutan stellen in ihrem aktuellen Buch „Die Gesellschaft der Anderen“ u.a. fest, dass

„anders als es sich Deutschland selbst verspricht, diese Gesellschaft ... nicht wirklich gerecht (ist, d. V.). Es gibt eine große strukturelle Ungleichheit in dieser Gesellschaft, und diese strukturelle Ungleichheit erzählt sich ganz genau entlang von Gruppen. Menschen mit

10 Butler, Judith (2020): *The Force of Nonviolence. An Ethico-Political Bind*. Brooklyn: Verso Books, S.12

11 vgl. ebd., S. 57 f.

Migrationsgeschichte verdienen weniger, haben ein geringeres Vermögen – genauso wie Ostdeutsche. Menschen mit Migrationshintergrund sind noch weniger in der Elite vertreten als Ostdeutsche.“¹²

Wie ist es um eine faire Teilhabe der Teilnehmenden des OETs in unserer Gesellschaft bestellt?

Viele von ihnen fühlen sich aus verschiedenen Gründen ausgegrenzt. Es fällt ihnen schwer, einen Schulabschluss zu erreichen oder eine Arbeit zu finden, die ihnen liegt. Sie würden sich gerne eine eigene Wohnung, ein Auto, Smartphones und Markenklamotten leisten können. Viele fühlen sich von Vertreter*innen verschiedener Behörden, wie Jobcenter, Schulen oder Justiz ungerecht behandelt und können konkrete Situationen aufzählen, in denen sie aufgrund ihres Alters, ihres Aussehens, ihrer sozialen Herkunft, ihres Vornamens, ihres Wohnorts, etc. in abwertender Weise adressiert wurden. Fehlende sozio-ökonomische Ressourcen führen zu ungleichen gesellschaftlichen Teilhabechancen in den Bereichen Wohnen, Konsum, Bildung und Arbeit.

Nach Angaben der Jugendarrestanstalt Moltsfelde haben 7 % der Arrestierten nicht die deutsche Staatsbürgerschaft und bei rund 40 % von ihnen sind ein oder beide Elternteile nach Deutschland eingewandert. So berichten nicht wenige von Schwierigkeiten, die unterschiedlichen Erwartungen und Anforderungen in ihrem Zuhause und in der Öffentlichkeit zu vereinbaren, sowie von Problemen durch stereotype Vorstellungen und Diskriminierungen seitens der Mehrheitsgesellschaft.

Die gerade erschienene Leipziger Autoritarismus Studie 2020 offenbart ebenfalls problematische ethnozentristische Einstellungen bei einer relevanten Anzahl der Befragten. Jeder fünfte unter ihnen findet, dass Ausländer*innen wieder zurückgeschickt werden sollten, wenn die Arbeitsplätze knapp werden und 14 % geben an, dass einige Gruppen weniger Wert sind als andere. Die Muslimfeindlichkeit liegt immer noch recht hoch bei rund 50 % bei Ostdeutschen und 44 % bei Westdeutschen.¹³

Howard Zehr betont, dass Gemeinschaften im Wiedergutmachungsprozess eine Doppelrolle einnehmen. Gemeinschaften haben Bedürfnisse aufgrund von Regelverletzungen und der Schädigung einzelner Mitglieder. Gleichzeitig tragen sie aber auch die Verantwortung dafür, Bedingungen zu schaffen, die allen Mitgliedern eine angemessene Teilhabe in so-

12 Interview mit Jana Hensel <<https://www.mdr.de/kultur/themen/jana-hensel-interview-buch-naika-foroutan-gesellschaft-der-anderen-100.html>>.

13 vgl. Decker, Oliver; Brähler, Elmar (Hg.) (2020): Autoritäre Dyamiken. Alte Ressentiments - neue Radikalitäten. Leipziger Autoritarismus Studie 2020. Gießen: Psychosozial-Verlag.

zialer Gerechtigkeit ermöglicht. Dabei ist es sinnvoll zwischen der Gemeinschaft als dem sozialen Bezugsrahmen der Betroffenen und der Gesellschaft als übergeordnete Struktur zu unterscheiden.¹⁴

Dies bedeutet für die Umsetzung des OETs auf der gesellschaftlich-politischen Ebene, dass es für uns als Teamer*innen eines Angebots, das innerhalb eines Zwangskontextes stattfindet und aus öffentlichen Mitteln bezahlt wird, wichtig ist, eine Sensibilität gegenüber gesellschaftlichen Machtverhältnissen und strukturellen Ausgrenzungsdynamiken zu entwickeln und uns unserer eigenen Position und den damit verbundenen Privilegien innerhalb gesellschaftlicher Hierarchien bewusst zu werden. Wir müssen unsere Methoden und Prozesse beständig überprüfen und bereit sein, Privilegien zu teilen und Partizipation zu ermöglichen.

Auf der Ebene der Gemeinschaft sollten wir fragen, „wer im sozialen Umfeld interessiert sich für diese Menschen...? ... Wie können wir diese Menschen am Prozess beteiligen?“¹⁵ Eine Gemeinschaft, die eigentlich sehr nahe liegt, weil es der aktuelle Lebensraum der Inhaftierten und -wenn auch für kürzere Zeit- der Arrestierten ist, ist die Vollzugsanstalt. Ein erster Schritt in Richtung Beteiligung ist im o.g. Konzept bereits angedacht. Die Teams für die Durchführung des OETs können aus externen und internen Teamer*innen zusammengesetzt sein. Für die Umsetzung bedarf es jedoch ausreichender Ressourcen, denn die Zusammenarbeit in solchen Teams muss zunächst entwickelt werden. Dafür müssen finanzielle und zeitliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Der nächste Schritt wäre dann, in einem bottom-up-Prozess zu klären, wie das konkrete Restorative Justice-Modell für die jeweilige Anstalt aussehen soll. Dafür müssen Vertreter*innen aller Betroffenen - und dazu zählen neben den Inhaftierten auch die Mitarbeitenden der verschiedenen Abteilungen und die Entscheidungsträger*innen - und ihre Bedürfnisse und Anliegen angemessen einbezogen werden.

Die Antwort auf die eingangs gestellte Frage nach den Unterschieden des OETs als restaurative Gruppenarbeit lautet noch: Nein, wir machen es nicht wesentlich anders als die anderen Anbieter*innen, die Opferempathie behandeln. Wir schöpfen das Potential von Restorative Justice nicht aus, weil wir das verbindende Element der Verankerung unserer Gruppenarbeit in der Gemeinschaft noch nicht umsetzen. Ohne die aktiv gestaltete Einbeziehung der Justizvollzugsanstalt als relevante Gemeinschaft bleibt das OET eine reine Behandlungsmaßnahme.

14 vgl. Zehr, Howard (2010): Fairsöhnt. Restaurative Gerechtigkeit. Wie Opfer und Täter heil werden können. Schwarzenfeld: Neufeld Verlag, S. 38 f.

15 ebd.

Als letzte und wichtigste Frage bleibt: Wollen wir das? Wollen wir Teamer*innen und wollen die Justizvollzugsanstalten über Privilegien und Machtungleichgewichte nachdenken, Zeit investieren, Rückschläge erleben, Fehler machen, Aushandlungen führen, neue Kooperationen eingehen und alte Pfade verlassen? Was wir bekommen werden, wenn wir uns zusammen auf den Restorative Justice-Prozess einlassen, liegt in unserer gemeinsamen Verantwortung.

Andrea Haarländer

Andrea Haarländer (Sozialarbeiterin B. A. und Mediatorin in Strafsachen) war von 2015 bis 2017 in der Jugendarrestanstalt Moltsfelde als Sozialpädagogin beschäftigt. Seit 2018 ist sie beim Verein für Jugendhilfe und Soziales Pinneberg e.V. in den Arbeitsfeldern Täter-Opfer-Ausgleich und Koordinierung der Ehrenamtlichen Bewährungshilfe tätig. Das Opfer-Empathie-Training führt sie seit 2015 durch.

Literatur

Braithwaite, John (2002): Setting Standards for Restorative Justice. In: The British Journal of Criminology, Volume 42, Issue 3, 1 June 2002, Seite 563–577.

Butler, Judith (2020): The Force of Nonviolence. An Ethico-Political Bind. Brooklyn: Verso Books.

Chapman, Tim; Törzs, Edith (Hg.) (2018): Connecting People to Restore Just Relations. Practice Guide on Values and Standards for Restorative Justice Practices. Leuven: European Forum for Restorative Justice.

Decker, Oliver; Brähler, Elmar (Hg.) (2020): Autoritäre Dyamiken. Alte Ressentiments - neue Radikalitäten. Leipziger Autoritarismus Studie 2020. Gießen: Psychosozial-Verlag. (<https://www.boell.de/de/leipziger-autoritarismus-studie>)

European Forum for Restorative Justice: Restorative Justice in a nutshell (<https://www.euforumj.org/en/restorative-justice-nutshell>)

Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein. Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein (LStVollzG SH). Vom 21. Juli 2016. (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/J/justizvollzug/Downloads/landesstrafvollzugsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes in Schleswig-Holstein. Jugendarrestvollzugsgesetz. (JAVollzG). Vom 2. Dezember 2014. (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/J/justizvollzug/Downloads/jugendarrestvollzugsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Lummer, Ricarda (2015): Schleswig-Holstein pilot project. In: Lummer, Ricarda; Hagemann, Otmar; Reis, Sonja (HG.): Restorative Justice at post-sentencing level in Europe. Schriftenreihe Soziale Strafrechtspflege. Band 3. Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V., S. 74-89.

MDR-Kultur (2020): Was Ostdeutsche und Migranten vereint: Jana Hensel über ihr Buch zur deutschen Geschichte. Interview vom 23. November 2020 geführt von Constanze Kittel. (<https://www.mdr.de/kultur/themen/jana-hensel-interview-buch-naika-foroutan-gesellschaft-der-anderen-100.html>)

Milling, Hanna (2013): Der narrative Ansatz in der Konfliktarbeit - die Arbeit an und mit Geschichten. Konfliktodynamik. Heft 4. Stuttgart: Klett-Cotta Verlag, S. 264-271.

Redfield, James (2008): Wir sagen „Du Opfer!“. Jugendsprache in Neukölln. In: taz vom 2.4.2008. (<https://taz.de/Archiv/?s=&Autor=James+Redfield/>)

UNDOC (2020): Handbook on Restorative Justice Programmes. Second Edition. Criminal Justice Handbook Series. Vienna: United Nations Office on Drugs and Crime. (http://www.unodc.org/documents/justice-and-prison-reform/20-01146_Handbook_on_Restorative_Justice_Programmes.pdf)

Zehr, Howard (2010): Fairsöhnt. Restaurative Gerechtigkeit. Wie Täter und Opfer heil werden können. Schwarzenfeld: Neufeld Verlag.

Alle Links überprüft am 25.11.2020.

Hanna Maria Lauter

Restorative Justice im Kontext von Gewalt im Stadion. Ein Gegenentwurf zur standardisierten Exklusion jugendlicher Fußballfans

Die Gesellschaft befindet sich in einem Wandel. Im Jahr 2020 werden die meisten Menschen den Eindruck haben, dass dies mehr denn je der Fall ist. Die Pandemie nimmt Einfluss auf alle Lebensbereiche und verändert bestehende Systeme, gewohnte Routinen und alltägliches Verhalten. So wird sich auch im Kontext des wohl populärsten Zuschauersports die Frage gestellt: Welchen Stellenwert wird der Fußball nach Corona einnehmen – vorausgesetzt, es gibt ein „danach“? Wie wird sich der Sport, wie werden sich die Rahmenbedingungen verändern oder anpassen? Wenn Gewohntes aufgegeben werden muss, bleibt meistens keine Leere. Stillstand, Pausen und Ruhephasen können genutzt werden, um Neues und Innovatives entstehen zu lassen. Dazu braucht es neben Ideen und Kreativität auch eine Reflektion des Vergangenen.

Im vorliegenden Text wird die Notwendigkeit erkannt, sich mit einigen der bisherigen Strukturen im Fußballumfeld und den Umgang mit Fußballfans auseinanderzusetzen. Dabei geht es explizit um die standardisierte Exklusion und die gesellschaftlichen Haltungen gegenüber jugendlichen Fußballfans. Denn im Rahmen des Diskurses über einen effektiven und effizienten Umgang mit delinquentem Verhalten und gewalthaltigen Konflikten stellt sich nicht nur die Frage, ob die zivilrechtlichen und polizeilich präventiven Maßnahmen ihren Zweck erfüllen, sondern auch, zu welchen Bedingungen diese Maßnahmen ausgeführt werden. Aus diesen kritischen Betrachtungen heraus entsteht die Idee, der standardisierten Vergabe von Stadionverboten, Bereichsbetretungsverboten und Beförderungsverboten eine andere Haltung und damit eine alternative Maßnahme für die Praxis entgegenzusetzen. Ein geeigneter Ansatz könnte in diesem Zusammenhang das Konzept von Restorative Justice darstellen.

Jugendliche im Spannungsfeld zwischen Partizipation und Exklusion

Jugendliche versuchen, sich durch ihr Fan-Sein eine Stimme zu verleihen. Eine Stimme die sagt: Ich möchte wahrgenommen werden, ich möchte meinen persönlichen Entwicklungsraum haben, ich möchte etwas bewegen und mir auf diese Weise eine Identität, ein Selbst – auch Selbstwirksamkeit – kreieren. Ich möchte Widerstände erleben, Grenzen testen und zu Erkenntnissen gelangen. All das ist Fußball. Fußball findet jedoch in einem dynamischen Spannungsfeld von Institutionen, welche die Bedürfnisse der jungen Erwach-

senen nur begrenzt in den Fokus nehmen, statt. Aufgeführt seien hier beispielsweise die Vereins-, Medien- und Sicherheitspolitik, welche das Fußballgeschehen durch die Brille der Kommerzialisierung nur bedingt als das wahrnehmen, was es auch sein kann. Denn Fußball stellt einen (urbanen) Raum dar, in dem sich Kreativität, Aktivität und Teilhabe entfalten und damit erhebliche Ressourcen für eine niedrigschwellige sowie nachhaltige Jugendarbeit auf natürliche Weise bereitgestellt werden. Doch genau hier stoßen junge Menschen während ihrer Suche nach Identität im Zusammenspiel zwischen Autonomie einerseits und dem Bedürfnis nach Zugehörigkeit andererseits auf erhebliche Widersprüche. Denn wenn Demokratie auch Partizipation bedeutet, so hat die Teilhabe an dem demokratischen System im Mikrokosmos Fußball für die Jugendlichen immer auch etwas bedrohliches und bisweilen Gefährliches für ihre persönliche Biografie. Gegenwärtige Bewegungen wie Fridays for Future lassen nur erahnen, wie schwer es als junger Mensch sein kann, mit persönlichen Anliegen, Werten und Bedürfnissen im kommerziell ausgerichteten Erwachsenen-Systemen wahr- und ernstgenommen zu werden. Wie ergeht es Jugendlichen, die sich in einem Umfeld bewegen, welches zwangsläufig mit Gewalt und Kriminalität assoziiert wird? Der selbstgewählte Lebens- und Partizipationsraum wird damit zu einer realen Bedrohung von Stigmatisierung und Kriminalisierung. Die Widersprüchlichkeit (Partizipation vs. Exklusion) spitzt sich insbesondere in der Debatte um den Umgang mit gewalthaltigen Konflikten zu.

„Wir nennen sie nicht Fans, sondern vielmehr Kriminelle.“¹ Diese Aussage eines offiziellen Vereinsmanagers deckt sich mit zahlreichen anderen Äußerungen von Seiten der Vereine, Verbände und auch der Politik, wenn es darum geht, Stellung auf Konflikte im Fußball zu beziehen. In dieser Debatte um Gewalt im Fußballkontext wird delinquenten Personen immer wieder das Fan-Sein abgesprochen. Dass sich diese Haltungen insbesondere in den Medien verschärfen, zeigen die Bemerkungen eines WDR2 Reporters, welcher Fußballfans im Rahmen von Ausschreitungen als „Asozial“ oder „Abschaum“ bezeichnete.² Derartige Aussagen und Haltungen verschließen die Augen vor der Realität. Solange Gewalt im Fußballkontext existiert ist die Frage nach dem Fan-Sein oder eben Nicht-Fan-Sein zweitrangig. Tatsache ist, dass sich auch Menschen die sich delinquent verhalten, einem Verein zugehörig fühlen, sich über Fan-Sein identifizieren und sich aus diesem Grund im Stadion und Stadionumfeld aufhalten. Aus dieser Tatsache heraus ergeben sich grundsätzliche Anforder-

1 Berliner Zeitung 2017: o. S.

2 Am 12.05.2018 verwendete der WDR2 Reporter Stephan Kaußen diese Begrifflichkeiten im Rahmen einer Berichterstattung über Fanausschreitungen in Hamburg. Unter folgendem Link war ein Mitschnitt dieser Aussagen zu finden: <https://de-de.facebook.com/pg/wdr2/posts/>. Dieser Link ist nicht mehr verfügbar. Darüber hinaus ist die Originalquelle trotz intensiver Recherche nicht mehr aufzufinden. Es kann also davon ausgegangen werden, dass es von Seiten des WDR2 zu einer Löschung dieses Mitschnittes kam. Lediglich der nachfolgende Twitter-Verlauf und eine offizielle Stellungnahme des WDR2 lassen auf die Aussagen des Reporters schließen: <https://twitter.com/mberchmann/status/995327064432676864>

rungen an die verantwortlichen Akteur*innen. Nach dem Motto „solche Leute wollen wir auch bei uns im Fußballstadion nicht haben“³ etablierten sich repressive Maßnahmen wie die Stadionverbotsvergabe und Bereichsbetretungsverbote, um sich diesen Anforderungen zu stellen und auf diese Weise Sicherheit und Ordnung gewährleisten zu können.

Angewandter Standard als Lösung?

Neben der generellen Infragestellung der Aussprache von Bereichsbetretungsverböten, Beförderungsverboten im Öffentlichen Personenverkehr und der Aussprache von Stadionverboten wirft insbesondere der standardisierte Charakter dieser repressiven Maßnahmen Fragen auf, mit denen man sich beschäftigen sollte. Denn weshalb sollte man davon ausgehen können, dass ein angewandter Standard im Umgang mit Individuen dazu führt, ein spezifisches Ergebnis zu erhalten – einen Fußball, der gewaltfrei ist?

Schon im Jahr 1988 kamen die Soziologen Heitmeyer und Peter zu der Erkenntnis, „dass es sich bei den Fußballfans nicht um eine homogene Gruppe handelt, so wie sie in der Öffentlichkeit bzw. der veröffentlichten Meinung auftaucht.“⁴ Dies verwundert insbesondere dann nicht, wenn man sich die Zuschauerzahlen der deutschen Stadien einer Bundesliga-Saison genauer ansieht: In der Saison 2017/2018 besuchten insgesamt 13.426.974 Menschen die Fußballspiele der ersten Bundesliga.⁵ Nicht ohne Grund gilt der Fußball als Spiegel der Gesellschaft, welcher einem stetigen, dynamischen Wandel der Fanstrukturen unterliegt. Auch hinsichtlich der teilnehmenden Bevölkerungsschichten ist keine Homogenität zu erkennen. In seiner empirischen Analyse zum sozialen Wandel der Fußballfans setzt sich O. Fürtjes mit den schichtungshierarchischen Veränderungsprozessen auseinander. Anhand einer Untersuchung von Berufsprofilen der Leserschaft des Kicker-Sportmagazins kommt er zu dem Ergebnis, dass die Partizipation an einem Fußballspiel schichtenübergreifend stattfindet.⁶

Lediglich demographische Faktoren des Alters und Geschlechts weisen eine homogene Tendenz auf: Empirische Studien lassen eine relativ junge Altersstruktur erkennen. So ergeben Untersuchungen, dass sich die Stadionbesucher in einer Altersklasse zwischen 16 bis 30 Jahren bewegen.⁷ Weitere Studien kommen zu dem Ergebnis, dass das allgemeine Durchschnittsalter der erfassten Fans bei 18,4 Jahren liegt.⁸ In den Fanszenen des Fußballs

3 Berliner Zeitung 2017: o. S.

4 Heitmeyer und Peter 1988: 31.

5 Vgl.: Deutscher Fußball-Bund 2018.

6 Vgl.: O. Fürtjes 2009.

7 Vgl.: Pilz et al. 1990: 26ff.

8 Vgl.: Gabler 1998: 113ff.

bleiben Mädchen und Frauen weiterhin unterrepräsentiert. Auch ein steigender Trend ist nicht zu verzeichnen. Der Fußballsport mit seinen Zuschauer*innen kann also bis heute als ein männerdominiertes Phänomen beschrieben werden.⁹

Trotz der heterogenen Strukturen – stellt man die des Alters und Geschlechts einmal zurück – wird bereits seit Jahrzehnten der Versuch gewagt, Klassifizierungen auf soziologischer oder sicherheitspolitischer Ebene zu erstellen. Ziel ist es unter anderem, anhand der vorliegenden Modelle (präventive) Maßnahmen für die Praxis abzuleiten, um dem Sicherheitsbedürfnis der offiziellen Akteur*innen nachzukommen. Unabhängig von diesen Klassifizierungsversuchen fällt auf, dass sie den Strukturen der heterogenen Fan-Szenen nur bedingt gerecht werden. „(...) Es [ist, die Verf.] wohl eine Wunschvorstellung der Wissenschaft, alles in Kategorien beschreiben und Verhalten vorhersagen zu können.“¹⁰ Derartige Modelle verleiten dazu, das Gewaltphänomen pauschalisierend und unreflektiert bestimmten Fans zuzuordnen. So bleiben spezifische Merkmale als Ursache für Konflikte und Gewalthandlungen unberücksichtigt. Dies trifft auch auf die Altersstrukturen der Fans zu, welche in keiner der existierenden Modelle explizite Erwähnung finden. Gerade mit Hinblick auf Wissenschaft und Strafrechtssystem erscheint dieses Vorgehen verwunderlich, da hier alterstypische Merkmale als Ursache für delinquentes Verhalten identifiziert wurden und sich diese z. B. in der Differenzierung zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht wiederfinden.

Betrachtet man nun die standardisierte Anwendung zivilrechtlicher und polizeilich präventiver Maßnahmen, so degradiert dieses Vorgehen den Menschen bewusst oder unbewusst zwangsläufig zu einem Objekt. Nach G. Hüther, der sich in seinem literarischen Werk neurologisch mit der Würde des Menschen auseinandersetzt, hat derartiges Handeln folgende Konsequenzen: „Wer von anderen Menschen benutzt und zum Objekt von deren Absichten und Zielen, Erwartungen und Bewertungen und Unterweisungen oder gar Maßnahmen und Anordnungen gemacht wird, fühlt sich zutiefst in seiner Subjekthaftigkeit und damit in seiner Würde bedroht.“¹¹ Dass diese Art der Bedrohung und Verletzung fatale Folgen haben kann, zeigt sich im Fußballkontext beispielsweise in der Entstehung von Feindbildern (Polizei) und der völligen Ablehnung eines Dialogs. Um es mit den Worten G. Hüthers zu beschreiben: „Weil sie selbst von anderen wie Objekte behandelt wurden, lernen sie, andere Menschen auch als Objekt zu betrachten (...).“¹²

9 Vgl. u. a.: Stollenwerk 1996: 56; Wetzel 2009: o. S.

10 Meier 2017: 17.

11 Hüther 2018: 123.

12 Hüther 2018: 124.

Symptombekämpfung statt Ursachenforschung

Die Ausweitung sicherheitspolitischer Maßnahmen hat erhebliche Konsequenzen auf die emotionale Lage der betroffenen Fans. Gefühle wie Verunsicherung, Bedrohung und Ohnmacht können in diesem Zusammenhang genannt werden. Durch Formen der Demonstration und des Protestes versuchen sie, auf diese Art der sozialen Zurückweisung zu reagieren. Die bereits genannten zivilrechtlichen sowie präventiv polizeilichen Maßnahmen können im Hinblick darauf als kontraproduktiv bewertet werden. Als herausragendes Beispiel kann hier die Vergabe von Stadionverboten nach den sogenannten Stadionverbotsrichtlinien (StVerRI) genannt werden. Eine Differenzierung (nach Schwere des vorliegenden Sachverhalts oder der Altersstrukturen) findet lediglich dann statt, wenn es um das Ausmaß und die Dauer des Stadionverbots geht, nicht aber um die Aussprache als solche (vgl. § 1 StVerRI). Diese standardisierte Vorgehensweise ignoriert nicht nur die Existenz verschiedener Ursachen von Gewalt, sondern auch die Notwendigkeit einer Differenzierung im Umgang mit delinquenten Individuen. „Eine klare Trennung zwischen Gewalttätern auf der einen Seite und delinquenten Fußballfans auf der anderen Seite findet (...) nicht statt. Damit wird riskiert, dass Maßnahmen, die Fangewalt bekämpfen sollen, wirkungslos bleiben“.¹³ Durch das Fehlen milderer Mittel kann weder verhältnismäßig, noch spezifisch und zielgerichtet reagiert werden. Folglich werden bereits vorhandene Stigmatisierungs- und Etikettierungstendenzen verstärkt, indem undifferenziert das Bild einer vermeintlich homogenen, kriminellen Gruppe in die Gesellschaft getragen wird. Daneben sind es die generellen sicherheitspolitischen Eingriffe, die Assoziationen des Fußballs als „gefährlichen Sozialraum“ in der Gesellschaft hervorrufen, sodass sich stigmatisierende, kriminalisierende und punitive Prozesse verfestigen. Beispielhaft kann hier wiederum die Kontingenzierung und Personalisierung der Ticketvergabe, das Alkohol- und Materialverbot oder das Beförderungsverbot für den Öffentlichen Personenverkehr genannt werden.

Durch all die bereits aufgeführten Maßnahmen scheint die Sicherheit innerhalb der Stadien zwar gewährleistet zu sein, jedoch kann hier eher von einer Symptombekämpfung gesprochen werden, ohne dass die Ursachen von Gewalt identifiziert werden. Die Folge ist lediglich die Verlagerung der Austragungsorte von delinquentem Handeln auf andere – weniger kontrollierte – Kontexte und Orte. Dies äußert sich beispielsweise in dem Besuch unterer Fußballligen, um unbeobachtet am Spieltagsgeschehen teilnehmen zu können.¹⁴ Zusätzlich erzeugen derartig exkludierende Strukturen Solidarisierungseffekte anderer Mitglieder der Fanszene. Durch Choreografien, Spruchbänder und Zaunfahnen mit Aufschriften wie „Diffidati con noi“ („Ausgesperrte mit uns“) signalisieren sie die Solidarisierung mit betroffenen

13 Meier 2017: 397.

14 Vgl.: Ryser 2010: 58.

Personen.¹⁵ Infolge der als repressiv und willkürlich wahrgenommenen Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass sich die Fans „(...) zunehmend weiter von den anderen sozialen Welten distanzieren, Dialoge beenden und die ihrer Fankultur eigenen Protestmittel verwenden“.¹⁶

Die Aussprache von Stadionverboten trotz fehlender Evaluationen

Aus den bisher benannten Ausführungen lässt sich nun folgendes festhalten: „Ordnungspolitische Maßnahmen, die als Willkür empfunden werden, schüren Aggressionen bei den Betroffenen und konterkarieren somit ihre beabsichtigte Wirkung.“¹⁷ Eine mögliche Gefahrenprognose und der vermeintlich präventive Charakter als Entscheidungs- und Handlungsgrundlage anzuwenden, kann dementsprechend als äußerst problematisch bewertet werden:

Wenn eine Prognose über zukünftiges Verhalten eines Menschen zulässig ist, warum sollte (...) man auf die (erste) Straftat warten? Wenn die Prognose aber nicht zulässig ist, warum sollte sie dann überhaupt angewandt werden? Geschieht dies trotz ihrer Unzuverlässigkeit (nur, aber immerhin) bei Straftätern, so ist auch deutlich, dass die Verknüpfung mit der Straftat (...) einzig der Legitimation der unzuverlässigen Maßnahme dient.¹⁸

Es ist also tendenziell schwierig, zivilrechtliche und präventiv polizeiliche Maßnahmen auf Grundlage einer Gefahrenprognose automatisch mit zukünftiger Sicherheit im Fußballgeschehen gleichzusetzen. „Denn Sicherheit ist für Vergangenes nicht veränderbar, sondern muss zwingend die Gegenwart beziehungsweise die Zukunft betreffen.“¹⁹ Aus diesem Grund kann das Stadionverbot lediglich dann seinen Zweck erfüllen, wenn es sich entsprechend auf zukünftiges Verhalten betroffener Personen auswirkt. „Problematisch aber ist eben diese Zukunftswirkung, denn eine – wie immer geartete Präventivwirkung (...) lässt sich kaum nachweisen.“²⁰

Dies trifft offensichtlich auch auf zahlreiche zivilrechtliche und präventiv polizeiliche Maßnahmen zu, welche im Fußballkontext angewendet werden. Bisher liegen keinerlei Evaluationen vor, die beispielsweise anhand von Rückfallquoten die gewaltpräventive Wirkung etwaiger Maßnahmen beweisen. Dennoch erheben verantwortliche Akteur*innen und auch die Zivilgesellschaft den Anspruch, dass durch repressive Maßnahmen wie der Vergabe von Stadionverboten oder den Bereichsbetretungsverboten zukünftige Sicherheit gewährleistet

15 Vgl. z. B. Faszination Fankurve 2015: o. S.

16 Moldenhauer / Scherer 2017: 190.

17 Ranau o. J.: 5

18 Niggli 2014: 48

19 ebd.: 43.

20 ebd.: 43.

wird. Durch diesen Blickwinkel erscheint jede weitere gewalthaltige Handlung von Fußballfans als Beweis dafür, dass existierende Repression ein zu milderes Mittel darstellen. Dies führt zwangsläufig zu dem sicherheitspolitischen Bedürfnis, die Maßnahmen gegen Fußballfans zu verschärfen. „Gerade die eigentlichen Errungenschaften des modernen Strafrechts wie Bestimmtheitsgebot (...) und die strafprozessualen Garantien wie Unschuldsvermutung (...) erscheinen im Hinblick auf das Ziel zukünftiger Sicherheit als bloße Hindernisse.“²¹ Aufgrund der erheblichen Eingriffe in die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte (z. B. Bewegungsfreiheit) der betroffenen Personen sollte den benannten Maßnahmen mildere Mittel vorangestellt werden und die Aussprache eines Stadionverbots als Ultima Ratio gelten.

Aus dieser kritischen Betrachtung heraus entstand die Idee, den repressiven und standardisiert angewandten Maßnahmen eine andere Haltung und damit auch eine alternative Maßnahme für die Praxis entgegenzusetzen. Als ein geeigneter Ansatz soll in diesem Zusammenhang das Konzept von Restorative Justice vorgestellt werden. Auf der Grundlage eines humanen Menschenbildes setzt sich dieser Ansatz partizipativ und empathisch mit Konflikten und straffälligen Menschen auseinander. Nachfolgend soll ein Eindruck davon entstehen, ob Restorative Justice ein adäquater und würdevoller Gegenentwurf sein könnte, um die Subjekthaftigkeit der Fußballfans anzuerkennen und dennoch – oder gerade deshalb – etwas gegen die gewaltvollen Strukturen und Ausprägungen des Fußballs zu tun. Grundlegend hierfür wäre ein Prinzipien- und Mentalitätswandel der verantwortlichen Akteur*innen. Dieser könnte wie folgt beschrieben werden: „[...] So restorative justice is about hurt begetting healing as an alternative to hurt begetting hurt“²²

Restorative Justice im Fußballkontext – Eine Alternative?

Durch die Verurteilung und standardisierte Exklusion des Menschen verfehlt das gegenwärtige System das eigentliche Ziel der Integration und Resozialisierung. Stattdessen werden Ausgrenzung, weitere Stigmatisierungen und wiederum weitere Kriminalität gefördert. Durch Restorative Justice hingegen erhalten die betroffenen Personen die alternative Resource, sich verantwortungsbewusst mit der Klärung der eigenen Werte und Normen auseinanderzusetzen. Durch Partizipation in Form von Dialogen zwischen allen am Konflikt beteiligten Akteur*innen und der Aushandlung möglicher Lösungen kann Kriminalität reguliert und verringert werden. Dies geschieht nach der Philosophie von Restorative Justice, indem das Konzept der Schuld in das Konzept der Übernahme von Verantwortung transformiert wird.

21 Niggli 2014: 44.

22 Braithwaite 2002: 4.

Anstelle der repressiven Maßnahmen, die „(...) als kalt empfundene technokratisch-anonyme Art und Weise (...)“²³ wahrgenommen werden, sollte ein Setting geschaffen werden, in dem sich die am Konflikt beteiligten Parteien über den vorliegenden Sachverhalt austauschen und ihre jeweiligen Sichtweisen darstellen können. Hier kann die emotionale Verbundenheit der Fans mit dem Verein als Ressource genutzt werden, damit sich die Fans für einen Dialog mit den verantwortlichen Akteur*innen öffnen. Es wird ein Setting geschaffen, in dem sich die offiziellen Akteur*innen direkt mit den Gefühlen wie Verunsicherung, Orientierungslosigkeit und Ohnmacht auseinandersetzen, diese als Quelle gewalthaltigen Handelns erkennen und in eine empathische Auseinandersetzung mit den Fans gehen. „Wenn man sich in das Leben von Menschen einbringen will, die von der Gesellschaft abgeschrieben wurden, muss man sie überzeugen, dass man kein weiteres Problem, sondern die Lösung ist.“²⁴

Anstelle einer Verhaltensmodifikation, die bloß ein „Abtrainieren störender Verhaltensweisen“ beinhaltet, steht durch die Umsetzung restaurativer Prinzipien eine Entwicklungsförderung. Dabei geht es nicht um die Akzeptanz jeglichen (gewaltvollen) Verhaltens, sondern um einen Verständnisprozess, welcher ein besonderes Augenmerk auf die Ursachen von Gewalt legt. Statt eines standardisierten, pauschalen Umgangs mit gewalthaltigem Verhalten könnte dann im Dialog individuell anhand einer Einzelfallprüfung reagiert werden.

In diesem Dialog sollte es um eine Aushandlung von Lösungen gehen, die sich an den restaurativen Prinzipien der „Wiederherstellung, Wiedergutmachung, Schadensersatz“²⁵ orientieren. Die Fans werden also nicht aus dem Sozialraum Stadion ausgeschlossen, sondern aktiv an der Entscheidung darüber beteiligt, welche Konsequenzen sich aus ihrem (gewalthaltigen) Verhalten ergeben. Der Sozialraum bleibt auf diese Weise also nicht nur bestehen, sondern erhält durch die Partizipation eine zusätzliche, besondere Bedeutung für die Fans. Damit birgt die Anwendung von Restorative Justice die Chance, den Sozialraum Stadion nachhaltig als Ressource in der Reduzierung von gewalthaltigen Konflikten zu nutzen.

Da die betroffenen Personen Teil des Prozesses einer Lösungsfindung und Aushandlung von Konsequenzen sind, erhöht sich gleichzeitig die Akzeptanz dieser Maßnahmen. Das direkte Aufeinandertreffen aller Akteur*innen kann dazu führen, dass vorhandene Vorurteile auf beiden Seiten abgebaut werden und Transparenz gefördert wird. Der vorherrschenden Kritik der Willkür könnte damit begegnet und entgegengewirkt werden. Bestenfalls entsteht ein nachhaltiger Prozess der Verantwortungsübernahme.

23 Gabriel 2016: 32.

24 Gallo 2011: o. S.

25 Zehr 2010: 39.

Die Arbeit der sozialpädagogischen Fanprojekte als Chance

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass sowohl Gewalt als auch delinquente Strukturen im Fußball existieren. In der gesamten Debatte um den Umgang mit diesen Verhältnissen wird jedoch allzu oft vergessen, dass ein Querschnitt der Gesellschaft am Phänomen Fußball beteiligt ist. Damit kommt dem Ziel des Eindämmens von Gewalt das Ziel gleich, eine gewaltfreie Gesellschaft auf Mikroebene erschaffen zu wollen. Diese Vision ist etwas Gutes. Sie steht für eine friedliche Gesellschaft im Fußballgeschehen mit der Chance, diesen Frieden auch in andere gesellschaftliche Kontexte zu übertragen.

Es kann jedoch nicht darum gehen, dieses Ziel um jeden Preis zu verfolgen. Denn langfristig ist der Preis zu hoch, der durch einen repressiven, sanktionierenden Umgang mit Fußballfans gezahlt werden muss, insbesondere im Hinblick auf diese von Jugendlichen geprägte Zielgruppe. Es ist der Preis einer ausgegrenzten Jugend-Subkultur, die durch die benannten Maßnahmen wie der Aussprache von Betretungsverboten sich selbst überlassen wird. Sich selbst überlassen in einer Welt, in der sie von ihrem selbstgewählten Sozialraum ausgegrenzt, ihrem sozialen Netzwerk entrissen und in der sie sich ohne eine bereitgestellte Alternative zurechtfinden müssen. Sich selbst überlassen in einer Lebensphase, in der sie nach Orientierung, Halt und Gemeinschaft streben und sich auf der Suche nach einer Identität befinden.

Das alles geschieht auf der Grundlage von Maßnahmen, deren Nachhaltigkeit weder bewiesen, noch deren angewandte Mittel als verhältnismäßig zu bezeichnen sind. Darüber hinaus werden weder die Ursachen von Gewalt identifiziert noch die Auswirkungen auf die betroffenen Personen in den Blick genommen. Evaluationen, die sich dieser Kritik entgegenstellen und die gewaltpräventiven Wirkungen nachweisen könnten, existieren bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht.

Das Übertragen restaurativer Prinzipien auf den Fußballkontext zeigt, dass progressive Alternativen vorhanden sind und in einer noch offen gehaltenen Form in die genannten Maßnahmen integriert werden oder diese sogar ersetzen könnten. Diesem Prozess müsste ein professionsübergreifender Mentalitätswandel vorausgehen, um sich von den Standards zu lösen und sich für neue Ideen zu öffnen. Mit Blick in die Zukunft sollte sich die Frage gestellt werden, durch wen dieser Mentalitätswandel vorangetrieben werden könnte. Eine Chance könnte in der sozialpädagogischen Arbeit der Fanprojekte liegen. Diese setzen sich ja bereits seit Jahrzehnten mit den gewalthaltigen Strukturen im Fußballkontext auseinander und grenzen sich durch ihr Selbstverständnis von dem repressiven Handeln anderer Akteur*innen ab: „Zeitgemäßer Pädagogik geht es nicht primär um das Verhindern von Straftaten, das ist allenfalls ein beabsichtigter Nebeneffekt, sondern darum, einen Beitrag

zu einer gelungenen Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftlicher Integration junger Menschen zu leisten. Und zwar aus der Sicht des jungen Menschen und nicht aus der Sicht von Polizei und Behörden.“²⁶ In dieser Haltung liegt die Chance, dem Ziel des gewaltfreien Fußballs ein Stück näher zu kommen und damit einen Beitrag für die menschliche Gemeinschaft zu leisten.

Hanna Maria Lauter

Sozialarbeiterin (B. A.), Kriminologin (M. A.), Mediatorin in Ausbildung (zertifiziert nach den Standards des Bundesverbandes MEDIATION e. V.)

Literatur

Berliner Zeitung (2017): Hertha-Manager Preetz: „Das sind keine Fans, sondern Kriminelle“. Online im Internet unter: <https://www.bz-berlin.de/berlin-sport/hertha-bsc/hertha-manager-preetz-das-sind-keine-fans-sondern-kriminelle> (letzter Aufruf: 16.11.2020)

Braithwaite, J. / Braithwaite, V. (2002): Shame and shame management. In: Ahmed, E. et. al. (Hrsg.): Shame Management Through Reintegration. Cambridge: University Press. (S. 3-18) Online im Internet unter: <http://johnbraithwaite.com/wp-content/uploads/2016/06/Shame-Management-through-Reint.pdf> (16.11.2020)

Deutscher Fußball-Bund (2014): 4. Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten. Online im Internet unter: https://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/24339-Richtlinien_zur_einheitlichen_Behandlung_von_Stadionverboten.pdf (16.11.2020)

Deutscher Fussball-Bund (2018): Bundesliga Zuschauerzahlen. Online im Internet unter: <https://www.dfb.de/bundesliga/statistik/zuschauerzahlen/> (16.11.2020)

Faszination Fankurve (2015): „Diffidati con noi“: Choreo für Stadionverbotler. Online im Internet unter: https://www.faszination-fankurve.de/index.php?head=Diffidati-con-noi-Choreo-fuer-Stadionverbotler&folder=sites&site=news_detail&news_id=11649 (16.11.2020)

Fürtjes, O. (2009): Fußballfans im sozialen Wandel: Der Fußball und seine Entproletarisierung – Eine empirische Analyse. Hamburg: Diplomica Verlag GmbH

Gabler, H. (1998): Zuschauen im Sport. In Strauß, B. (Hrsg.) (1998): Zuschauer. Göttingen: Hogrefe. (S. 113-138)

Gabriel, M. (2016): 20 Jahre KOS, 20 Jahre Beratung, Dialog und Vernetzung. In: Koordinationsstelle Fanprojekte der Deutschen Sportjugend (Hrsg.) (2016): Fanarbeit 2.0. Zukünftige Herausforderungen für die pädagogische Arbeit mit Fußballfans. (S. 27-40)

²⁶ Goll/Ranau 2012: 5.

- Gallo, Carmine (2011):** Was wir von Steve Jobs lernen können. München: redline-Verlag
- Goll, V./Ranau, J. (2012):** „Auf Augenhöhe...?“ Gesprächsgrundlagen und Handlungsstrategien zur Gestaltung des Dialogs zwischen Fanprojekten und Polizei. Online im Internet unter: https://www.kos-fanprojekte.de/fileadmin/user_upload/material/spannungsfelder/Polizei/KOS-leitlinien-fppo-201205-screen.pdf (16.11.2020)
- Heitmeyer, W. / Peter, J. I. (1988):** Jugendliche Fußballfans. Soziale und politische Orientierungen, Gesellungsformen, Gewalt. Weinheim / München: Juventa Verlag
- Hüther, Gerald (2018):** Würde. Was uns stark macht – als Einzelne und als Gesellschaft. München: Albrecht Knaus Verlag
- Meier, B. (2017):** Der Fußballfan: Ein Gewalttäter? Prävention und Repression im Umgang mit Fange-walt. Zürich / St. Gallen: Dike Verlag AG
- Moldenhauer, S. / Scherer, H. (2017):** Stadionverbote in der sozialen Welt der Fußballfans. Zum Bei-trag der Situationsanalyse für die sozialwissenschaftliche Fußballfanforschung. In: Grau, A. / Heyde, J. / Kotthaus, J. / Schmidt, H. / Winands, M. (2017) (Hrsg.): Sozialwissenschaftliche Perspektiven der Fußballforschung. Weinheim: Beltz Juventa (S. 176-193)
- Niggli, M. A. (2014):** Vom Repressions- zum Präventionsstrafrecht: Die Abkehr von der Ahnung begangener hin zur Verhinderung befürchteter Delikte. In: Forum Strafverteidigung / Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen / Organisationsbüro Strafverteidigervereinigungen / Arbeits-gemeinschaft Strafrecht im DAV (Hrsg.): Strafverteidigung und Sicherheitswahn, 3. Dreiländerforum. Zürich / Wien: NWV / Schulthess (S. 13-51)
- Pilz, G. A. / Silberstein, W. (1990):** Besucherstruktur im Profifußball. In: Pilz, G. A./Schippert, D./Silber-stein, W. (Hrsg.) (1990): Das Fußballfanprojekt Hannover: Ergebnisse und Perspektiven aus praktischer Arbeit und wissenschaftlicher Begleitung. Münster: LIT (S. 26-45)
- Ranau, J. (o. J.):** (Gewalt-) Prävention im HSV-Fanprojekt. Online im Internet unter: https://www.kos-fanprojekte.de/fileadmin/user_upload/material/soziale-arbeit/fachbeitraege/201001-joachim-ranau.pdf (16.11.2020)
- Ryser, D. (2010):** Feld – Wald – Wiese. Hooligans in Zürich. Basel: Echtzeit Verlag
- Stollenwerk, H. J. (1996):** Sport, Zuschauer, Medien. Aachen: Meyer und Meyer
- Wetzel, S. (2005):** Die im Dunkeln sieht man nicht ...? Weibliche Fußballfans im Fokus von Marketing, Medien und Meinungsmachern. In: Hagel, A. / Selmer, N. (Hrsg.) (2005): Gender kicks: Texte zu Fußball und Geschlecht. Frankfurt a. M.: LIT. Online im Internet unter: <http://archiv.kos-fanprojekte.de/index.php?id=112> (16.11.2020)
- Zehr, H. (2010):** Fairsöhnt. Restaurative Gerechtigkeit: Wie Opfer und Täter heil werden können. Schwarzenfeld: Neufeld Verlag

Katharina Heitz, Christian Ricken

Die Umsetzung der RJ-Empfehlung aus Sicht eines öffentlichen Trägers der TOA-Praxis. Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg¹

Einleitung

Der BGBW sind durch das Gesetz über die Sozialarbeit der Justiz (GSJ) vom 26.10.2016 die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe und des Täter-Opfer- Ausgleichs zum 01.01.2017 übertragen worden. Im Jahr 2019 wurden 1.524 Täter-Opfer-Ausgleiche für erwachsene Beschuldigte durchgeführt. Von ungefähr 460 hauptamtlichen Mitarbeitern, die über 9 Einrichtungen verteilt sind, sind 63 ausgebildete Mediator*innen in Strafsachen.

Neben den Fachbereichen Bewährungs- und Gerichtshilfe leistet die BGBW mit dem Täter-Opfer-Ausgleich im Sinne der Restorative Justice einen Beitrag zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens und zur Übernahme von Verantwortung für ein gelingendes soziales Miteinander durch alle Beteiligten. Hierbei werden die Opfer von Straftaten ermutigt, ihre Interessen und Ansprüche vor dem Hintergrund des erlittenen Unrechts zu artikulieren.

Durch die landesweit einheitlichen Qualitätsstandards kann hochwertige justiznahe Sozialarbeit angeboten werden. Um die genannten Ziele handlungsorientiert und progressiv verfolgen zu können, ist die ständige Weiterentwicklung der Dienstleistungsqualität diesem Selbstverständnis immanent. Erkenntnisse und Entwicklungen aus der Wissenschaft sowie die Arbeit mit europäischen Standards und Richtlinien dienen hierbei der Qualitätsentwicklung sowie -sicherung.

Prozesse und Ablauf einer Mediation in Strafsachen bei der BGBW

Allgemeine Grundsätze des Täter-Opfer-Ausgleichs bei der BGBW

Die Mediation in Strafsachen kann gemäß der Verwaltungsvorschrift (Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Sozialarbeit im Justizvollzug (vom: 23.12.2016 - Az.: 4263/0406)) grundsätzlich in allen Verfahrungsstadien von Gericht oder der Staatsanwaltschaft beauftragt und durchgeführt werden. Die rechtlichen Grundlagen zum Täter-Opfer-Ausgleich für Erwachsene finden sich in § 46a im Strafgesetzbuch

¹ Dieser Beitrag ist auch im TOA-Magazin, Fachzeitschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich Nr. 02/2020 erschienen.

(StGB) und in §§ 155a, 155b und 153a der Strafprozessordnung (StPO). Ziel ist gem. § 46 a StGB die Strafmilderung oder gem. §§ 155a, 155b und 153a StPO die Einstellung des Strafverfahrens.

Selbstmeldern ist es möglich, ihr Interesse an einem Täter-Opfer-Ausgleich bei der BGBW zu äußern, im Weiteren erfolgt dann eine Vermittlung an die zuständige Staatsanwaltschaft, die die Entscheidung über die Initiierung einer Mediation trifft.

Die überwiegende Anzahl der Beauftragungen erfolgt durch die Staatsanwaltschaft im Vorverfahren. Hierbei stehen Straftaten im niedrigdelinquenten Bereich (Beleidigung, einfache Diebstähle, einfache Körperverletzungen etc.) im Vordergrund. Das Ziel ist häufig die Verfahrenseinstellung. Beauftragungen nach Anklageerhebung, innerhalb der laufenden Hauptverhandlung oder nach Abschluss dieser belaufen sich im niedrigen Prozentbereich; ebenso verhält es sich mit höherwertigen Delikten, bei denen lediglich mit einer Strafmilderung für den Beschuldigten zu rechnen ist.

Um jedoch Beauftragungen aus den letztgenannten Bereichen zu ermöglichen, wurde gemeinsam mit den beiden Generalstaatsanwaltschaften in Karlsruhe und Stuttgart abgestimmt, dass die Gerichtshilfe über die Beauftragung von Täter- und nun vermehrt auch Opferberichten eine dezidierte Analyse über die Motivation des/r Beschuldigten sowie die Bereitschaft des/r Geschädigten geben und damit den Täter-Opfer-Ausgleich über den Abschluss der Gerichtshilfe bei Gericht bzw. bei der Staatsanwaltschaft anregen kann.

Zentrale Themenbereiche im Täter-Opfer-Ausgleich sind situative Konflikte zwischen Geschädigten und Beschuldigten (z.B. Auseinandersetzungen auf Parkplätzen, im Supermarkt o.Ä., Streitigkeiten in der Schule, am Arbeitsplatz usw.), Nachbarschaftsstreitigkeiten, Delikte im Bereich der häuslichen Gewalt oder im sonstigen sozialen Nahbereich (Streitigkeiten zwischen Angehörigen, im Verein o.Ä.). Unsere Mediator*innen sind ausgebildet nach den Richtlinien des Deutschen Mediationsgesetzes (Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung in Deutschland) und in zahlreichen Methoden der Konfliktschlichtung geschult (Einzelmediation, Shuttle-Mediation, gemischtes Doppel, Gruppenmediation, uvm.). Fälle von Stalking werden nicht in Form eines Täter-Opfer-Ausgleichs bearbeitet.

Es erfolgt eine datenschutzrechtliche Trennung innerhalb der Leistungsbereiche der BGBW; Dritten wird keine Akteneinsicht gewährt. In der Regel finden alle Gespräche im Rahmen des TOA in den Räumlichkeiten der BGBW statt. Hierfür sollen nach Möglichkeit ausreichend große Besprechungsräume und getrennte Wartemöglichkeiten zur Verfügung stehen; letztes kann aufgrund räumlicher Einschränkungen in kleinen Außenstellen nicht immer

gewährleistet werden. Zuständig ist die Einrichtung am Wohnort des Beschuldigten. Die Hinzunahme eines/r zusätzlichen Mediator*in in einer anderen Einrichtung (bspw. am Wohnort des/ r Geschädigten) ist fallabhängig möglich.

Der Ablauf eines Täter-Opfer-Ausgleichs

In der Regel führt ein*e Mediator*in zur Vorbereitung des Ausgleichsgesprächs Einzelgespräche mit beiden Parteien zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Er/ Sie nimmt dabei die Rolle eines unparteiischen Dritten ein. Sowohl der/ die Geschädigte als auch der/ die Beschuldigte können jederzeit eine Person ihres Vertrauens, den gesetzlichen Betreuer oder eine*n Rechtsanwält*in zu Rate ziehen. Im Ausgleichsgespräch geht es darum, sich auf eine angemessene Form der Wiedergutmachung zu einigen – sowohl in emotionaler als auch in materieller Hinsicht.

Die Bearbeitungsdauer nach Akteneingang bei der BGBW beträgt 12 Wochen. Innerhalb einer Woche nach Aktenzugang erfolgt die Zustellung eines Terminvorschlags an die Beteiligten.

Folgende Punkte sind Bestandteil der Vorgespräche:

Allgemein:

- Hinweis auf die Freiwilligkeit
- Rechtliche Belehrung (Aussageverweigerungsrechte, Anspruch auf Rechtsberatung, etc.)
- Information über TOA und über die Rolle und rechtliche Stellung des/r Mediator*in (Allparteilichkeit, kein Zeugnisverweigerungsrecht, Schweigepflicht, etc.)
- Straf- und zivilrechtliche Informationen (Schmerzensgeld, Schadenersatz, etc.)
- Abklärung der Bereitschaft zum Ausgleichsgespräch
- Besprechung möglicher Forderungen
- Abklärung der weiteren Vorgehensweise, auch bei einem Nicht-Zustande-Kommen des TOA

Im Gespräch mit dem Beschuldigten:

- Abklärung der Verantwortungsübernahme und der Problemeinsicht
- Ggf. Abklärung der persönlichen und sozialen Hintergründe
- Abklärung der Bereitschaft zu emotionaler und materieller Wiedergutmachung

- Aufzeigen alternativer Konfliktbewältigungsstrategien, ggf. Verweisung an andere Stellen

Im Gespräch mit dem Geschädigten:

- Abklären der Erwartungen (emotionale und materielle Wiedergutmachung)
- Abklärung der Auswirkungen des Vorfalls
- ggf. Angebot der Vermittlung an weitere Stellen
- Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle im Konflikt und der persönlichen Betroffenheit

Folgende Punkte sind Bestandteil eines Ausgleichsgesprächs:

- Festlegen der Grundregeln für das Gespräch (Rolle des Mediators, Gesprächsregeln, Freiwilligkeit, etc.)
- Klärung des wechselseitigen Informationsstands
- Erörterung des Vorfalls und seiner Hintergründe, Austausch und Reflexion über die unterschiedlichen Sichtweisen
- Auflisten der Punkte bei denen Einigkeit und Uneinigkeit besteht
- Hilfe beim sprachlichen Ausdruck von Emotionen
- Unterstützung der Entschuldigung
- Abklärung der Zustimmung des Geschädigten
- Unterstützung bei der gemeinsamen Erarbeitung einer schriftlichen Vereinbarung und der Kontrollmodalitäten

Nach Anschluss der Mediation verfasst der/ die Mediator*in einen Abschlussbericht an das Gericht bzw. an die Staatsanwaltschaft, in dem die oben dargestellten Gesprächsinhalte zusammenfasst dargestellt werden. Ein wichtiger Bestandteil der Abschlussberichte ist auch eine Stellungnahme zum Strafverfolgungsinteresse des/r Geschädigten.

Eine laufende Fachaufsicht der jeweiligen Abteilungsleiter*innen sowie eine reguläre Innenrevision als Prozessevaluation durch den Zentralbereich Sozialarbeit gewährleisten die Einhaltung der geltenden Regelungen aus unserem Qualitätshandbuch und der Verwaltungsvorschrift; diese sind wiederum an den Richtlinien zur Restorative Justice des Europarats orientiert.

Zielsetzungen im Täter-Opfer-Ausgleich bei der BGBW

Ziele Beschuldigter	Ziele Geschädigter	Ziele Gesellschaft
Raum für Erklärung, Entschuldigung und Vergebung	Einbeziehung in den Prozess der Bestrafung, Wahrnehmung einer aktiven Rolle, Partizipation, Selbstverantwortung, Vermeidung von gefühlten Ungerechtigkeiten	Kein teures Gerichtsverfahren und Arbeitersparnis der Justiz (Durchführung der Hauptverhandlung, Anfertigung eines Urteils, Strafvollstreckung)
Prävention, Vermeidung von neuen Straftaten durch Konfrontation mit dem Geschädigten und den Perspektivenwechsel	Folgen der Tat, emotionaler Zustand des Geschädigten können deutlich gemacht werden	Keine Zeugenauftritte von Dritten in der Hauptverhandlung
Wiedergutmachung leisten	Formulieren der materiellen Forderungen	Vermeidung von neuen Straftaten
Ganzheitliche Auseinandersetzung mit Straftat	Entschädigung	Stärkung der Konfliktkompetenz einer Gesellschaft
Vorzüge im laufenden Verfahren: Verfahren kann eingestellt werden oder das Strafmaß verringert werden	Möglichkeit zur Vergebung	
Kein teures Strafverfahren und ggf. Verschuldung	Reduzierung von Konfliktfolgen (Angstabbau, etc.)	
Vermeidung eines Eintrags ins Bundeszentralregister	Aktive Gestaltung des Prozesses	
Konfliktbeilegung und einheitliche Regelung	Vermeidung des Zeugenauftritts bei der Hauptverhandlung	
Abbau von Vorurteilen	Konfliktbeilegung und einheitliche Regelung	
Wiederherstellen von positiven Beziehungen	Wiederherstellen von positiven Beziehungen	
Umgehen eines zivilrechtlichen Verfahrens bei materiellem Schäden	Umgehen eines zivilrechtlichen Verfahrens bei materiellem Schäden	

Umsetzung der RJ-Richtlinien des Europarats bei der BGBW

Die Empfehlungen des Europarates haben für die BGBW eine hohe Relevanz als Argumentationsgrundlage zur Stärkung des TOA in der Praxis. Die mit den konkreten Empfehlungen einhergehende Aussage, dass auf europäischer Ebene der TOA grundsätzlich als geeignetes und zielführendes Instrument zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens betrachtet wird, lässt im positiven Sinne wenig Spielraum zur Interpretation.

Wir betrachten es als wesentliche Herausforderung, potentiellen Interessenten an einem TOA in jeder Phase des Verfahrens auf geeignete Weise ausführliche und verständliche Informationen über den Ablauf einer Mediation zur Verfügung zu stellen in dem Bewusstsein, dass die abschließende Entscheidung zur Mediation nicht von Institutionen getroffen wird, sondern von den Beteiligten selbst. Darauf verweist die Empfehlung 26 des Europarates: "Restorative justice shall only take place with the free and informed consent of all parties."

Bereits hier sollen einige der Wirkfaktoren des Täter-Opfer-Ausgleichs zur Geltung kommen, namentlich die freie und unabhängige Entscheidung der Beteiligten und einhergehend damit vor allem aus Sicht der Opferperspektive der Wandel vom passiv „Betroffenen“ zum Akteur in eigener Sache.

Hierzu müssen an jedem Kontaktpunkt mit Opfern und Tätern geeignete und leicht zugängliche Informationen zur Verfügung stehen, auf deren Grundlage die unmittelbaren Beteiligten eine Entscheidung treffen können.

Für die weitere Entwicklung des TOA auf fachlicher Basis müssen zudem Daten zur Verfügung stehen, die es ermöglichen, Konzepte und Methoden im Hinblick auf konkrete Zielformulierungen zu evaluieren. Wann ist TOA erfolgreich? Wem obliegt die Interpretation von „Erfolg?“ Nur auf dieser Grundlage ist es möglich, den Grundgedanken der Restorative Justice nachhaltig in der Praxis zu verankern.

"Member States should promote, assist and enable research on restorative justice, and facilitate the evaluation of any schemes or projects which they implement or fund. Restorative justice services of all kinds should allow and assist in the independent evaluation of their service." (Empfehlung 66 des Europarates)

Die Struktur der BGBW mit ihren Qualitätsstandards, den gut ausgebildeten Mediator*innen und der zentralen fachlichen Steuerung bietet die Möglichkeit einer einheitlichen Vorgehensweise in ganz Baden-Württemberg sowie einer strukturierten und zielorientierten Datenerhebung in Bezug auf die Ergebnisse der von uns durchgeführten Mediationen. Dabei sind wir bei der Umsetzung der Richtlinien des Europarates auf einem progressiven Weg.

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass Deutschland alle rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen hat, um die Richtlinien des Europarats im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs umsetzen zu können. Die Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg hat die Richtlinien im Rahmen ihres Qualitätshandbuchs zudem umgesetzt. Eine zentrale Herausforderung ist daher nicht die Etablierung der Richtlinien, sondern die kontinuierliche Verdeutlichung der Leitidee des Restorative Justice. Der Täter-Opfer-Ausgleich sollte als Teil eines Strafverfahrens betrachtet werden, nicht als Anhängsel. Darüber hinaus befindet sich die dargestellte Leitidee fernab von der Verankerung in der Bevölkerung. Nur wenn auch Geschädigte wissen, dass sie einen Rechtsanspruch auf einen Täter-Opfer-Ausgleich - unabhängig von der Tat und dem Verfahrensstadium - haben, können die Richtlinien des Europarats nicht nur schriftlich verankert, sondern tatsächlich gelebt werden.

Katharina Heitz

Bachelorstudium der Sozialen Arbeit an der Universität Siegen von 2007 - 2010 (Schwerpunkt Gerontologie/ Straffälligenhilfe); Anerkennungsjahr beim Ambulanten Dienst der Justiz Siegen (2011); seit 2012 Bewährungshelferin bei der BGBW (ehemals Neustart gGmbH); nebenberufliches Masterstudium „Beratung, Mediation, Coaching“ an der FH Münster von 2014 - 2016 und Ausbildung zur Systemischen Beraterin, Mediatorin und Coach; seit April 2018 als Sachbearbeiterin im Zentralbereich Sozialarbeit tätig; seit Dezember 2019 Leiterin des Zentralbereichs Sozialarbeit bei der BGBW.

Christian Ricken

Studium an der Fachhochschule Würzburg mit Abschluss als Diplom-Sozialarbeiter (FH); Zusatzqualifikationen als systemischer Therapeut und Executive NPO-Manager. Von Mai 2013 bis Dezember 2016 war er Geschäftsführer für Sozialarbeit und Organisation der Einrichtungen der NEUSTART gGmbH. Seit Januar 2017 ist er Vorstand für sozialarbeiterische Leistungen und Organisation der Einrichtungen der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg.

Claudia Christen-Schneider

Erfahrungen mit den Restaurativen Dialogen in der Schweiz¹

Das Swiss RJ Forum² wurde im Januar 2017 gegründet und setzt sich seither intensiv für die Entwicklung und Umsetzung der Restaurativen Justiz ein. Im August 2017 startete das erste Pilotprojekt, basierend auf Restaurativen Dialogen, in der Strafanstalt Lenzburg (AG). Seither wurden solche Gruppendialoge zwischen Opfern und Tätern schwerer Verbrechen, die nicht in direktem Kontakt stehen, regelmäßig durchgeführt. Neben dieser Gruppendialoge bietet das Forum auch direkte Opfer-Täter Dialoge an. Dieser Artikel berichtet über die bisherigen Erfahrungen mit restaurativen Gruppendialogen und vermittelt einen Ausblick auf die geplanten Projekte fürs kommende Jahr. Als Einstieg folgt eine Erläuterung dessen, wie das Swiss RJ Forum die Restaurative Justiz definiert.

Definition der Restaurativen Justiz

Obwohl die Restaurative Justiz (RJ) als eine der weltweit am schnellsten wachsenden Justizreformbewegungen gilt, gibt es nachwievor keine weltweit anerkannte Definition. Eine gängige Definition ist jene von Marshall³, der RJ als einen Prozess definiert, bei dem alle Parteien, die an einer bestimmten Straftat beteiligt sind, zusammenkommen, um gemeinsam zu entscheiden, wie mit den Folgen der Straftat und den daraus resultierenden Auswirkungen hinsichtlich der Zukunft umzugehen ist. Der Begriff RJ bezieht sich somit nicht auf eine spezifische Methode oder Programm, sondern wie auch die neue Empfehlung des Europarates zu RJ im Strafrecht aussagt, umfasst RJ eine Vielzahl von Methoden, wie direkte Opfer-Täter Dialoge, Konferenzen, Circles (Kreisprozesse) oder auch indirekte Dialoge. Wichtig ist, dass jene Anwendungen stets basierend auf restaurativen Werten und Standards umgesetzt und alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen für die Beteiligten sichergestellt werden⁴. Da RJ sich als eine bedürfnisorientierte Justizform sieht, ist diese Pluralität an Methoden notwendig, um auf die sehr unterschiedlichen Bedürfnisse und Situationen der Betroffenen eingehen zu können. Somit existieren weltweit viele unterschiedliche Programme und Ansätze, welche sowohl auf direkten Opfer-Täter Dialogen als

1 Dieser Artikel ist eine aktualisierte Fassung des Beitrags: Erfahrungen mit den Restaurativen Dialogen in der Schweiz, erschienen im Justiznewsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, Jahrgang 16, Ausgabe 30, November 2019, S. 26 – 29.

2 <http://www.swissrjforum.ch>.

3 Marshall 1996, S. 37.

4 Council of Europe, 2018, S.3-4; Council of Europe, 2018, Commentary.

auch auf indirekten Ansätzen basieren. Während sich bei direkten Opfer-Täter Dialogen oder Konferenzen die in Beziehung stehenden Betroffenen treffen, kennen sich Opfer und Täter bei Restaurativen Gruppendialogen nicht und stehen nicht in direkter Verbindung zueinander. Es treffen sich daher Opfer und Täter gleicher oder ähnlicher Straftaten, um über die Auswirkungen von Verbrechen zu sprechen, und gemeinsam ihre Erlebnisse aufzuarbeiten. Wichtig ist, dass die gewählte Methode stets den Bedürfnissen aller Betroffenen entspricht, auf freiwilliger Basis beruht und von gut ausgebildeten RJ-Moderatoren durchgeführt wird, um die Sicherheit aller Beteiligten zu gewährleisten⁵.

Wozu dienen Restaurative Dialoge?

Restaurative Gruppendialoge eignen sich insbesondere für Opfer und Täter, die keine Möglichkeit zu einem Dialog mit ihrem direkten Gegenüber haben. Einerseits gibt es Opfer und Täter, die nicht wissen, wer ihr Gegenüber war, oder es gibt auch Situationen, wo ein direkter Dialog nicht empfehlenswert wäre, insbesondere zum Schutz der Opfer. Da restaurative Prozesse immer auf freiwilliger Basis beruhen, muss zudem respektiert werden, wenn eine Partei nicht gewillt ist zu einem Gespräch. Wenn es nun das Ziel ist, dass die Restaurative Justiz für alle Betroffenen zugänglich sein sollte, so braucht es Alternativen zu direkten Opfer-Täter Dialogen, die es diesen Personen dennoch erlauben, an einem restaurativen Prozess teilzunehmen. Zudem können Restaurative Gruppendialoge auch als eine gute Vorbereitung dienen, um später Dialoge zwischen dem direkten Opfer und Täter in Erwägung zu ziehen, wann immer dies möglich ist. Manche Opfer können sich zudem nicht vorstellen, ihrem direkten Täter gegenüberzutreten und bevorzugen es, zuerst in einem für sie geschützteren Rahmen erste Schritte zu wagen.

Wichtig ist, dass auch solche Gruppenprozesse sehr sorgfältig vorbereitet werden und Opfer niemals dazu benutzt werden, um Täter zu rehabilitieren. Es besteht immer wieder die Gefahr, dass die Restaurative Justiz „Täterzentriert“ umgesetzt wird, und die wahren Bedürfnisse der Opfer zu wenig wahrgenommen werden.

Aufbau des Programms

Das in der Schweiz umgesetzte Programm basiert auf dem Prinzip der restaurativen Dialoge zwischen Opfern und Tätern gleicher oder ähnlicher Verbrechen. Die Teilnehmer kennen sich nicht und haben keinen direkten Bezug zueinander. Das Programm ist eine neue, auf die Schweiz angepasste Form des Sycamore Tree Programme®, welches von Dan Van Ness und einem internationalen Team von Prison Fellowship International im Jahr 1996 entwickelt wurde. Die schweizerische Version enthält dieselben Grundthemen, setzt jedoch noch weitere restaurative Elemente, wie zum Beispiel Circles, ein und arbeitet mit Fallbei-

⁵ Council of Europe, 2018, VI. 42 & 43.

spielen aus der Praxis, um den Teilnehmern weitere RJ-Methoden näher zu bringen. In Deutschland wird eine Variante des Programms von Seehaus e.V. unter dem Namen „Opfer und Täter im Gespräch“ umgesetzt.

Die Opfer werden individuell vorbereitet und betreut. Es wird auch ein Traumatest durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Opfer nicht mehr zu sehr traumatisiert sind und die Gefahr besteht, dass eine Teilnahme sie retraumatisieren könnte. Die Gefangenen werden von der Gefängnisleitung oder sozialen Diensten vorselektioniert und können sich nach einem Informationstreffen entscheiden, ob sie teilnehmen möchten. Mit jedem Interessierten wird dann ein Einzelinterview durchgeführt, um die Motivation zu prüfen und herauszuspüren, ob die Person Verantwortung für ihre Taten übernimmt und bereit ist, den Opfern respektvoll gegenüber zu treten.

Die Treffen finden über acht Wochen hinweg statt mit einem wöchentlichen, zweistündigen Treffen⁶. Eines der Hauptziele für die Opfer ist, dass sie eine Stimme erhalten und in einer sicheren, respektvollen Umgebung die Chance haben, ihre Geschichte zu erzählen und ihren Gefühlen Ausdruck geben zu können. Da es sich um dieselben oder ähnliche Verbrechen handelt, können die Opfer den Gefangenen Fragen stellen, welche sie oftmals bisher noch niemandem stellen konnten. Sie erhalten dadurch Information, die hilfreich sein kann, um das Erlebte besser zu verarbeiten. Das Ziel für die Gefangenen ist, dass sie durch das Hören der Geschichten der Opfer, die ähnliche Straftaten erlitten, wie sie selber begangen haben, verstehen lernen, welche oft langzeitige Konsequenzen ihre Verbrechen auf Opfer und die Gesellschaft haben und dadurch lernen, volle Verantwortung für ihre Taten zu übernehmen. Sie erhalten auch den Raum, ihre eigene Lebensgeschichte zu erzählen und wie es zur Tat kam, was sie getan haben und wie sie heute darüber denken. Dies soll ihnen helfen zu erkennen, wie es so weit kommen konnte, dass sie selbst zum Täter wurden. Die regelmäßigen Begegnungen mit den Opfern und die tiefgründigen und respektvollen Dialoge sollen zudem dazu dienen, dass die Täter Opferbewusstsein und –Empathie entwickeln können.

Aufgrund dessen, dass sich die Treffen über zwei Monate erstrecken erleben Opfer oftmals, wie Gefangene beginnen, Verantwortung für ihre Taten zu übernehmen. Die Opfer erfahren zudem, wie ihre eigenen, schmerzhaften Erfahrungen dazu dienen können, Tätern zu helfen, die Konsequenzen ihrer Taten zu erkennen. Diese intensiven Dialoge können zudem Opfer darin unterstützen, ihren eigenen Prozess zu einem bedeutungsvollen Abschluss zu bringen. Ebenso ist es das Ziel, Opfer zu ermächtigen, damit sie ihr Leben neu wieder in ihre Hand nehmen und aktiv ihre Zukunft und ihre Rolle gestalten können. Durch die Gespräche

6 Ein Beschrieb der acht Treffen findet sich hier ab Seite 8: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/prison-info/2019/2019-01-d.pdf>.

erhalten Opfer auch wichtige Einblicke in die Gründe, wie es zu solch schweren Straftaten kommen kann. Sie erfahren auch mehr über das Justizsystem, was dazu dient, dass sie sich besser informiert und oftmals sicherer fühlen⁷.

Bisherige Erfahrungen

Die anonymen Evaluationen der bisher durchgeführten Programme zeigen eine hohe Zufriedenheit von Seiten aller Teilnehmer. Opfer schätzen den sicheren, respektvollen Rahmen, um ihre Geschichte erzählen und die Tat aufarbeiten zu können. Für Opfer kann das Programm hilfreich sein, um auch Jahre nach dem Verbrechen einen gewissen Heilungsprozess und eine Reduktion in den posttraumatischen Symptomen zu erleben, die oftmals noch vorhanden sind.

Ebenso empfinden die Gefangenen das Programm als sehr hilfreich, wenn auch sehr intensiv und in keiner Weise als „einfach“. Sie betonen stets, dass es ihnen die Augen geöffnet habe für das Leiden der Opfer und daher signifikante Auswirkungen auf ihre Denkweise hat. Im Gegensatz zu einer Tataufarbeitung im therapeutischen Rahmen, wo sie sich vorstellen müssen, wie sich die Opfer wohl fühlen könnten, hören sie hier direkt, was ihre Taten für Auswirkungen auf Opfer haben. Dies löst grosse Betroffenheit und eine intrinsische Motivation aus, nicht mehr rückfällig zu werden, um nie mehr Menschen in dieser Weise zu verletzen.

Jeder Anfang in einer neuen Strafanstalt stellt eine Herausforderung dar. Einerseits ist es nicht immer einfach, bis die Abläufe innerhalb des bestehenden Systems geplant sind und eine Durchführung stattfinden kann, und zudem gilt es, das Programm in der neuen Region bekannt zu machen, damit Opfer sich für eine Teilnahme melden können. Die Zusammenarbeit mit Opferhilfestellen ist diesbezüglich zentral.

Ausblick fürs neue Jahr

Seit der ersten Durchführung im 2017 haben wir immer wieder Anfragen erhalten von Opfern, ob wir nicht auch ein spezifisches Programm für restaurative Dialoge nach Sexualstraftaten durchführen würden. Derzeit sind wir in der Gründung einer Fachgruppe, welche ein solches Programm erarbeiten wird. Eine erste Durchführung ist für das Frühjahr des nächsten Jahres geplant. Dialoge mit Opfern und Tätern solcher Tathintergründe erfordern eine nochmals viel grössere Vorbereitungszeit, um eine allfällige Retraumatisierung zu verhindern. So werden die Täter auch über mehrere Wochen vorbereitet werden, bevor eine erste Begegnung mit den teilnehmenden Opfern stattfindet. Um auch unsere Teammitglieder noch spezifisch vorzubereiten, wird es im Januar 2020 einen Kurs geben für die Anwendung der Restaurativen Justiz im Falle häuslicher und sexueller Gewalt.

⁷ Christen-Schneider, 2020.

Weiter sind wir auch in der Planung von Dialogen für Langzeitgefangene und deren Familien, damit sie gemeinsam die Tat aufarbeiten und den bevorstehenden Austritt planen können. Ziel ist somit insbesondere auch Partnerinnen und Kinder durch restaurative Prozesse zu unterstützen.

Claudia Christen-Schneider

Kriminologin MSc und spezialisiert auf Restaurative Justiz (SFU Canada). Sie ist Gründerin und Präsidentin des Swiss RJ Forum und engagiert sich für die Bekanntmachung, Entwicklung und Umsetzung der Restaurativen Justiz in der Schweiz. Ebenso ist sie aktiv im „Values and Standards Committee“ und dem „Editorial Committee“ des European Forum for Restorative Justice.

Literatur

Christen-Schneider, C. (2020). Erste Erfahrungen mit Restaurativer Justiz im Falle schwerer Verbrechen in einem Schweizer Gefängnis. In N. Queloz, C. Jaccottet Tissot, N. Kapferer & M. Mona (Hrsg.), *Changer de regard: la justice restaurative en cas d'infractions graves*. Zürich: Schulthess Verlag, S. 69-90.

Council of Europe (2018). Recommendation CM/Rec(2018)8 of the Committee of Ministers to member States concerning restorative justice in criminal matters. https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016808e35f3 (letzter Zugriff: 24. Oktober 2019).

Council of Europe (2018). Commentary to Recommendation CM/Rec(2018)8 of the Committee of Ministers to member States concerning restorative justice in criminal matters, CM(2018)115-add2. <https://rm.coe.int/09000016808cdc8a> (letzter Zugriff: 24. Oktober 2019).

Marshall, T. (1996). The evolution of restorative justice in Britain. *European Journal on Criminal Policy and Research*, 4(4), S. 31-43.

Kira Grebing

Der Aushandlungsprozess im Täter-Opfer-Ausgleich

Eine Gesprächsanalyse zur Erforschung der Zielvorstellungen der Beteiligten und der (Re-)Produktion kontextspezifischer (Selbst- und Fremd-)Positionierungen und Zuschreibungen.

1. Einleitung

Als Alternative zu Strafe gilt der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) als opferzentriertes Verfahren der Restorative Justice und im Rahmen des Forschungsprojektes als soziale Hilfe, die in Form der Mediation in Strafsachen durchgeführt wird. In der Praxis stellt sich der TOA jedoch nicht ausschließlich als Alternative dar, da er in allen Phasen des Strafverfahrens angeregt und durchgeführt werden kann und der TOA inzwischen auch im Strafvollzug eingesetzt wird, also begleitend zu Strafe. Wie Geschädigte und Beschuldigte im TOA Wiedergutmachung herstellen, wurde bisher empirisch nicht eingehend in den Blick genommen und wird in diesem Forschungsprojekt mithilfe einer Gesprächsanalyse nach Deppermann untersucht. Im Fokus steht, wie die Wiedergutmachung durch die Adressat*innen unter mediierter Begleitung interaktiv ausgehandelt wird und welche kontextspezifischen (Selbst- und Fremd-)Positionierungen und Zuschreibungen in diesem Zusammenhang (re-)produziert werden, um so die Folgen dieser Hilfeform in den Blick nehmen zu können.¹

2. Hintergrund

Werden Rechtsnormen gebrochen, stellt sich die Frage, was die Rechtsordnung bereithält, um die mit dem Normbruch einhergehenden Konflikte zu lösen. Auf Normbrüche wird in den allermeisten Fällen mit der Verhängung von Strafe reagiert. Nach Christie² stellt sich das Strafrecht jedoch als eine Herrschaftsinstanz dar, die sich der „Enteignung der Konflikte“ ermächtigt, um dadurch Gelegenheit zur Darstellung von Herrschaft zu schaffen und nicht etwa, um zur Konfliktregelung zwischen den Betroffenen beizutragen. Der Skepsis der Wirksamkeit von Strafe und der Entwicklung folgend, die Opferinteressen zu stärken, hat in

1 Das Forschungsprojekt wird im Rahmen einer Masterarbeit im Studiengang Bildung und Soziale Arbeit und im Kontext des DFG-Graduiertenkollegs 2493 „Zwischen Adressat*innensicht und Wirkungserwartung: Folgen sozialer Hilfen“ an der Universität Siegen realisiert. Für die Unterstützung und Hilfe bedanke ich mich insbesondere bei meinem Prüfer Prof. Dr. Dollinger, meiner Zweitprüferin Prof. Dr. Alexandra Nonnenmacher sowie bei den verschiedenen Einrichtungen, die Interesse an meinem Projekt haben und mich dabei unterstützen. Zuletzt möchte ich mich bei meinen Kolleg*innen des Graduiertenkollegs „Folgen sozialer Hilfen“ bedanken, mit denen ich interessante Gespräche führen durfte, die mich bei Fragen und Problemen immer weitergebracht haben.

2 1977.

den 1970er/80er Jahren durch die Restorative Justice und die Abolitionismus Bewegung zur Suche nach Alternativen geführt. Die Alternativen, die der Restorative Justice zugeordnet werden können und die der Abolitionismus fordert, folgen dem Gedanken, von einer straffenden zu einer wiederherstellenden Gerechtigkeit zu gelangen. Ein Ergebnis dieser Suche ist der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), der seit 1990 mit den §§ 10,45 und 47 im JGG, seit 1994 mit dem §46a StGB und seit 1999 mit den §§136, 153a, 153b und 155a StPO gesetzlich verankert ist. Dabei ist aus §155a StPO zu lesen, dass Staatsanwaltschaft und Gericht dazu angehalten sind, in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeit für einen TOA zu prüfen und diesen ggf. anzuregen. Aus §46a StGB sind klar die Vorteile für die Beschuldigten herauszulesen: Strafmilderung bzw. Strafverzicht. Als weiterer Meilenstein kann der am 15.03.2001 auf EU-Ebene beschlossene Rahmenschluss über Mindeststandards im Hinblick auf die Opferstellung im Strafverfahren betrachtet werden, welcher deren Bedürfnisse und Rechte hervorhebt und vorgibt, getroffene Vereinbarungen im Strafverfahren zu berücksichtigen. Auf nationaler Ebene wurde in diesem Zusammenhang das Opferrechtsreformgesetz (OpferRG) eingeführt, welches am 1. September 2004 in Kraft getreten ist.

3. Die Praxis des TOA

Die Grundannahme des TOA ist, dass Straftaten als Konflikt zwischen Menschen und Beziehungen verstanden werden und dementsprechend die Bedürfnisse aller Beteiligten Berücksichtigung finden sollen. Ferner wird Gerechtigkeit im Sinne der Restorative Justice als subjektiv verstanden. Diesem Verständnis nach sollen Konflikte von den Beteiligten und nicht vom Staat ausgehandelt und bereinigt und durch eine zwischen beiden getroffene (Wiedergutmachungs-)Vereinbarung festgehalten werden. Für Geschädigte, aber auch für Beschuldigte, soll der TOA zu einer umfassenden Bewältigung der Folgen einer Straftat führen, indem Beschuldigte und Geschädigte in einen kommunikativen und interaktiven Austausch gelangen und in einem Gespräch die (Folgen der) Straftat aufarbeiten können. Als spezialpräventive Maßnahme tritt bei dem Beschuldigten im Idealfall „eine Sensibilisierung für die Gefühle, Ängste und Bedürfnisse der/des Geschädigten ein, was zu einer resozialisierungsförderlichen Betroffenheit führen kann“³. Auch nach Braithwaite⁴ geht mit dem ‚Shaming‘, welches im TOA hervorgebracht werden soll, eine reintegrierende Wirkungskraft einher. Folgt man den aus der Praxis formulierten Qualitätsstandards – hier exemplarisch an zwei

3 Hartmann et al. 2016, S. 40.

4 Braithwaite 1989 und 2000.

Quellen verdeutlicht⁵ – kann der TOA wie folgt verlaufen: Sind der*die Beschuldigte und der*die Geschädigte damit einverstanden, findet nach je einzeln geführten Vorgesprächen ein Ausgleichsgespräch statt, an dem der*die Beschuldigte, der*die Geschädigte und ein Mediator*eine Mediatorin teilnehmen. In diesem Gespräch stellen der*die Beschuldigte und der*die Geschädigte ihre jeweilige Sichtweise der Tat und der Tatfolgen dar, äußern ihre Vorstellungen über die Konfliktregulierung und erarbeiten Lösungsmöglichkeiten. Es wird eine einvernehmliche Konfliktregulierung angestrebt. Die Aufgabe der Mediator*innen ist es, einen Rahmen zu schaffen, in dem eine faire Auseinandersetzung möglich ist sowie das Ausbalancieren von Ungleichgewichten im Verhältnis zwischen den Konfliktparteien.

4. Forschung zum TOA

Die Forschung im Bereich TOA ist nach wie vor stark quantitativ ausgerichtet. Als bedeutendste Studie kann, die seit 1993 regelmäßig durchgeführte bundesweite TOA-Statistik angesehen werden, die von der TOA-Forschungsgruppe für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durchgeführt wird. Ein zentrales Ergebnis dieser Statistik ist, dass seit Beginn der Datenerhebung „der Anteil der einvernehmlichen und abschließenden Regelungen nach einem Gespräch nicht ein einziges Mal unter 80 % gefallen“ ist⁶. Diese Auswertung als ein Beispiel der quantitativen Forschung, repräsentiert die Perspektive der Einrichtungen bzw. der dort wirkenden Fachkräfte. Die Perspektive der Adressat*innen wird in dieser Forschungslandschaft bisher nicht ausreichend berücksichtigt. Auch sind qualitative Forschungen im TOA-Bereich nach wie vor marginal vertreten. Diese dienen der Beurteilung des TOA aus verschiedenen Perspektiven oder der Rückfallforschung, an die ich mit meinem Projekt anknüpfen möchte. Nach Kempfer und Rössner⁷ beispielsweise können nationale und internationale Rückfallforschungen zeigen, dass für den TOA geringere Rückfallwahrscheinlichkeiten vorliegen als nach anderen verhängten Strafmaßnahmen. Noch deutlicher formulieren sie: Der „TOA [hat] theoretisch wie auch empirisch evidenzbasiert präventive Wirkungen, die auf allen Ebenen vergleichbaren traditionellen strafrechtlichen Rechtsfolgen nicht nachstehen. [...] Im empirisch ermittelten ungünstigsten Fall hat der TOA keinen messbaren Erfolg und entspricht in der präventiven Wirkung einer traditionellen Maßnahme“⁸. Selbst bei gleicher Wirkung sei der TOA demnach die vorzuziehende Maß-

5 Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung (2017): STANDARDS. Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs. Köln. Online verfügbar unter https://www.toa-servicebuero.de/sites/default/files/bibliothek/toa-standards_7._auflage.pdf, und DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (o. D.): Qualitätsstandards für den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz in Nordrhein-Westfalen. Online verfügbar unter https://www.dbh-online.de/sites/default/files/materialien/bewhi-standards/nrw_standards.pdf, zuletzt geprüft am 22.09.2020.

6 Hartmann et al. 2020, S. 65.

7 2008.

8 Kempfer und Rössner 2008, S. 10.

nahme, weil dieser eingriffsmilder und mit Berücksichtigung von Opferinteressen und der Konfliktregulierung handelt. Außerdem zeigte sich in diesen Studien auch, dass der TOA geeignet sei, die Angst zu nehmen, erneut zum Opfer zu werden. Die Frage danach, wie dies erreicht wird, wurde bislang nicht thematisiert.

Im deutschsprachigen Raum weniger vertreten, dafür aber im anglo-amerikanischen Raum von größerem Interesse, ist die Vergebungsforschung im Rahmen eines TOA⁹. In Anbetracht der Tatsache, dass Versöhnung ein zentrales Anliegen der Restorative Justice ist, da diese als ‚heilsam‘ beschrieben wird, fordert Klocke¹⁰, diese auch im deutschsprachigen Raum weiter zu erforschen. Insbesondere auch deshalb, weil Versöhnung nicht nur als „heilsam“ erlebt, sondern auch Risiken, wie etwa eine zweite Viktimisierung, bergen kann. Bis auf eine Studie, auf die ich im Folgenden näher eingehen werde, stützten sich die qualitativen Studien auf Interviewdaten. Zusammenfassend lässt sich behaupten, dass der TOA positive Resultate für die Beteiligten aufweist und so auch dem gesellschaftlichen Interesse (insb. Rückfallvermeidung) entspricht.

Gabriele Klocke¹¹ hat sich in einem triangulierten Erhebungsplan neben Experteninterviews, die mit der qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet wurden, und einer standardisierten Befragung, auch mit Hilfe einer Gesprächsanalyse mit den Ausgleichsgesprächen im TOA befasst und stellt damit eine vergleichbare Studie dieses Forschungsvorhabens dar. Klocke nimmt dabei jedoch eine gezielte Perspektive auf die Entschuldigungshandlungen aus sprachlicher Perspektive ein, die von den Professionellen angestrebt werden. Aus ihren Befunden heraus diskutiert sie, ob die Durchführung des Rituals (Entschuldigung) von den Mediator*innen als Erfolgskriterium betrachtet werden kann und inwiefern das Gelingen von der Sprachkompetenz der Beteiligten abhängt. Auch wenn Klocke die Bewertung der Entschuldigung für die Mediator*innen untersucht und damit weniger den Fokus auf den Adressat*innen legt, verweisen ihre Ergebnisse doch auf ein möglicherweise zentralen Aspekt im TOA – die Entschuldigung – der auch in meinem Projekt von Bedeutung sein könnte. Dies soll, anders als bei Klocke aber nicht für die Mediator*innen beurteilt werden, sondern aus der Perspektive der Adressat*innen herausgearbeitet werden, da hier im Fokus steht wie Wiedergutmachung ausgehandelt wird. Klocke formuliert darüber hinaus Bedingungen der mediierenden Gesprächsführung, unter denen Entschuldigung und Vergebung heilsame Wirkung im Sinne einer „healthy justice“ haben¹². Inwiefern die Entschuldigung aus Adressat*innenperspektive von Bedeutung ist wird das Forschungsprojekt zeigen.

9 Klocke 2016

10 2016.

11 2013.

12 Klocke 2016, 201 ff.

Während sich Klocke mit Hilfe einer Gesprächsanalyse der Bedeutung der Entschuldigung im TOA angenähert hat, liefern Hitzler und Messmer¹³ einen Überblick über Gespräche als Forschungsgegenstand in der Sozialen Arbeit“, in deren Fokus Kommunikationsstrategien der Professionellen stehen, auf die ich mich in meinem Projekt beziehen möchte. Der TOA als spezieller Kontext wird bei ihnen nicht erwähnt, sie erläutern aber durchaus den Mehrwert, den Gesprächsanalysen mit sich bringen, etwa, dass „Analysen realer Interaktionen [...] eine Reflexionsbasis bieten [können], die [...] erlaubt, intuitiv gespürte Spannungen zu erkennen und zu deuten, problematische Strategien zu hinterfragen und normative Vorgaben an ihrer Wirksamkeit zu überprüfen“¹⁴, was auch Ziel meines Forschungsvorhabens sein soll.

An den derzeitigen Forschungsstand knüpft das in diesem Beitrag vorgestellte Forschungsprojekt an, indem der Aushandlungsprozess zwischen Beschuldigten und Geschädigten unter Mitwirkung des Vermittlers (Mediator*in) in den Blick genommen wird. Das Erkenntnisinteresse bilden darüber hinaus kontextspezifische (Selbst- und Fremd-)Positionierungen und Zuschreibungen und wie oder ob diese im Aushandlungsprozess (re-)produziert werden, um so Folgen dieser sozialen Hilfe ableiten zu können. Dazu eignet sich die Gesprächsanalyse nach Deppermann als „[...] Methode, die soziale Wirklichkeit im Moment ihres Entstehens untersucht“¹⁵. Die theoretischen Hintergründe dazu werden im Folgenden ausgeführt.

5. Projektidee und -konzeption

Bei der methodischen Konzeption des Forschungsprojektes bildet der Fokus auf die Gespräche im TOA die Ausgangslage. Besonders die Ausgleichsgespräche, also der Teil im TOA, bei welchem Beschuldigte und Geschädigte aufeinandertreffen und interaktiv, kommunikativ Wiedergutmachung aushandeln sollen, waren und sind dabei von Interesse, da gerade diese für Außenstehende schwer vorstellbar sind und bisher kaum empirisch untersucht wurden. Die Zahlen der TOA-Statistik zeigen, dass die überwiegende Zahl der durchgeführten TOA zu einem einvernehmlichen, positiven Ergebnis führen. Die Frage ist also, was passiert in diesen Gesprächen und wie kommunizieren und interagieren die Beteiligten im Setting der sozialen Hilfe miteinander und mit dem*der Mediator*in. Nach weiteren Überlegungen und ersten Recherchen erschien die Gesprächsanalyse nach Deppermann die geeignete Methode zu sein, diese Gespräche zu untersuchen, da diese mit natürlichen, unveränderten Gesprächen aus der Praxis arbeitet, anstatt, wie es beispielsweise bei Interviews der Fall ist, eine Forschungssituation selbst generiert, die dann analysiert wird. Der

13 2008.

14 Hitzler und Messmer 2008, S. 254.

15 Messmer 2017, S. 75.

Fokus der Folgenforschung ergab sich durch das Erkenntnisinteresse, das nicht dem einer Evaluation entspricht, wie nachfolgend erläutert wird, vielmehr soll der TOA entsprechend einer Grundlagenforschung untersucht werden.

5.1 Adressat*innenorientierte Folgenforschung

Mit Verweis auf Weinbach et al.¹⁶ ist die Folgenforschung von der Evaluationsforschung abzugrenzen und der Grundlagenforschung zuzuordnen, da sie, wie auch die Evaluationsforschung die Durchführung von sozialen Hilfen in den Blick nimmt, diese aber nicht hinsichtlich ihres Funktionierens untersucht. Stattdessen werden soziale Hilfen hinsichtlich der generierten Folgen (intendiert, nicht-intendiert und Nebenfolgen) in den Blick genommen. Die Folgenforschung befasst sich übergeordnet auch mit der Frage, wie Folgen forschungsmethodisch sichtbar gemacht werden können¹⁷. Ebendies soll die Perspektive meines Forschungsprojektes sein. Dabei berücksichtigt die Folgenforschung aus Adressat*innenperspektive diese nicht (nur) auf eine passive Weise, indem die soziale Hilfe eine Wirkung auf diese erzielt, die untersucht werden kann, vielmehr werden die Adressat*innen als aktive (Mit-)Gestalter verstanden, die jeweils subjektiv individuellen Wirklichkeiten unterliegen. Die Folgen der Sozialen Hilfe entstehen, dieser Perspektive nach nicht nur aus der Hilfe, sondern werden von den Adressat*innen ko-konstituiert¹⁸. Mit der Annahme, dass alle Beteiligten Erwartungen und Zielvorstellungen in das Gespräch mitbringen und auch an alle Beteiligten Erwartungen gerichtet werden, stellt sich innerhalb meines Forschungsprojektes die Frage, wie sich die Adressat*innen zu diesen ins Verhältnis setzen, sich von diesen abgrenzen und sich somit zu diesen Erwartungen entsprechend positionieren.

5.2 Gesprächsanalyse

In dem hier vorgestellten Projekt wird der Fokus weniger auf die Professionellen im TOA liegen, wenngleich diese ebenso Teil des Aushandlungsprozesses sind und nicht ausgeklammert werden (können). Untersucht wird, wie Geschädigte und Beschuldigte miteinander kommunizieren und in einem interaktiven Prozess den Ausgleich im Kontext der ebenfalls anwesenden Mediator*in aushandeln. Dazu werden entsprechend der Gesprächsanalyse natürliche Gespräche genutzt. Das Erkenntnisinteresse der Gesprächsanalyse ist in erster Linie wie Sinn und Ordnung im Gespräch hergestellt werden¹⁹. Als materialgestütztes Untersuchungsverfahren werden die konkreten Untersuchungsfragen in Auseinandersetzung mit den empirischen Gesprächsdaten modifiziert, also nicht im Vorfeld festgelegt. Da ak-

16 2017.

17 Weinbach et al. 2017, S. 9.

18 Dollinger und Weinbach 2020, S. 181.

19 Deppermann 2001.

tuell [03.11.2020] die Datenerhebung läuft und noch keine Materialsichtung stattgefunden hat, kann das Forschungsprojekt zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht näher konkretisiert werden. In diesem Zusammenhang erklären Reichertz und Schröder demgegenüber: „Ob eine Methode gut oder schlecht ist, kann man u.E. erst einschätzen, wenn man weiß, (a) auf welche Frage eine Antwort gefunden werden soll und (b) welche Daten zur Verfügung stehen“²⁰. Auch Deppermann schlägt vor, Forschungsfragen zu formulieren, um einen Fokus herzustellen, diese aber offen, vage und schlicht zu formulieren. Die Spezifikation der Forschungsfragen schreitet somit als Resultat der Auseinandersetzung mit dem Untersuchungsmaterial voran. Dem möchte ich mich anschließen, indem ein Fokus des Forschungsprojektes formuliert wird: Die Folgen im Aushandlungsprozess des TOA aus Adressat*innenperspektive die mit der (Re-)Produktion kontextspezifischer (Selbst- und Fremd-)Positionierungen und Zuschreibungen in den Blick genommen werden sollen.

5.3 Kontextspezifische (Selbst- und Fremd-)Positionierung und Zuschreibungen

Hall²¹ zufolge muss sich jede*r Beteiligte in einem Gespräch positionieren, um sprechen zu können. Dabei gilt, dass das Subjekt „einerseits durch die umgebenden Verhältnisse historisch, sozial und kulturell positioniert [wird] und andererseits positioniert es sich selbst“²². Des Weiteren gehen Varga und Munsch²³ davon aus, dass diese kontextspezifisch zu betrachten sind. Kontexte, wie der TOA, „sind dabei gleichermaßen von gesellschaftlichen Macht- und Dominanzverhältnissen geprägt und verweisen auf diese“²⁴. Inwiefern sich also Beschuldigte und Geschädigte im Gespräch positionieren und positioniert werden, liefert Hinweise auf Macht und Dominanz. Wie diese Macht- und Dominanzverhältnisse relevant gemacht werden, stellt ein Forschungsinteresse meines Projektes dar. Der Fokus kann wie von Varga und Munsch damit beschrieben werden, „wie Interaktanten den sozialen Raum bestimmen und ihre jeweiligen Positionen darin festlegen, beanspruchen, zuweisen und aushandeln“²⁵ und soziale Ordnung (re-)produzieren. Das Forschungsprojekt nimmt bewusst kontextspezifische und wechselseitige Beeinflussungen sowie unerwartet, nicht-intendierte Folgen in den Blick, weswegen eine offene Herangehensweise von größter Bedeutung ist.

20 1994, S. 56.

21 1994, S. 77.

22 Supik 2005, S. 13.

23 2014.

24 Varga und Munsch 2014.

25 Lucius-Hoene und Deppermann 2002, S. 196.

5.4 Aktueller Stand des Projektes

Im Sommer 2020 wurde der Kontakt zu verschiedenen freien Träger in Deutschland aufgebaut, die TOA durchführen, indem das Forschungsvorhaben schriftlich erläutert wurde und um Mitwirkung gebeten wurde. Seit Oktober 2020 läuft die Datenerhebung in drei Einrichtungen, denen aufgetragen wurde, je einen TOA-Fall mit einem Diktiergerät komplett aufzuzeichnen. Welche Gespräche oder Gesprächsteile analysiert werden sollen, wird nach Materialeinsicht entschieden werden. Anfang November hat die erste Einrichtung die Datenerhebung abgeschlossen, sodass die Auswertung und Auswahl des Datenmaterials die nächsten Schritte im Forschungsprojekt sind. Die übrigen Daten werden im Verlauf des Novembers erwartet.

5.5 Erkenntnismöglichkeiten des Forschungsprojektes

Der TOA als soziale Hilfe ist kein neuartiges Konzept, nichtsdestotrotz stellt der TOA eine Maßnahme dar, die den wenigsten bekannt ist. Zumeist erfährt man von diesem nur, wenn man selbst betroffen ist, sei es als Beschuldigte*r oder Geschädigte*r. Daher ist ein Anliegen dieses Beitrages und des Forschungsprojektes, weiter auf den TOA aufmerksam zu machen und ihn in den Fokus der Öffentlichkeit zu rücken und grundlegende Erkenntnisse über den TOA zu gewinnen, nämlich wie die Ziele und Vorstellungen von den Adressat*innen hergestellt werden. Dazu ist es notwendig die Folgen für die Adressat*innen weiter zu erforschen. Mit meinem Forschungsprojekt möchte ich eine Folgenforschung mitetablieren und -gestalten sowie für eine stärkere Fokussierung der Adressat*innenperspektive postulieren.

Kira Grebing

Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin (B.A.), Masterstudentin im Studiengang Bildung und Soziale Arbeit der Universität Siegen, wissenschaftliche Hilfskraft an der Universität Siegen am Lehrstuhl für Methoden der empirischen Bildungs- und Sozialforschung sowie wissenschaftliche Hilfskraft im DFG-Graduiertenkolleg 2493 „Folgen sozialer Hilfen“.

Literatur

Braithwaite, John (1989): Crime, shame and reintegration. Cambridge: Cambridge University Press.

Braithwaite, John (2000): Shame and criminal justice. In: Canadian Journal of Criminology 42 (3), S. 281–298. DOI: 10.3138/CJCRIM.42.3.281.

Christie, Nils (1977): Conflicts as property. In: The British journal of criminology 17 (1), S. 1–15. DOI: 10.1093/OXFORDJOURNALS.BJC.A046783.

DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (o. D.): Qualitätsstandards für den ambulanten Sozialen Dienst der Justiz in Nordrhein-Westfalen. Online verfügbar unter https://www.dbh-online.de/sites/default/files/materialien/bewhi-standards/nrw_standards.pdf, zuletzt geprüft am 22.09.2020.

Deppermann, Arnulf (2001): Gesprächsanalyse als explikative Konstruktion. Ein Plädoyer für eine reflexive ethnomethodologische Konversationsanalyse. In: Zsuzsanna Iványi und András Kertész (Hg.): Gesprächsforschung. Tendenzen und Perspektiven. Frankfurt am Main: Lang (MetaLinguistica, 10), S. 43–73.

Dollinger, Bernd; Weinbach, Hanna (2020): Folgen sozialer Hilfen. In: Soz Passagen 12 (1), S. 179–184. DOI: 10.1007/s12592-020-00340-7.

Hall, Stuart (1994): Rassismus und kulturelle Identität. Ausgewählte Schriften. Hamburg: Argument.

Hartmann, Arthur; Schmidt, Marie; Kerner, Hans-Jürgen (2020): Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahrgänge 2017 und 2018. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH. Online verfügbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Statistiken/Download/TOA_2017-2018.pdf?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt geprüft am 20.09.2020.

Hitzler, Sarah; Messmer, Heinz (2008): Gespräche als Forschungsgegenstand in der Sozialen Arbeit. In: Zeitschrift für Pädagogik 54 (2), S. 244–260.

Kempfer, Jacqueline; Rössner, Dieter (2008): Kriminalprävention durch TOA - Ergebnisse aus der Rückfallforschung. In: Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung (Hg.): Vortragsammlung des 12. Forums für Täter-Opfer-Ausgleich, S. 4–10. Online verfügbar unter https://www.toa-servicebuero.de/sites/default/files/bibliothek/12._forum_vortraege.pdf, zuletzt geprüft am 20.09.2020.

Klocke, Gabriele (2013): Entschuldigung und Entschuldigungsannahme im Täter-Opfer-Ausgleich. Eine soziolinguistische Untersuchung zu Gesprächsstrukturen und Spracheinstellungen. Frankfurt a.M.: Peter Lang GmbH, Internationaler Verlag der Wissenschaften (Wissen - Kompetenz - Text, 4).

Klocke, Gabriele (2016): Vergebung und Restorative Justice. In: Nadine Ochmann, Henning Schmidt-Semisch und Gaby Temme (Hg.): Healthy Justice. Überlegungen zu einem gesundheitsförderlichen Rechtswesen. Wiesbaden: Springer VS, S. 189–205.

Lucius-Hoene, Gabriele; Deppermann, Arnulf (2002): Rekonstruktion narrativer Identität. Ein Arbeitsbuch zur Analyse narrativer Interviews. Opladen: Leske + Budrich.

Messmer, Heinz (2017): Der Beitrag der Konversationsanalyse zu einem realistischen Hilfeverständnis. In: Hanna Weinbach, Thomas Coelen, Bernd Dollinger, Chantal Munsch und Albrecht Rohrmann (Hg.): Folgen sozialer Hilfen. Theoretische und empirische Bezüge. Weinheim: Beltz Juventa, S. 75–88.

Reichertz, Jo; Schröder, Norbert (1994): Erheben, Auswerten, Darstellen: Konturen einer hermeneutischen Wissenssoziologie. In: Norbert Schröder (Hg.): Interpretative Sozialforschung: auf dem Weg zu einer hermeneutischen Wissenssoziologie. Opladen: Westdt. Verl., S. 56–84. Online verfügbar unter https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/1337/ssoar-1994-reichertz_et_al-erheben.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-1994-reichertz_et_al-erheben.pdf, zuletzt geprüft am 22.09.2020.

Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung (2017): STANDARDS. Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs. Köln. Online verfügbar unter https://www.toa-servicebuero.de/sites/default/files/bibliothek/toa-standards_7._auflage.pdf, zuletzt geprüft am 22.09.2020.

Supik, Linda (2005): Dezentrierte Positionierungen. Stuart Halls Konzept der Identitätspolitik. Bielefeld: Transcript.

Varga, Vesna; Munsch, Chantal (2014): Kontextspezifische Positionierungen: Darstellung eines Forschungszugangs und einer Analysestrategie am Fallbeispiel einer Lehrkraft „mit Migrationshintergrund“. In: Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research 15 (3). Online verfügbar unter <http://www.qualitative-research.net/index.php/fqs/article/view/2071>, zuletzt geprüft am 09.11.2020.

Weinbach, Hanna; Coelen, Thomas; Dollinger, Bernd; Munsch, Chantal; Rohrmann, Albrecht (Hg.) (2017): Folgen sozialer Hilfen. Theoretische und empirische Bezüge. Weinheim: Beltz Juventa.

Impressum

Herausgeber:

Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege;
Straffälligen- und Opferhilfe e.V.

Ringstraße 76, 24103 Kiel

Telefon: 0431/2005668, Fax: 0431/72984933

E-Mail: landesverband@soziale-strafrechtspflege.de,

Internet: www.soziale-strafrechtspflege.de

Bankverbindung:

SH Verband für soziale Strafrechtspflege

Ev. Darlehns-genossenschaft Kiel

BIC: GENODEF1EK1 IBAN: DE79 5206 0410 1006 4071 45

(BLZ 520 604 10) Konto Nr. 1006407145

Redaktion:

Christopher Wein (v.i.S.d.P.)

Skript/Layout: Christopher Wein, Marlies Gebauer

Auflage: 500 Exemplare

ISSN-Nr. 1864-5216

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der Autoren wieder und nicht zwangsläufig die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers. Der Herausgeber haftet nicht für Copyright-Verletzungen von Autor/innen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge werden allein von dem jeweiligen Autor verantwortet.

Alle Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Das Copyright für namentlich gekennzeichnete Texte, Grafiken und Bilder liegt bei den Autoren, ansonsten beim Herausgeber.

© 2020 by Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V., Kiel

ISSN 1864-5216



9 771864 521611